

SCHEK



System zur **CH**emikalienrechtlichen **E**instufung und **K**ennzeichnung

Handbuch zur Version 2.11.0



SimmChem Software
Erich-Weinert-Str. 9
D 10439 Berlin

fon +49 (0)30 44734851

fax +49 (0)30 44734853

e-mail info@simmchem.de

web www.simmchem.de

Dieses Handbuch ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in diesem Dokument können ohne vorherige Ankündigung geändert werden und sind für SimmChem Software nicht bindend.

Hinweis: *Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem Handbuch zur Vorgängerversion 2.10.0 sind gelb markiert.*

Inhalt

1	Neuerungen der Version 2.11.0	6
1.1	Vorschriften	6
1.2	Neue und geänderte Funktionalitäten	14
2	SCHEK-Module	16
3	Rechtsquellen	17
4	Schnelleinstieg	18
5	Aufbau der grafischen Oberfläche	22
5.1	Der Navigationsbereich	22
5.2	Der Bearbeitungsbereich	24
5.3	Der Bereich Suchergebnis	24
6	Rohstoffe verwalten	25
6.1	Einen Rohstoff erstellen	25
6.1.1	Einen Stoff als Rohstoff erstellen	25
6.1.2	Ein Gemisch als Rohstoff erstellen	27
6.2	Einen Rohstoff umbenennen	28
6.3	Einen Rohstoff verschieben	28
6.4	Einen Rohstoff kopieren und einfügen	28
6.5	Den Einsatz eines Rohstoffes ermitteln	28
6.6	Einen Rohstoff löschen	28
7	Produkte verwalten	30
7.1	Ein Produkt erstellen	30
7.2	Ein Produkt umbenennen	31
7.3	Ein Produkt verschieben	31
7.4	Ein Produkt kopieren und einfügen	31
7.5	Ein Produkt löschen	31
8	Eingabemasken	32
8.1	Ausstiegskriterien hinsichtlich CMR	32
8.2	Anmerkung F aus der Legaleinstufung	32
8.3	Anmerkung G aus der Legaleinstufung	33
8.4	Anmerkung T aus der Legaleinstufung	33
8.5	Gewichtsanteil des Metalls	33
8.6	Gewichtsanteil des freien Monomers	34
8.7	Gewichtsanteil der in Wasser gelösten Chromationen	34
8.8	Einatmen von lungengängigen Titandioxidpartikeln	34
8.9	WHO-Fasern	35
8.10	Physikalisch-chemische Eigenschaften des Stoffes	35
8.11	Physikalisch-chemische Eigenschaften des Gemisches	36
8.12	Ätzwirkung auf die Haut / schwere Augenschädigung aufgrund des extremen pH-Wertes	36
8.13	Daten zur Aspirationsgefahr	37
8.14	Bestätigung der ordnungsgemäßen Einstufung nach physikalischen Gefahren	37
8.15	Herstellerdaten R-Sätze	38
8.16	Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich der physikalischen Gefahren	38
8.17	Relevante Expositionswege/-formen der akuten Toxizität	38
8.18	Prüfdaten zur akuten Toxizität	39

8.19	Mindesteinstufung der Spezifischen Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	39
8.20	Prüfdaten zur kurzfristigen (akuten) Gewässergefährdung	40
8.21	Prüfdaten zur langfristigen (chronischen) Gewässergefährdung.....	40
8.22	Herstellerdaten.....	41
8.23	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers.....	41
8.24	Freisetzungsrates Nickel	41
8.25	Höchstkonzentration an freisetzbarem Formaldehyd	42
8.26	Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren	42
8.27	Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge.....	43
8.28	Spezialfälle hinsichtlich Reizung der Atemwege (H335)	43
8.29	Spezialfälle hinsichtlich narkotisierender Wirkung (H336)	44
8.30	Ergänzung der H-Sätze	44
8.31	Ergänzende Gefahrenmerkmale.....	44
8.32	Herstellerdaten P-Sätze	45
8.33	Klassifizierung nach Transportrecht	45
8.34	Wassergefährungsklasse des Stoffes	46
8.35	Wassergefährungsklasse des Gemisches	47
8.36	Weitere Angaben.....	47
9	Rohstoffe oder Produkte bearbeiten	48
9.1	Öffnen von Rohstoffen und Produkten	48
9.2	Die Registerkarten eines geöffneten Rohstoffes/Produktes.....	49
9.2.1	Übersicht	49
9.2.2	Allgemeines.....	50
9.2.3	Stoffidentität	51
9.2.4	Eigenschaften.....	51
9.2.5	Zusammensetzung.....	52
9.2.6	Einstufung.....	57
9.2.7	Kennzeichnung	60
9.2.8	Verpackung.....	65
9.2.9	SDB	65
9.2.10	Biozid	66
9.2.11	Aerosol	69
9.2.12	Beschränkungen	70
9.2.13	SVHC.....	71
9.2.14	WGK.....	71
9.3	Speichern von Rohstoffen und Produkten.....	73
9.4	Schließen von Rohstoffen und Produkten	73
9.5	Eigenschaften eines Rohstoffes oder eines Produktes ändern	74
9.6	Einen Rohstoff oder ein Produkt auswerten.....	74
9.7	Umbenennen eines Rohstoffes oder eines Produktes	75
9.8	Verschieben eines Rohstoffes oder eines Produktes	75
9.9	Kopieren und Einfügen eines Rohstoffes oder eines Produktes	75
10	Berichte erstellen und drucken.....	77
11	Rohstoffe und Produkte suchen	77
11.1	Zu aktualisierende Rohstoffe und Produkte suchen.....	77
11.2	Nicht ausgewertete Rohstoffe und Produkte suchen	79
11.3	Rohstoffe und Produkte mit abweichenden Auswertungsergebnissen suchen	80
11.4	Rohstoffe und Produkte mit abweichenden ATP-Einstellungen suchen	82
11.5	Rohstoffe und Produkte mit bestimmten Merkmalen.....	83

12	Pflege von Stoffgruppen	85
13	Programmeinstellungen	87
13.1	Anzeige	88
13.2	Einstufung	89
13.2.1	Einstufung – Physikalische Gefahren	89
13.2.2	Einstufung – Gesundheitsgefahren.....	90
13.2.3	Einstufung – Umweltgefahren	90
13.3	Kennzeichnung.....	91
13.3.1	Kennzeichnung – Aufmachung	91
13.3.2	Kennzeichnung – H-Sätze.....	91
13.3.3	Kennzeichnung – P-Sätze	91
13.3.4	Kennzeichnung – EUH-Sätze	92
13.4	Produkte.....	92
13.5	Stoffgruppen.....	92
13.6	Vorschriften	93
13.7	Wassergefährdungsklasse	93
14	Import und Export	94
14.1	Import und Export mit Excel	94
14.1.1	Import der Produktzusammensetzung aus Excel	94
14.1.2	Export von Gemischinformationen nach Excel.....	96
14.1.3	Excel-Übersicht zu Rohstoffen und Produkten.....	98
14.2	Export und Import von Rohstoffen und Produkten	99
14.2.1	Export von Rohstoffen und Produkten.....	99
14.2.2	Import von Rohstoffen und Produkten	101
14.3	Export und Import der Programmeinstellungen	102
14.3.1	Export der Programmeinstellungen	102
14.3.2	Import der Programmeinstellungen.....	103
15	Datensicherung und Rücksicherung	104
15.1	Datensicherung	104
15.2	Rücksicherung.....	104
16	Mehrbenutzerbetrieb	106
17	Anzeige des Handbuches	108
18	Fragen und Antworten	109
18.1	Inhaltliche Fragen	109
18.1.1	Legaleinstufung von Stoffen	109
18.1.2	Einstufung.....	109
18.1.3	Akute Toxizität	111
18.1.4	Ätzend/reizend	112
18.1.5	Biozide.....	112
18.1.6	Aerosolpackungen	113
18.2	Technische Fragen	114
18.2.1	Datensicherung	114
18.2.2	Mehrbenutzerbetrieb.....	115
18.2.3	Speichern von Berichten im PDF-Format	115

1 Neuerungen der Version 2.11.0

1.1 Vorschriften

neue Vorschriften Folgende neue Vorschriften werden von der aktuellen SCHEK-Version berücksichtigt:

Rechtsnorm	Hinweise
Entscheidung D(2023)3788-DC	Aufnahme von SVHC-Stoffen in die Kandidatenliste [Artikel 59 REACH] Aufnahme vom 14.06.2023
Entscheidung D(2023)8585-DC	Aufnahme von SVHC-Stoffen in die Kandidatenliste [Artikel 59 REACH] Aufnahme vom 23.01.2024
Verordnung (EU) 2023/923	Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung in Bezug auf Blei und seine Verbindungen in PVC
Verordnung (EU) 2023/1132	Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung hinsichtlich CMR-Stoffe (Kategorien 1A und 1B) der 18. ATP zur CLP-Verordnung
Verordnung (EU) 2023/1464	Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung hinsichtlich Formaldehyd und Formaldehydabspaltern
Verordnung (EU) 2023/1608	Änderung des Anhangs I der POP-Verordnung hinsichtlich Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), ihrer Salze und von PFHxS-verbundenen Verbindungen
Verordnung (EU) 2023/2482	Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung hinsichtlich des Stoffes Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) in Medizinprodukten
Verordnung (EU) 2023/1078	Genehmigung von aus Sauerstoff erzeugtem Ozon als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 4, 5 und 11
Verordnung (EU) 2023/1079	Genehmigung von (13Z)-Hexadec-13-en-11-in-1-yl-acetat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19
Verordnung (EU) 2023/1421	Genehmigung von aus Natriumdisulfit freigesetztem Schwefeldioxid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 9
Verordnung (EU) 2023/1429	Genehmigung von <i>Chrysanthemum-cinerariaefolium</i> -Extrakt aus offenen und reifen <i>Tanacetum-cinerariifolium</i> -Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18
Verordnung (EU) 2023/1530	Genehmigung von <i>Chrysanthemum-cinerariaefolium</i> -Extrakt aus offenen und reifen <i>Tanacetum-cinerariifolium</i> -Blüten, mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmittel gewonnen, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18
Verordnung (EU) 2023/2088	Genehmigung der Reaktionsmasse von N,N-Didecyl-N-(2-hydroxyethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-hydroxyethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-(2-hydroxyethoxy)ethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8
Verordnung (EU) 2023/2089	Genehmigung der Reaktionsmasse von N,N-Didecyl-N-(2-hydroxyethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-hydroxyethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat und N,N-Didecyl-N-(2-(2-(2-hydroxyethoxy)ethoxy)ethyl)-N-methylammoniumpropanoat als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 4
Verordnung (EU) 2023/2620	Genehmigung von Schwefeldioxid, hergestellt aus Schwefel durch Verbrennung, als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4
Verordnung (EU) 2023/2643	Genehmigung von Ameisensäure als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5
Verordnung (EU) 2024/235	Genehmigung von Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC/BKC (C12-C16)) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2

Rechtsnorm	Hinweise
Verordnung (EU) 2024/247	Genehmigung von Trihydrogen-Pentakalium-di(peroxomonosulfat)-di(sulfat) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2, 3, 4 und 5
Beschluss (EU) 2023/460	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Imidacloprid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18
Beschluss (EU) 2023/471	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8
Beschluss (EU) 2023/1085	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für <i>Bacillus thuringiensis subsp. israelensis</i> Serotyp H14, Stamm AM65-52, zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18
Beschluss (EU) 2023/1086	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Metofluthrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18
Beschluss (EU) 2023/1087	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Lambda-Cyhalothrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18
Beschluss (EU) 2023/1088	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Deltamethrin zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18
Beschluss (EU) 2023/2100	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupfer(II)-oxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8
Beschluss (EU) 2023/2101	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Sulfurylfluorid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 8 und 18
Beschluss (EU) 2023/2378	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Alpha-Chloralose zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14
Beschluss (EU) 2023/2380	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von basischem Kupfercarbonat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8
Beschluss (EU) 2023/2386	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Kupferhydroxid zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8
Verordnung (EU) 2023/2596	Verlängerung der Genehmigung von Propiconazol als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8
Beschluss (EU) 2023/2619	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Salzsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 2
Beschluss (EU) 2024/208	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Dinatriumtetraborat zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8
Beschluss (EU) 2024/222	Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung für Borsäure zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8
Beschluss (EU) 2023/1423	Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1486 zur Verschiebung des Ablaufdatums der Genehmigung von Acrolein zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 12
Beschluss (EU) 2023/1424	Nichterneuerung der Genehmigung von Acrolein zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 12
Beschluss (EU) 2023/458	Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten
Beschluss (EU) 2023/459	Nichtgenehmigung von 2,2-Dibrom-2-cyanacetamid (DBNPA) als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4
Beschluss (EU) 2023/470	Nichtgenehmigung von d-Allethrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18
Beschluss (EU) 2023/1097	Nichtgenehmigung von Cyanamid als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 3 und 18
Beschluss (EU) 2023/2052	Nichtgenehmigung von Silber-Natrium-Hydrogen-Zirconium-Phosphat als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4
Beschluss (EU) 2023/2377	Nichtgenehmigung von Silber-Kupfer-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4
Beschluss (EU) 2023/2622	Nichtgenehmigung von Silber-Zink-Zeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4

Rechtsnorm	Hinweise																																																																																																																																																																																								
Beschluss (EU) 2023/2648	Nichtgenehmigung von Silberzeolith als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 4																																																																																																																																																																																								
Beschluss (EU) 2024/241	Nichtgenehmigung von <i>Willaertia magna c2c maky</i> als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 11																																																																																																																																																																																								
Bekanntmachungen von Allgemeinverfügungen zur Einstufung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bundesanzeiger Amtlicher Teil</th> <th>Stoff</th> <th>Kenn-Nr.</th> <th>Einstufung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>26.01.2023 B10</td> <td>Polymer aus Acrylsäure und Ethen, Dimethyl-(2-hydroxyethyl)ammoniumsalz (mittlere Molmasse 13300 g/mol)</td> <td>11007</td> <td>WGK 2</td> </tr> <tr> <td>26.01.2023 B11</td> <td>Isotridecanol, butoxiliert, BO 22 (mittlere Molmasse 1900 g/mol)</td> <td>11077</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>26.01.2023 B12</td> <td>Polymer aus Phenoxiran und Ethylenoxid, Ether mit Glycerin (3:1) (mittlere Molmasse 3600 g/mol)</td> <td>11083</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>27.01.2023 B10</td> <td>Reaktionsmasse aus S-(6-((3-(Triethoxysilyl)propyl)thio)hexyl)ethylthioester und Hexamethylen-1,6-dithio-bis((3-triethoxysilyl)propan)</td> <td>11085</td> <td>WGK 2</td> </tr> <tr> <td>27.01.2023 B11</td> <td>Fettsäuren, linear und verzweigt, gesättigt und ungesättigt, Verbindungen mit Diethanolamin</td> <td>11096</td> <td>WGK 2</td> </tr> <tr> <td>01.02.2023 B11</td> <td>Reaktionsprodukte aus 12-Hydroxystearinsäure, Decansäure und Ethylendiamin</td> <td>11100</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>01.02.2023 B12</td> <td>(N-Morpholinylmethyl)bisphosphorsäuretetraester</td> <td>11105</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>02.02.2023 B10</td> <td>Reaktionsprodukte von Trimethylolpropan und 3-Hydroxypivalinsäure mit einem Polymer aus Hexamethylenisocyanat und einem Polymer aus Isophorondiisocyanat, blockiert mit 3,5-Dimethylpyrazol, Verbindung mit N,N-Dimethylaminoethanol (mittlere Molmasse 6700 g/mol)</td> <td>11108</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>02.02.2023 B11</td> <td>Reaktionsprodukte aus einem Polymer aus 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, einem Polymer aus Phthalsäureanhydrid und Diethylenglykol, halogeniertem Polyetherpolyol und Glycerin, propoxiliert (mittlere Molmasse 1160 g/mol)</td> <td>11109</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>02.02.2023 B12</td> <td>n-Octanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Triethanolamin, EO 8</td> <td>11113</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>03.02.2023 B11</td> <td>Aceton-Formaldehyd-Natriumhydrogensulfid-Polymer, Monoether mit Natrium-3,4,5-Trihydroxybenzoat (mittlere Molmasse 30000 g/mol)</td> <td>11098</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>03.02.2023 B12</td> <td>Reaktionsprodukte aus 12-Hydroxystearinsäure und Ethylendiamin</td> <td>11099</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>03.02.2023 B13</td> <td>Ölsäure, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Triethanolamin, EO 9</td> <td>11114</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>09.02.2023 B9</td> <td>Phosphorsäuremono- und -di-2-ethylhexylester mit Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalzen</td> <td>11082</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>09.02.2023 B9</td> <td>Phosphorsäurebis-(2-ethylhexyl)-ester</td> <td>4236</td> <td>WGK 1¹</td> </tr> <tr> <td>09.02.2023 B9</td> <td>Phosphorsäure, 2-Ethylhexylester</td> <td>6792</td> <td>WGK 1¹</td> </tr> <tr> <td>15.02.2023 B13</td> <td>Phenol, ethoxiliert, Phosphat, Kaliumsalz</td> <td>11110</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>15.02.2023 B14</td> <td>Reaktionsprodukte aus N,N,N',N'-Tetra(polyethylenglykol) hexamethylendiamin und Dimethylsulfat (mittlere Molmasse ≥ 4000 g/mol)</td> <td>11111</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>15.02.2023 B15</td> <td>Ölsäure, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Ethanolamin, EO 9</td> <td>11115</td> <td>WGK 2</td> </tr> <tr> <td>16.02.2023 B14</td> <td>n-Octanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Ethanolamin, EO 8</td> <td>11116</td> <td>WGK 2</td> </tr> <tr> <td>16.02.2023 B15</td> <td>Polymer aus 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, 1,6-Hexandiol und Fettsäuren, C18-ungesättigt, dimerisiert, hydriert (mittlere Molmasse 3900 g/mol)</td> <td>11117</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>17.02.2023 B12</td> <td>N-Isopropylhydroxylamin</td> <td>9939</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>17.02.2023 B13</td> <td>Reaktionsprodukte aus Dikokosalkylamin und Ditalgalkylamin mit einem Polymer aus Maleinsäureanhydrid, Tetradec-1-en, Hexadec-1-en und Polyethylenglycolallylmethylether (mittlere Molmasse 1200 g/mol)</td> <td>10918</td> <td>WGK 2</td> </tr> <tr> <td>20.02.2023 B9</td> <td>Undecanal</td> <td>2669</td> <td>WGK 2</td> </tr> <tr> <td>20.02.2023 B10</td> <td>Polypropylenglykoldi[(trimethoxysilyl)methylcarbamat] (mittlere Molmasse 17000 g/mol), Restgehalt Methanol ≤ 0,5%</td> <td>10461</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>21.02.2023 B9</td> <td>Reaktionsgemisch aus der Veresterung von Alkoholen, C12-13, ethoxiliert, Alkoholen, C16-18 und n-Butanol mit Phosphorpentoxid</td> <td>10745</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>21.02.2023 B10</td> <td>n-Hexanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Ethanolamin, EO 3</td> <td>11119</td> <td>WGK 2</td> </tr> <tr> <td>22.02.2023 B8</td> <td>Natriumsulfid</td> <td>188</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>22.02.2023 B9</td> <td>Schwefelwasserstoff</td> <td>283</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>22.02.2023 B10</td> <td>Ammoniumsulfid</td> <td>297</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>23.02.2023 B10</td> <td>Kaliumhydrogensulfid</td> <td>344</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>23.02.2023 B11</td> <td>Kaliumsulfid</td> <td>350</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>23.02.2023 B12</td> <td>Natriumhydrogensulfid</td> <td>377</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>24.02.2023 B7</td> <td>Methylsalcylat</td> <td>3317</td> <td>WGK 2</td> </tr> <tr> <td>24.02.2023 B8</td> <td>Polymer aus Methacrylsäure-n-butylester und Styrol (mittlere Molmasse ca. 14000 g/mol)</td> <td>4428</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>27.02.2023 B8</td> <td>Butan-2-on-O,O',O''-(methylsilylidyn)trioxim</td> <td>5401</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>27.02.2023 B9</td> <td>Butan-2-on-O,O',O''-(vinylsilylidyn)trioxim</td> <td>5402</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>28.02.2023 B8</td> <td>Polymer aus Acrylsäure und Styrol mit Natrium-3-Mercaptopropionat, Wasserstoffperoxid- und Natriumperoxodisulfat-initiiert (mittlere Molmasse 3200 g/mol)</td> <td>9159</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>28.02.2023 B9</td> <td>Lithiumsulfid, wasserfrei</td> <td>9278</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>01.03.2023 B6</td> <td>n-Hexanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Triethanolamin, EO 3</td> <td>11120</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>01.03.2023 B7</td> <td>N,N-Dimethyl-N,N-dioctadecylammonium-[29H,31H-phthalocyaninsulfonato(3-)-N29,N30,N31,N32]cuprat(1-)</td> <td>11124</td> <td>nwg</td> </tr> <tr> <td>01.03.2023 B8</td> <td>Cerium(IV)-sulfat</td> <td>11125</td> <td>WGK 3</td> </tr> <tr> <td>02.03.2023 B5</td> <td>1,2-Heptandiol</td> <td>11126</td> <td>WGK 1</td> </tr> <tr> <td>02.03.2023 B6</td> <td>Lanthan(III)-hydroxid</td> <td>11127</td> <td>nwg</td> </tr> <tr> <td>02.03.2023 B7</td> <td>Reaktionsprodukte aus Methylendiphenyldiisocyanat und aliphatischen Polyalkoholen, Polyether-Polyolen oder Polyester-Polyolen (mittlere Molmasse > 1800 g/mol, Restgehalt Methylendiphenyldiisocyanat < 5%)</td> <td>11136</td> <td>WGK 1</td> </tr> </tbody> </table>	Bundesanzeiger Amtlicher Teil	Stoff	Kenn-Nr.	Einstufung	26.01.2023 B10	Polymer aus Acrylsäure und Ethen, Dimethyl-(2-hydroxyethyl)ammoniumsalz (mittlere Molmasse 13300 g/mol)	11007	WGK 2	26.01.2023 B11	Isotridecanol, butoxiliert, BO 22 (mittlere Molmasse 1900 g/mol)	11077	WGK 1	26.01.2023 B12	Polymer aus Phenoxiran und Ethylenoxid, Ether mit Glycerin (3:1) (mittlere Molmasse 3600 g/mol)	11083	WGK 1	27.01.2023 B10	Reaktionsmasse aus S-(6-((3-(Triethoxysilyl)propyl)thio)hexyl)ethylthioester und Hexamethylen-1,6-dithio-bis((3-triethoxysilyl)propan)	11085	WGK 2	27.01.2023 B11	Fettsäuren, linear und verzweigt, gesättigt und ungesättigt, Verbindungen mit Diethanolamin	11096	WGK 2	01.02.2023 B11	Reaktionsprodukte aus 12-Hydroxystearinsäure, Decansäure und Ethylendiamin	11100	WGK 1	01.02.2023 B12	(N-Morpholinylmethyl)bisphosphorsäuretetraester	11105	WGK 1	02.02.2023 B10	Reaktionsprodukte von Trimethylolpropan und 3-Hydroxypivalinsäure mit einem Polymer aus Hexamethylenisocyanat und einem Polymer aus Isophorondiisocyanat, blockiert mit 3,5-Dimethylpyrazol, Verbindung mit N,N-Dimethylaminoethanol (mittlere Molmasse 6700 g/mol)	11108	WGK 1	02.02.2023 B11	Reaktionsprodukte aus einem Polymer aus 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, einem Polymer aus Phthalsäureanhydrid und Diethylenglykol, halogeniertem Polyetherpolyol und Glycerin, propoxiliert (mittlere Molmasse 1160 g/mol)	11109	WGK 1	02.02.2023 B12	n-Octanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Triethanolamin, EO 8	11113	WGK 1	03.02.2023 B11	Aceton-Formaldehyd-Natriumhydrogensulfid-Polymer, Monoether mit Natrium-3,4,5-Trihydroxybenzoat (mittlere Molmasse 30000 g/mol)	11098	WGK 1	03.02.2023 B12	Reaktionsprodukte aus 12-Hydroxystearinsäure und Ethylendiamin	11099	WGK 1	03.02.2023 B13	Ölsäure, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Triethanolamin, EO 9	11114	WGK 1	09.02.2023 B9	Phosphorsäuremono- und -di-2-ethylhexylester mit Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalzen	11082	WGK 1	09.02.2023 B9	Phosphorsäurebis-(2-ethylhexyl)-ester	4236	WGK 1 ¹	09.02.2023 B9	Phosphorsäure, 2-Ethylhexylester	6792	WGK 1 ¹	15.02.2023 B13	Phenol, ethoxiliert, Phosphat, Kaliumsalz	11110	WGK 1	15.02.2023 B14	Reaktionsprodukte aus N,N,N',N'-Tetra(polyethylenglykol) hexamethylendiamin und Dimethylsulfat (mittlere Molmasse ≥ 4000 g/mol)	11111	WGK 1	15.02.2023 B15	Ölsäure, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Ethanolamin, EO 9	11115	WGK 2	16.02.2023 B14	n-Octanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Ethanolamin, EO 8	11116	WGK 2	16.02.2023 B15	Polymer aus 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, 1,6-Hexandiol und Fettsäuren, C18-ungesättigt, dimerisiert, hydriert (mittlere Molmasse 3900 g/mol)	11117	WGK 1	17.02.2023 B12	N-Isopropylhydroxylamin	9939	WGK 1	17.02.2023 B13	Reaktionsprodukte aus Dikokosalkylamin und Ditalgalkylamin mit einem Polymer aus Maleinsäureanhydrid, Tetradec-1-en, Hexadec-1-en und Polyethylenglycolallylmethylether (mittlere Molmasse 1200 g/mol)	10918	WGK 2	20.02.2023 B9	Undecanal	2669	WGK 2	20.02.2023 B10	Polypropylenglykoldi[(trimethoxysilyl)methylcarbamat] (mittlere Molmasse 17000 g/mol), Restgehalt Methanol ≤ 0,5%	10461	WGK 1	21.02.2023 B9	Reaktionsgemisch aus der Veresterung von Alkoholen, C12-13, ethoxiliert, Alkoholen, C16-18 und n-Butanol mit Phosphorpentoxid	10745	WGK 3	21.02.2023 B10	n-Hexanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Ethanolamin, EO 3	11119	WGK 2	22.02.2023 B8	Natriumsulfid	188	WGK 3	22.02.2023 B9	Schwefelwasserstoff	283	WGK 3	22.02.2023 B10	Ammoniumsulfid	297	WGK 3	23.02.2023 B10	Kaliumhydrogensulfid	344	WGK 3	23.02.2023 B11	Kaliumsulfid	350	WGK 3	23.02.2023 B12	Natriumhydrogensulfid	377	WGK 3	24.02.2023 B7	Methylsalcylat	3317	WGK 2	24.02.2023 B8	Polymer aus Methacrylsäure-n-butylester und Styrol (mittlere Molmasse ca. 14000 g/mol)	4428	WGK 1	27.02.2023 B8	Butan-2-on-O,O',O''-(methylsilylidyn)trioxim	5401	WGK 3	27.02.2023 B9	Butan-2-on-O,O',O''-(vinylsilylidyn)trioxim	5402	WGK 3	28.02.2023 B8	Polymer aus Acrylsäure und Styrol mit Natrium-3-Mercaptopropionat, Wasserstoffperoxid- und Natriumperoxodisulfat-initiiert (mittlere Molmasse 3200 g/mol)	9159	WGK 1	28.02.2023 B9	Lithiumsulfid, wasserfrei	9278	WGK 3	01.03.2023 B6	n-Hexanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Triethanolamin, EO 3	11120	WGK 1	01.03.2023 B7	N,N-Dimethyl-N,N-dioctadecylammonium-[29H,31H-phthalocyaninsulfonato(3-)-N29,N30,N31,N32]cuprat(1-)	11124	nwg	01.03.2023 B8	Cerium(IV)-sulfat	11125	WGK 3	02.03.2023 B5	1,2-Heptandiol	11126	WGK 1	02.03.2023 B6	Lanthan(III)-hydroxid	11127	nwg	02.03.2023 B7	Reaktionsprodukte aus Methylendiphenyldiisocyanat und aliphatischen Polyalkoholen, Polyether-Polyolen oder Polyester-Polyolen (mittlere Molmasse > 1800 g/mol, Restgehalt Methylendiphenyldiisocyanat < 5%)	11136	WGK 1
Bundesanzeiger Amtlicher Teil	Stoff	Kenn-Nr.	Einstufung																																																																																																																																																																																						
26.01.2023 B10	Polymer aus Acrylsäure und Ethen, Dimethyl-(2-hydroxyethyl)ammoniumsalz (mittlere Molmasse 13300 g/mol)	11007	WGK 2																																																																																																																																																																																						
26.01.2023 B11	Isotridecanol, butoxiliert, BO 22 (mittlere Molmasse 1900 g/mol)	11077	WGK 1																																																																																																																																																																																						
26.01.2023 B12	Polymer aus Phenoxiran und Ethylenoxid, Ether mit Glycerin (3:1) (mittlere Molmasse 3600 g/mol)	11083	WGK 1																																																																																																																																																																																						
27.01.2023 B10	Reaktionsmasse aus S-(6-((3-(Triethoxysilyl)propyl)thio)hexyl)ethylthioester und Hexamethylen-1,6-dithio-bis((3-triethoxysilyl)propan)	11085	WGK 2																																																																																																																																																																																						
27.01.2023 B11	Fettsäuren, linear und verzweigt, gesättigt und ungesättigt, Verbindungen mit Diethanolamin	11096	WGK 2																																																																																																																																																																																						
01.02.2023 B11	Reaktionsprodukte aus 12-Hydroxystearinsäure, Decansäure und Ethylendiamin	11100	WGK 1																																																																																																																																																																																						
01.02.2023 B12	(N-Morpholinylmethyl)bisphosphorsäuretetraester	11105	WGK 1																																																																																																																																																																																						
02.02.2023 B10	Reaktionsprodukte von Trimethylolpropan und 3-Hydroxypivalinsäure mit einem Polymer aus Hexamethylenisocyanat und einem Polymer aus Isophorondiisocyanat, blockiert mit 3,5-Dimethylpyrazol, Verbindung mit N,N-Dimethylaminoethanol (mittlere Molmasse 6700 g/mol)	11108	WGK 1																																																																																																																																																																																						
02.02.2023 B11	Reaktionsprodukte aus einem Polymer aus 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, einem Polymer aus Phthalsäureanhydrid und Diethylenglykol, halogeniertem Polyetherpolyol und Glycerin, propoxiliert (mittlere Molmasse 1160 g/mol)	11109	WGK 1																																																																																																																																																																																						
02.02.2023 B12	n-Octanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Triethanolamin, EO 8	11113	WGK 1																																																																																																																																																																																						
03.02.2023 B11	Aceton-Formaldehyd-Natriumhydrogensulfid-Polymer, Monoether mit Natrium-3,4,5-Trihydroxybenzoat (mittlere Molmasse 30000 g/mol)	11098	WGK 1																																																																																																																																																																																						
03.02.2023 B12	Reaktionsprodukte aus 12-Hydroxystearinsäure und Ethylendiamin	11099	WGK 1																																																																																																																																																																																						
03.02.2023 B13	Ölsäure, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Triethanolamin, EO 9	11114	WGK 1																																																																																																																																																																																						
09.02.2023 B9	Phosphorsäuremono- und -di-2-ethylhexylester mit Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalzen	11082	WGK 1																																																																																																																																																																																						
09.02.2023 B9	Phosphorsäurebis-(2-ethylhexyl)-ester	4236	WGK 1 ¹																																																																																																																																																																																						
09.02.2023 B9	Phosphorsäure, 2-Ethylhexylester	6792	WGK 1 ¹																																																																																																																																																																																						
15.02.2023 B13	Phenol, ethoxiliert, Phosphat, Kaliumsalz	11110	WGK 1																																																																																																																																																																																						
15.02.2023 B14	Reaktionsprodukte aus N,N,N',N'-Tetra(polyethylenglykol) hexamethylendiamin und Dimethylsulfat (mittlere Molmasse ≥ 4000 g/mol)	11111	WGK 1																																																																																																																																																																																						
15.02.2023 B15	Ölsäure, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Ethanolamin, EO 9	11115	WGK 2																																																																																																																																																																																						
16.02.2023 B14	n-Octanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Ethanolamin, EO 8	11116	WGK 2																																																																																																																																																																																						
16.02.2023 B15	Polymer aus 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat, 1,6-Hexandiol und Fettsäuren, C18-ungesättigt, dimerisiert, hydriert (mittlere Molmasse 3900 g/mol)	11117	WGK 1																																																																																																																																																																																						
17.02.2023 B12	N-Isopropylhydroxylamin	9939	WGK 1																																																																																																																																																																																						
17.02.2023 B13	Reaktionsprodukte aus Dikokosalkylamin und Ditalgalkylamin mit einem Polymer aus Maleinsäureanhydrid, Tetradec-1-en, Hexadec-1-en und Polyethylenglycolallylmethylether (mittlere Molmasse 1200 g/mol)	10918	WGK 2																																																																																																																																																																																						
20.02.2023 B9	Undecanal	2669	WGK 2																																																																																																																																																																																						
20.02.2023 B10	Polypropylenglykoldi[(trimethoxysilyl)methylcarbamat] (mittlere Molmasse 17000 g/mol), Restgehalt Methanol ≤ 0,5%	10461	WGK 1																																																																																																																																																																																						
21.02.2023 B9	Reaktionsgemisch aus der Veresterung von Alkoholen, C12-13, ethoxiliert, Alkoholen, C16-18 und n-Butanol mit Phosphorpentoxid	10745	WGK 3																																																																																																																																																																																						
21.02.2023 B10	n-Hexanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Ethanolamin, EO 3	11119	WGK 2																																																																																																																																																																																						
22.02.2023 B8	Natriumsulfid	188	WGK 3																																																																																																																																																																																						
22.02.2023 B9	Schwefelwasserstoff	283	WGK 3																																																																																																																																																																																						
22.02.2023 B10	Ammoniumsulfid	297	WGK 3																																																																																																																																																																																						
23.02.2023 B10	Kaliumhydrogensulfid	344	WGK 3																																																																																																																																																																																						
23.02.2023 B11	Kaliumsulfid	350	WGK 3																																																																																																																																																																																						
23.02.2023 B12	Natriumhydrogensulfid	377	WGK 3																																																																																																																																																																																						
24.02.2023 B7	Methylsalcylat	3317	WGK 2																																																																																																																																																																																						
24.02.2023 B8	Polymer aus Methacrylsäure-n-butylester und Styrol (mittlere Molmasse ca. 14000 g/mol)	4428	WGK 1																																																																																																																																																																																						
27.02.2023 B8	Butan-2-on-O,O',O''-(methylsilylidyn)trioxim	5401	WGK 3																																																																																																																																																																																						
27.02.2023 B9	Butan-2-on-O,O',O''-(vinylsilylidyn)trioxim	5402	WGK 3																																																																																																																																																																																						
28.02.2023 B8	Polymer aus Acrylsäure und Styrol mit Natrium-3-Mercaptopropionat, Wasserstoffperoxid- und Natriumperoxodisulfat-initiiert (mittlere Molmasse 3200 g/mol)	9159	WGK 1																																																																																																																																																																																						
28.02.2023 B9	Lithiumsulfid, wasserfrei	9278	WGK 3																																																																																																																																																																																						
01.03.2023 B6	n-Hexanol-1, ethoxiliert, carboxymethyliert, Verbindung mit Triethanolamin, EO 3	11120	WGK 1																																																																																																																																																																																						
01.03.2023 B7	N,N-Dimethyl-N,N-dioctadecylammonium-[29H,31H-phthalocyaninsulfonato(3-)-N29,N30,N31,N32]cuprat(1-)	11124	nwg																																																																																																																																																																																						
01.03.2023 B8	Cerium(IV)-sulfat	11125	WGK 3																																																																																																																																																																																						
02.03.2023 B5	1,2-Heptandiol	11126	WGK 1																																																																																																																																																																																						
02.03.2023 B6	Lanthan(III)-hydroxid	11127	nwg																																																																																																																																																																																						
02.03.2023 B7	Reaktionsprodukte aus Methylendiphenyldiisocyanat und aliphatischen Polyalkoholen, Polyether-Polyolen oder Polyester-Polyolen (mittlere Molmasse > 1800 g/mol, Restgehalt Methylendiphenyldiisocyanat < 5%)	11136	WGK 1																																																																																																																																																																																						

¹ Der Stoff wird unter der Stoffgruppe „Phosphorsäuremonound-di-2-ethylhexylester mit Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalzen“ mit der Kenn-Nummer 11082 in die WGK 1 eingestuft.

Rechtsnorm	Hinweise		
02.03.2023 B7	Oxirane, methyl-, polymer with oxirane, ether with 1,2,3-propanetriol (3:1), polymer with 1,1'-methylenebis[4-isocyanatobenzene] (mittlere Molmasse 11000 g/mol)	10424	WGK 1 ²
03.03.2023 B8	Reaktionsprodukte aus m-Toluoldiisocyanat und aliphatischen Polyalkoholen, Polyether-Polyolen oder Polyester-Polyolen (mittlere Molmasse > 3500 g/mol, Restgehalt m-Toluoldiisocyanat < 5%)	11137	WGK 1
03.03.2023 B8	Polymer aus Glycerin, Toluol-2,4-diisocyanat, Trimethylolpropan, Methyloxiran und Ethylenoxid (mittlere Molmasse 4233 g/mol)	10809	WGK 1 ³
03.03.2023 B9	Reaktionsprodukte aus Isophorondiisocyanat und aliphatischen Polyalkoholen, Polyether-Polyolen oder Polyester-Polyolen (mittlere Molmasse > 7000 g/mol, Restgehalt Isophorondiisocyanat < 5%)	11138	WGK 1
03.03.2023 B9	Poly(oxy-1,2-ethanediyl), α-hydro-omega-hydroxy-, polymer with 5-isocyanato-1-(isocyanatomethyl)-1,3,3-trimethylcyclohexane (mittlere Molmasse 35637 g/mol)	9356	WGK 1 ⁴
03.03.2023 B9	Oxirane, 2-methyl-, polymer with oxirane, ether with 1,2,3-propanetriol (3:1), polymer with 5-isocyanato-1-(isocyanatomethyl)-1,3,3-trimethylcyclohexane (mittlere Molmasse 7700 g/mol)	10422	WGK 1 ⁴
20.03.2023 B4	2-Phenylpropan-1-ol	4980	WGK 1
20.03.2023 B5	Germaniumdioxid	5610	WGK 3
22.03.2023 B9	Kokosfettsäurechloride	6473	WGK 1
22.03.2023 B10	Reaktionsprodukte aus N6,N6'-hexan-1,6-diylobis[N2,N4-dibutyl-N2,N4,N6-tris(2,2,6,6-tetramethylpiperidin-4-yl)-1,3,5-triazin-2,4,6-triamin] und 3 Brompropen, anschließend mit Peroxyessigsäure umgesetzt und hydriert	11143	WGK 1
22.03.2023 B11	Polymer aus Adipinsäure und 2,3-Epoxypropylneodecanoat (mittlere Molmasse 798 g/mol)	11147	WGK 2
23.03.2023 B8	6-(4-Acryloxybutyloxycarbonyloxy)-2-naphthoesäure	9242	WGK 1
23.03.2023 B9	Polymer aus 4,4'-Sulfonyldiphenol (mittlere Molmasse 70000 g/mol)	10949	WGK 1
28.03.2023 B4	2-Ethylhexylsalicylat	2568	WGK 2
28.03.2023 B5	Fermentationsprodukte der Hefe Candida Bombicola aus Glucose und C18-ungesättigten Fettsäureglyceriden	9161	WGK 1
29.03.2023 B6	Naphta (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	2502	WGK 3 ⁵
29.03.2023 B6	Naphtha (Erdöl), Lösungsmittelraffination, leicht	8308	WGK 3 ⁵
29.03.2023 B6	Naphtha (Erdöl), leichte Straight run	8367	WGK 3 ⁵
29.03.2023 B6	Kohlenwasserstoffe, C5-reich	8446	WGK 3 ⁵
29.03.2023 B7	Acetonoxim	10669	WGK 3
29.03.2023 B8	Polytetrahydrofuran (mittlere Molmasse 250 – 650 g/mol)	11072	WGK 1
30.03.2023 B8	Polymer aus Acrylsäure und Ethen, Ammoniumsalz (mittlere Molmasse 13300 g/mol)	11102	WGK 2
30.03.2023 B9	Polyisopren, teilhydriert (mittlere Molmasse 31000 g/mol)	11112	WGK 1
30.03.2023 B10	Mangan(II)-carbonat	11121	WGK 2
31.03.2023 B11	Glykolipide und deren Natriumsalze aus der Fermentation von Dacryopinax spathularia	11122	WGK 1
31.03.2023 B12	Mangan(II)-sulfid	11128	WGK 2
03.04.2023 B10	Polymer aus Ethylendiamin, Toluol-2,4-diisocyanat und Methyloxiran (mittlere Molmasse 1600 g/mol)	11129	WGK 1
03.04.2023 B11	3-(3-Hydroxypropyl)-1,3-oxazolidin-2-on	11130	WGK 1
03.04.2023 B12	3-Ethyl-1-methyl-1H-imidazoliummethansulfonat	11131	WGK 1
04.04.2023 B8	Fettsäuren, Tallöl, Reaktionsprodukte mit Diethylentriamin	11132	WGK 1
04.04.2023 B9	Germaniumtetrachlorid	11133	WGK 3
04.04.2023 B10	Isopropyl-β-D-thioglucosid	11134	WGK 1
05.04.2023 B7	Adipinsäure, Polymer mit 1,4-Butandiol und 2,2-Dimethylpropan-1,3-diol, Isononylester (mittlere Molmasse 4800-6600 g/mol)	11135	nwg
05.04.2023 B8	Alkohole, C12-13, ethoxyliert, Phosphat, Verbindung mit Ethanolamin, EO 7	11139	WGK 1
06.04.2023 B8	Ölsäure, ethoxyliert, Phosphat, Verbindung mit Ethanolamin, EO 4	11140	WGK 2
06.04.2023 B9	Reaktionsgemisch aus 2-(3a,4,5,6,7,7a-Hexahydro-4,7-methano-1H-inden-5-yloxy)ethylacrylat und 2-(3a,4,5,6,7,7a-Hexahydro-4,7-methano-1H-inden-6-yloxy)ethylacrylat	11141	WGK 2
11.04.2023 B6	2-Phenylpropan-2-ol	11142	WGK 1
11.04.2023 B7	Reaktionsgemisch aus (9-Acetoxy-3,8,10-triethyl-7,8,10-trimethyl-1,5-dioxo-9-azaspiro[5.5]undec-3-yl)methylpalmitat und (9-Acetoxy-3,8,10-triethyl-7,8,10-trimethyl-1,5-dioxo-9-azaspiro[5.5]undec-3-yl)methylstearat	11144	WGK 1
23.05.2023 B7	Isotridecanol, ethoxyliert (durchschnittlich 6 mol EO)	4641	WGK 1 ⁶
23.05.2023 B8	Alkohole, C16-18 und C18 ungesättigt, ethoxyliert, 5-EO	7833	WGK 1 ⁶
24.05.2023 B7	Diocetylzindichlorid	569	WGK 3
24.05.2023 B8	Alkoholethoxylate mit einer C-Kettenlänge ≥ C12 bis C20 und einem Ethoxylierungsgrad < 15 EO	670	WGK 2
24.05.2023 B8	Alkohole, C6-12, ethoxyliert	8708	WGK 2 ⁶
24.05.2023 B8	2,6,8-Trimethyl-4-nonanol, ethoxyliert (3 mol EO)	9950	WGK 2 ⁶

² Der Stoff wird unter der Stoffgruppe „Reaktionsprodukte aus Methylendiphenyldiisocyanat und aliphatischen Polyalkoholen, Polyether-Polyolen oder Polyester-Polyolen (mittlere Molmasse > 1800 g/mol, Restgehalt Methylendiphenyldiisocyanat < 5%)“ mit der Kenn-Nummer 11136 in die WGK 1 eingestuft.

³ Der Stoff wird unter der Stoffgruppe „Reaktionsprodukte aus m-Toluoldiisocyanat und aliphatischen Polyalkoholen, Polyether-Polyolen oder Polyester-Polyolen (mittlere Molmasse > 3500 g/mol, Restgehalt m-Toluoldiisocyanat < 5%)“ mit der Kenn-Nummer 11137 in die WGK 1 eingestuft.

⁴ Der Stoff wird unter der Stoffgruppe „Reaktionsprodukte aus Isophorondiisocyanat und aliphatischen Polyalkoholen, Polyether-Polyolen oder Polyester-Polyolen (mittlere Molmasse > 7000 g/mol, Restgehalt Isophorondiisocyanat < 5%)“ mit der Kenn-Nummer 11138 in die WGK 1 eingestuft.

⁵ Der Stoff ist eingestuft in den Gruppeneinstufungen „Benzine, nicht als karzinogen (H350) und nicht als mutagen (H340) und nicht als reproduktionstoxisch (H361fd) gekennzeichnet“ unter der Kenn-Nummer 9145 in die WGK 2 sowie „Benzine, als karzinogen (H350) oder als mutagen (H340) oder als reproduktionstoxisch (H361fd) gekennzeichnet“ unter der Kenn-Nummer 9162 in die WGK 3 eingestuft.

⁶ Der Stoff wird unter der Stoffgruppe „Alkoholethoxylate mit einer C-Kettenlänge ≥ C12 bis C20 und einem Ethoxylierungsgrad < 15 EO“ unter der Kenn-Nummer 670 in die WGK 2 eingestuft.

Rechtsnorm	Hinweise		
24.05.2023 B8	Alkohole, C12-13-linear und verzweigt, ethoxyliert (>1 <2,5 EO)	7967	WGK 2 ⁶
24.05.2023 B8	Alkohole C12-13, verzweigt und linear, ethoxyliert, EO 10 (mittlere Molmasse 633 g/mol)	10711	WGK 2 ⁶
24.05.2023 B8	Fettalkohole C12-C14, sekundär, beta-(2-hydroxyethoxy), ethoxyliert, mittlere EO 10 mol	5959	WGK 2 ⁶
24.05.2023 B8	Alkohole, C12-15, ethoxyliert	8122	WGK 2 ⁶
24.05.2023 B8	Alkohole, C12-18, ethoxyliert (>1 <2,5 mol EO)	8448	WGK 2 ⁶
24.05.2023 B8	Octadecan-1-ol, ethoxyliert <2,5 EO	8922	WGK 2 ⁶
24.05.2023 B9	Alkohole, C16-18- und C18- ungesättigt, ethoxyliert (>=10 <15 EO)	8007	WGK 1 ⁶
25.05.2023 B9	n-Hexan	124	WGK 3
25.05.2023 B10	Dicumylperoxid	1102	WGK 3
26.05.2023 B10	Polyethylenglykol, Mono(2-ethylhexyl)ether mit 4-35 Mol Ethylenoxid	4702	WGK 2 ⁷
26.05.2023 B11	Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad \geq 15 EO	11165	WGK 1
26.05.2023 B11	2-Hexyloxyethanol	8497	WGK 1 ⁷
26.05.2023 B11	Hexanol-1, ethoxyliert (mittlere Molmasse 240 g/mol)	9140	WGK 1 ⁷
26.05.2023 B11	2-((2-Ethylhexyl)oxy)ethanol	40552	WGK 1 ⁷
26.05.2023 B11	Poly(oxy-1,2-ethanediyl, a-(2-propylheptyl)-w-hydroxy (average MW 186 g/mol)	7749	WGK 1 ⁷
26.05.2023 B11	alpha-Undecyl-omega-hydroxypoly(oxy-1,2-ethandiyl), verzweigt und linear (mittlere Molmasse 400 g/mol)	9620	WGK 1 ⁷
26.05.2023 B11	Fettalkohole C12-C14, sekundär, beta-(2-hydroxyethoxy), ethoxyliert, mittlere EO >=20 mol	5960	WGK 1 ⁷
26.05.2023 B11	Alkohole, C16-18- und C18- ungesättigt, ethoxyliert (15-20 mol EO)	9500	WGK 1 ⁷
30.05.2023 B8	Brenzcatechin	536	WGK 3
30.05.2023 B7	Ottokraftstoffe, als krebserzeugend (H350) gekennzeichnet	204	WGK 3
30.05.2023 B7	Ottokraftstoffe, nicht als krebserzeugend (H350) gekennzeichnet	820	WGK 2
30.05.2023 B9	N-[(Dimethoxymethylsilyl)methyl]carbaminsäuremethylester	9989	WGK 1
31.05.2023 B10	Phosphorsäuremono- und -di-2-ethylhexylester, Verbindungen mit Triethanolamin	11075	WGK 1
31.05.2023 B11	Reaktionsprodukt aus Hexamethylenisocyanatpolymer, 3,5-Dimethylpyrazol, 1,4-Butandiol und Polyglykolmonomethylether (mittlere Molmasse 1280 g/mol)	11118	WGK 1
01.06.2023 B10	2-Methoxyethylacrylat	7024	WGK 3
01.06.2023 B11	Tetramethylammonium-2,2-dimethylpropionat	9898	WGK 3
02.06.2023 B7	Magnesiumacrylat	11146	WGK 1
02.06.2023 B8	Reaktionsmasse aus Ethylbenzol und Xylenen	11148	WGK 2
02.06.2023 B9	Carbodihydrazid	11150	WGK 2
05.06.2023 B6	N,N'-Bis(5,5-dimethyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-2-yl)-1,2-ethandiamin	11151	WGK 1
05.06.2023 B7	2-Ethylhexan-1,3-diol	11155	WGK 1
09.06.2023 B9	Monooctylzintrichlorid	582	WGK 3
09.06.2023 B10	Alkohole, ethoxyliert und propoxyliert mit einer C-Kettenlänge \geq C12 bis < C16 und einem summierten Ethoxylierungs- und Propoxylierungsgrad EO + PO < 15	672	WGK 2
09.06.2023 B10	Alkohole, C12-16, ethoxyliert, propoxyliert (7,5 EO, 4,5 PO)	10449	WGK 2 ⁸
12.06.2023 B7	2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-p-kresol	2170	WGK 2
12.06.2023 B8	Benzyltoluol	2191	WGK 3
13.06.2023 B8	Alkohole, ethoxyliert und propoxyliert mit einer C-Kettenlänge \geq C16 bis C18	7977	WGK 1
13.06.2023 B8	Alkohole, C16-18, ethoxyliert, propoxyliert (2-9 EO, 4-6 PO)	8752	WGK 1 ⁹
13.06.2023 B9	Starch, polymer with butyl 2-propenoate, ethenylbenzene and 2-propenoic acid, graft (average MW 8000 g/mol)	10453	WGK 1
19.06.2023 B7	Polymer aus N-[(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenyl]naphthalin-1-amin und Bis(4-octylphenyl)amin (mittlere Molmasse 1835 g/mol)	10860	WGK 1
19.06.2023 B8	Polypropylenglykolmonobutylethermono[(dimethoxymethylsilyl)propyl]carbamat (mittlere Molmasse 5000 g/mol), Restgehalt Methanol \leq 0,5%	11080	WGK 1
19.06.2023 B9	Polypropylenglykoldi[(dimethoxymethylsilyl)methyl]carbamat (mittlere Molmasse 16800 g/mol), Restgehalt Methanol \leq 0,5%	11081	WGK 1
20.06.2023 B6	Reaktionsmasse aus Diphenylolpropan, Epichlorhydrin und Ethylendiamin	11158	WGK 3
20.06.2023 B7	Albumine	11191	WGK 1
23.06.2023 B8	Tetramethylammoniumchlorid	5210	WGK 3
23.06.2023 B9	Tetramethylammoniumhydroxid	6399	WGK 3
26.06.2023 B4	Alkohole, ethoxyliert und propoxyliert mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem summierten Ethoxylierungs- und Propoxylierungsgrad EO + PO \geq 15	11178	WGK 1
26.06.2023 B4	Alkohole, C6-10, ethoxyliert, propoxyliert (mittlere Molmasse 1100 g/mol, 4-14 EO, 5-19 PO)	10678	WGK 1 ¹⁰
26.06.2023 B4	n-Octanol-1, ethoxyliert, propoxyliert, EO 9, PO 1 (mittlere Molmasse 585 g/mol)	10767	WGK 1 ¹⁰
26.06.2023 B4	2-Ethylhexanol, ethoxyliert, propoxyliert, PO 8 mol und EO 6 mol	5749	WGK 1 ¹⁰
26.06.2023 B4	2-Ethylhexanol, ethoxyliert, propoxyliert (mittlere Molmasse > 550 g/mol)	9374	WGK 1 ¹⁰
26.06.2023 B4	Alkohole, C8-C10, ethoxyliert, propoxyliert (mittlere Molmasse ca. 583 g/mol, EO 6 mol, PO 3 mol)	9853	WGK 1 ¹⁰
26.06.2023 B4	Alkohole, C9-11, ethoxyliert, propoxyliert, EO 6, PO 2 (mittlere Molmasse 539 g/mol)	40763	WGK 1 ¹⁰
26.06.2023 B4	Alkohole, C9-11, ethoxyliert, propoxyliert, EO 5, PO 3,5 (mittlere Molmasse 581 g/mol)	10762	WGK 1 ¹⁰
26.06.2023 B4	Alkohole, C9-11, verzweigt, C10-reich, ethoxyliert, propoxyliert, EO 6, PO 8 (mittlere Molmasse 887 g/mol)	40764	WGK 1 ¹⁰

⁷ Der Stoff wird unter der Stoffgruppe „Alkoholethoxylate mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem Ethoxylierungsgrad \geq 15 EO“ unter der Kenn-Nummer 11165 in die WGK 1 eingestuft.

⁸ Der Stoff wird unter der Stoffgruppe „Alkohole, ethoxyliert und propoxyliert mit einer C-Kettenlänge \geq C12 bis < C16 und einem summierten Ethoxylierungs- und Propoxylierungsgrad EO + PO < 15“ mit der Kenn-Nummer 672 in die WGK 2 eingestuft.

⁹ Der Stoff wird unter der Stoffgruppe „Alkohole, ethoxyliert und propoxyliert mit einer C-Kettenlänge \geq C16 bis C18“ mit der Kenn-Nummer 7977 in die WGK 1 eingestuft.

¹⁰ Der Stoff wird unter der Stoffgruppe „Alkohole, ethoxyliert und propoxyliert mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem summierten Ethoxylierungs- und Propoxylierungsgrad EO + PO \geq 15“ mit der Kenn-Nummer 11178 in die WGK 1 eingestuft.

Rechtsnorm	Hinweise		
26.06.2023 B4	Alcohols, C11-15 secondary, ethoxylated-propoxylated, (average EO 12 mol/mol, average PO 37,7 mol/mol)	7672	WGK 1 10
26.06.2023 B5	Alkohole, ethoxyliert und propoxyliert mit C-Kettenlängen von C6 bis < C12 oder einem summierten Ethoxylierungs- und Propoxylierungsgrad EO + PO ≥ 15	11178	WGK 1
26.06.2023 B5	2-Ethylhexanol, ethoxyliert, propoxyliert, EO 4 mol und PO 3 mol	5748	WGK 2 10
26.06.2023 B6	Alkohole, C8-C10, ethoxyliert, propoxyliert (mittlere Molmasse ca. 1410 g/mol, EO 9 mol, PO 15 mol)	9852	WGK 2 10
26.06.2023 B7	n-Decanol, ethoxyliert, propoxyliert, EO 10, PO 16 (mittlere Molmasse 1528 g/mol)	10760	WGK 2 10
27.06.2023 B5	Ölsäure, ethoxyliert, carboxymethyliert, Kaliumsalz, EO 9	11145	WGK 1
27.06.2023 B6	n-Hexanol-1, ethoxyliert, carboxymethyliert, Kaliumsalz, EO 3	11149	WGK 1
27.06.2023 B7	n-Octanol-1, ethoxyliert, carboxymethyliert, Kaliumsalz, EO 8	11154	WGK 1
10.07.2023 B7	Hydrierte Reaktionsprodukte aus Benzaldehyd, Diethylenetriamin und Triäthyltetramin	11159	WGK 2
10.07.2023 B8	Trimagnesiumdicitrat	11160	WGK 1
11.07.2023 B10	Polymer aus Taragummi und Ammonium-2-acrylamido-2-methylpropan sulfonat (mittlere Molmasse 9*10 ⁵ g/mol)	11161	WGK 1
11.07.2023 B11	2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	11162	WGK 1
17.07.2023 B8	Polymer aus Adipinsäure und 1,2-Propylenglykol, Acetat (mittlere Molmasse 2200 g/mol)	11163	nwg
17.07.2023 B9	Polymer aus Adipinsäure und 1,2-Propylenglykol, n-Octylester (mittlere Molmasse 5500 g/mol)	11164	nwg
17.07.2023 B10	Diocetylzinnbis-(thioglykolsäure-2-ethyl-1-hexylester)	571	WGK 3
17.07.2023 B11	Monooctylzinntris-(thioglykolsäure-2-ethyl-1-hexylester, Gehalt an Diocetylzinnbis-(thioglykolsäure-2-ethyl-1-hexylester) und 2-Ethylhexylmercaptoacetat < 0,2 % bezogen auf den Einzelstoff	583	WGK 1
17.07.2023 B12	Borsäuren, Kaliumsalze	11074	WGK 1
18.07.2023 B7	Fettsäuren, C16-18 und C18-ungesättigt, gemischte Ester mit Adipinsäure und Trimethylolpropan	11166	WGK 1
18.07.2023 B8	Reaktionsprodukte aus 1-[[2-[[2-[[2-(2-Aminoethyl)amino]ethyl]amino]ethyl]amino]ethyl]-amino]-3-phenoxy-2-propanol und Bis[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan, neutralisiert mit Essigsäure (mittlere Molmasse 1600 g/mol)	11167	WGK 2
19.07.2023 B5	Edelgase, stabile Isotope	1348	nwg
14.08.2023 B6	C12-18-Kohlenwasserstoffe (iso- und cyclische Alkane, 2 – 30 % Aromaten)	11153	WGK 1
14.08.2023 B7	Polymer aus Isophorondiisocyanat, blockiert mit Methylenehtylketoxim (mittlere Molmasse 1300 g/mol), Restgehalt Methylenehtylketoxim < 0,1 %	11168	WGK 1
14.08.2023 B8	2,3-Epoxypropyl-p-tert-Butylphenylether	11172	WGK 2
15.08.2023 B8	1,3-Butadien, Homopolymere, Oligomer, maleiert (mittlere Molmasse 9900 g/mol)	11174	WGK 1
15.08.2023 B9	Bromiertes Polymer aus 1,3-Butadien und Styrol (mittlere Molmasse 140000 g/mol)	11175	WGK 1
15.08.2023 B10	Polymer aus Maleinsäure und Natriumprop-2-ensulfonat (mittlere Molmasse 1349 g/mol)	11177	WGK 1
16.08.2023 B6	Natrium-2-mercaptoethansulfonat	11181	WGK 2
16.08.2023 B7	3,4-Dimethoxyphenylethylamin	11183	WGK 1
17.08.2023 B6	2,2'-Oxydi(ethylamin)	11184	WGK 2
17.08.2023 B7	1-Methylheptylacrylat	11185	WGK 2
17.08.2023 B8	(1α)-3-Methoxy-α-methylbenzylamin	11186	WGK 2
18.08.2023 B3	N,N-Diethyl-2,2-dimethoxyacetamid	11188	WGK 1
18.08.2023 B4	6,6'-Di-tert.-butyl-2,2'-methylendi-p-kresol	5238	WGK 2
18.08.2023 B5	C12-14-tert-Alkylammonium-C14-18- und ungesättigte C18-Alkylphosphate	10641	WGK 1
18.08.2023 B6	Polymer aus einem Polymer aus Diphenylolpropan, Epichlorhydrin und Methyloxiran, einem Polymer aus Diphenylolpropan und Epichlorhydrin, Triäthyltetramin, m-Phenylbis(methylamin), Reaktionsprodukten aus Diethylenetriamin und 2,3-Epoxypropylphenylether, Formaldehyd, Salz mit Sebacinäure und (Benzothiazol-2-ylthio)bernsteinsäure (mittlere Molmasse 1837 g/mol)	11176	WGK 2
18.08.2023 B7	Antikörper (Blutserumproteine, die als Reaktion auf die Einführung eines Antigens gebildet werden. Diese Proteine schließen Substanzen wie Immunglobuline und rheumatoide Faktoren ein.)	11182	WGK 1
21.08.2023 B4	Polymer aus 3-Hydroxybuttersäure und 3-Hydroxyhexansäure (mittlere Molmasse > 150000 g/mol)	11173	WGK 1
21.08.2023 B5	Phthalsäure, ethoxiliert, EO 4	11187	WGK 2
21.08.2023 B6	Reaktionsmasse aus 2-[[2-(2-Hydroxyethoxy)ethyl](methyl)amino]ethanol und N-Methyl-diethanolamin	11190	WGK 1
21.08.2023 B7	Reaktionsgemisch aus 2,2,4-Trimethylhexan-1,6-diyl-bis[[3-(trimethoxysilyl)propyl]carbamate] und 2,4,4-Trimethylhexan-1,6-diyl-bis[[3-(trimethoxysilyl)propyl]carbamate]	11192	WGK 1
22.08.2023 B4	Polymer aus Essigsäurevinylester, Ethen und Vinylalkohol (Molmasse 30000-300000 g/mol)	11189	WGK 1
22.08.2023 B5	1,3-Diisocyanatmethylbenzen, Dimer	11193	WGK 1
22.08.2023 B6	Dodecamethylcyclohexasiloxan	11194	WGK 1
22.08.2023 B7	Decamethylcyclopentasiloxan	11195	WGK 1
22.08.2023 B8	Tetramethylcyclotetrasiloxan	11196	WGK 1
23.08.2023 B3	Tetramethyldivinyldisiloxan	11197	WGK 1
23.08.2023 B4	Trimethoxyphenylsilan	11198	WGK 1
23.08.2023 B5	Polymer aus 1,3-Diisocyanatmethylbenzen, Isocyanurate	11199	WGK 1
23.08.2023 B6	Reaktionsgemisch aus Bis(2,2,3,3,4,4,5,5,6,6,7,7-dodecafluorheptyl)-(2,2,4-trimethylhexan-1,6-diyl)biscarbamate und Bis(2,2,3,3,4,4,5,5,6,6,7,7-dodecafluorheptyl)-(2,4,4-trimethylhexan-1,6-diyl)biscarbamate	11200	WGK 1
23.08.2023 B7	Polymer aus Tetrahydrofuran, Bis[[3-(1-aziridinyl)butyl]carbamate] und Ethenoxid (mittlere Molmasse 6000 g/mol)	11202	WGK 1
24.08.2023 B3	Polymer aus Methacrylsäuremethylester, Vinylalkohol und Essigsäurevinylester (Molmasse 30000-300000 g/mol)	11204	WGK 1
24.08.2023 B4	Octylphosphonsäure, Natrium-, Kalium- und Ammoniumsalze	11210	WGK 1

Rechtsnorm	Hinweise		
27.09.2023 B7	4'-((2-n-Propyl-4-methyl-6-(1-methylbenzimidazol-2-yl)-benzimidazol-1-yl)methyl)biphenyl-2-carbonsäure	2063	WGK 3
27.09.2023 B8	2-Benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenon	2102	WGK 3
28.09.2023 B8	Tetrafluorethylen	7275	WGK 3
28.09.2023 B9	Zuckerulör	8016	WGK 1
29.09.2023 B7	3-Methylpyrazol	9471	WGK 2
29.09.2023 B8	n-Octadecan	9921	WGK 1
02.10.2023 B10	Reaktionsprodukte aus Bis(1,3-dimethylbutyl)dithiophosphat, Phosphorpentoxid, Methyl-oxiran und C12-14-tert-Alkylamin	11206	WGK 2
02.10.2023 B11	Polymer aus Nonylphenolen, Formaldehyd, Methyloxiran und Ethylenoxid, Restgehalt Formaldehyde < 0,1%, Ethylenoxid < 0,1%, Methyloxiran < 0,1% und Nonylphenole < 3% (mittlere Molmasse 8200 g/mol)	11207	WGK 2
04.10.2023 B9	Reiskleiewachse, oxidiert und ihre Natrium- und Calciumsalze	10701	WGK 1
04.10.2023 B10	Fettsäuren C16-18 und C18-ungesättigt, Verbindungen mit (Z)-Octadec-9-enylamin	11217	WGK 2
05.10.2023 B8	Kohlensäure, Verbindung mit Ethanolamin (1:2)	11208	WGK 1
05.10.2023 B9	Reaktionsprodukte aus N-1-Naphthylamin und Nonen, verzweigt	11209	WGK 1
06.10.2023 B7	1,1-Diphenylethylen	11213	WGK 2
06.10.2023 B8	4-(trans-4-Propylcyclohexyl)brombenzol	11214	WGK 1
06.11.2023 B3	4,8-Dimethyl-2,5,7,10-tetraoxaundecan	11231	WGK 1
06.11.2023 B4	Reaktionsmasse aus Dieisencarbid, Dieisenphosphid und Trieisenphosphid	11218	WGK 1
13.11.2023 B5	O-(2-Ethylhexyl)-O,O-tert-pentylperoxycarbonat	1923	WGK 1
13.11.2023 B6	4-(trans-4-Propylcyclohexyl)-3,4-difluorbiphenyl	11215	WGK 2
14.11.2023 B6	1-Decen, Trimere, hydriert	11220	WGK 1
14.11.2023 B7	Reaktionsprodukt aus Ammoniummolybdat und diethoxyliertem C12-24-Alkylaminen	11221	WGK 2
14.11.2023 B8	14H-Benz[4,5]isochino[2,1-a]perimidin-14-on	11227	WGK 1
15.11.2023 B5	1,4-Bis[(2,6-diethyl-4-methylphenyl)amino]anthrachinon	11228	WGK 2
15.11.2023 B6	N-[(1S,2S,3R)-2,3-Dihydroxy-1-(hydroxymethyl)heptadecyl]-octadecanamid	11229	WGK 1
15.11.2023 B7	N-[(1S,2S,3R)-2,3-Dihydroxy-1-(hydroxymethyl)heptadecyl]-2-hydroxybenzamid	11230	WGK 1
16.11.2023 B5	Trimethylolpropantrisorbit	11233	WGK 1
16.11.2023 B6	Magnesiumneodecanoat	11234	WGK 1
16.11.2023 B7	N,N'-Di-[3-(p-toluolsulfonyloxy)phenyl]harnstoff	11238	nwg
17.11.2023 B8	Cumol	58	WGK 3
17.11.2023 B9	12-Hydroxystearinsäure	8768	WGK 2
20.11.2023 B9	Diethylfumarat	11205	WGK 2
20.11.2023 B10	Reaktionsprodukt aus Methyl-alpha-D-glucosid, verestert mit Ölsäure	11216	awg
21.11.2023 B10	Reaktionsprodukte aus Phosphorpentoxid und Alkohole, C11-14-Iso-, C13-reich	11222	WGK 2
21.11.2023 B11	5,5'-Dithiodi-1,3,4-thiadiazol-2(3H)-thion	11223	WGK 2
22.11.2023 B9	Reaktionsprodukte aus 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat und Octadecylamin	11224	WGK 1
22.11.2023 B10	6,6'-Diphenylfulven	11232	WGK 2
09.01.2024 B5	Destillate (Erdöl), dampfgecrackt, polymerisiert (mittlere Molmasse 520 g/mol)	10528	WGK 1
10.01.2024 B7	Polymer aus Maleinsäuremonomethylester und Essigsäurevinylester, hydrolysiert, Natriumsalze (Molmasse 30000-2000000 g/mol)	11226	WGK 1
11.01.2024 B6	[3-(2,3-Epoxypropoxy)propyl]dimethoxymethylsilan	11219	WGK 2

vorher optionale
jetzt zwingende
Vorschriften

Folgende Vorschriften, die in der Vorgängerversion wahlweise anwendbar waren, werden in der aktuellen SCHEK-Version berücksichtigt:

Rechtsnorm	Hinweise	spätestens anzuwenden
Verordnung (EU) 2022/692	18. ATP zur CLP-Verordnung Wesentliche Änderungen sind: • Änderungen der Tabelle 3 in Anhang VI der CLP-Verordnung (Legaleinstufungen)	01.12.2023

Rechtsnorm	Hinweise	spätestens anzuwenden
Verordnung (EU) 2021/2030	<p>Anhang XVII REACH-Verordnung Nr. 76 Wesentliche Änderungen sind: N,N-Dimethylformamid [CAS-Nr. 68-12-2] darf als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,3\%$</p> <ul style="list-style-type: none"> nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender haben DNEL-Werte für die Exposition von Arbeitnehmern von 6 mg/m^3 bei Inhalation und von $1,1 \text{ mg/kg/Tag}$ bei Aufnahme über die Haut in die einschlägigen Stoffsicherheitsberichte und Sicherheitsdatenblätter aufgenommen, nicht hergestellt oder verwendet werden, es sei denn, die Hersteller und nachgeschalteten Anwender treffen geeignete Risikomanagementmaßnahmen und sorgen für angemessene Verwendungsbedingungen, die gewährleisten, dass die Exposition von Arbeitnehmern unter den o. g. DNEL-Werten liegt. <p>Es werden bestimmte Ausnahmen gewährt.</p>	12.12.2023

optionale Vorschriften Folgende Vorschriften werden in der aktuellen SCHEK-Version wahlweise berücksichtigt (siehe Abschnitt 13.7):

Rechtsnorm	Hinweise	spätestens anzuwenden
Verordnung (EU) 2021/1297	<p>Anhang XVII REACH-Verordnung Nr. 68 Wesentliche Änderungen sind: Perfluorierter Carbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCA), ihre Salze und C9-C14-PFCA-verwandte Stoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> dürfen nicht mehr als Stoffe selbst hergestellt oder in Verkehr gebracht werden. dürfen nicht mehr verwendet oder in Verkehr gebracht werden <ul style="list-style-type: none"> a) als Bestandteil eines anderen Stoffs, b) in einem Gemisch, c) in einem Erzeugnis, <p>außer wenn die Konzentration im Stoff, im Gemisch oder in dem Erzeugnis weniger als 25 ppb für die Summe der C9-C14-PFCA und ihrer Salze oder 260 ppb für die Summe der C9-C14-PFCA-verwandten Stoffe beträgt.</p>	25.02.2023
Verordnung (EU) 2023/1434 und Verordnung (EU) 2023/1435	<p>19. und 20. ATP zur CLP-Verordnung Wesentliche Änderungen sind: • Änderungen der Tabelle 3 in Anhang VI der CLP-Verordnung (Legaleinstufungen)</p>	01.02.2025
Verordnung (EU) 2023/707	<p>Neue Gefahrenklassen der CLP-Verordnung Wesentliche Änderungen sind: In Anhang I der CLP-Verordnung werden folgende Gefahrenklassen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt Persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften Persistente, mobile und toxische Eigenschaften oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften 	<p>Stoffe: 01.05.2025/ 01.11.2026</p> <p>Gemische: 01.05.2026/ 01.05.2028</p>

Rechtsnorm	Hinweise	spätestens anzuwenden
Verordnung (EU) 2024/197	21. ATP zur CLP-Verordnung Wesentliche Änderungen sind: • Änderungen der Tabelle 3 in Anhang VI der CLP-Verordnung (Legaleinstufungen)	01.09.2025
Verordnung (EU) (EU) 2023/1464	Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung hinsichtlich Formaldehyd und Formaldehydabspaltern	06.08.2026

1.2 Neue und geänderte Funktionalitäten

Legaleinstufung mindestens Stand 18. ATP

Die Bestimmungen der 18. ATP zur CLP-Verordnung sind spätestens mit dem 01.12.2023 anzuwenden. Deshalb werden alle vorhandenen Produkte und Rohstoffe, für die ein älterer Stand der Legaleinstufung (Anhang VI der CLP-Verordnung) eingestellt ist, auf den Stand der 18. ATP umgestellt. Die Umstellung erfolgt während der Ausführung des Aktualisierungsvorgangs beim ersten Start der neuen Programmversion (siehe Abschnitt 11.1). Ergeben sich durch die ATP-Umstellung Änderungen bei den Auswertungsergebnissen, werden diese Änderungen während der Ausführung des Aktualisierungsvorgangs ermittelt.

Legaleinstufung wahlweise Stand 20. ATP oder 21. ATP

Hinsichtlich der Legaleinstufung können die Inhalte der 20. ATP zur CLP-Verordnung (spätestens anzuwenden ab 01.02.2025) und der 21. ATP (spätestens anzuwenden ab 01.09.2025) freiwillig bereits angewendet werden. Für den einzelnen Rohstoff bzw. für das einzelne Produkt kann der ATP-Stand bei **Allgemeines** unter **Optionen der Auswertung** eingestellt werden. Die ATP-Umstellung kann auch automatisiert vorgenommen werden (siehe Abschnitt 11.4).

Neue Gefahrenklassen

Die Inhalte der Verordnung (EU) 2023/707 zur Änderung der CLP-Verordnung (neue Gefahrenklassen) können freiwillig bereits angewendet werden (spätestens anzuwenden ab 01.05.2025 für Stoffe¹¹ und ab 01.05.2026 für Gemische¹²). Für den einzelnen Rohstoff bzw. für das einzelne Produkt kann der ATP-Stand bei **Allgemeines** unter **Optionen der Auswertung** mit der Auswahl **anzuwendende Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln (Anhang I und II der CLP-Verordnung)** entsprechend eingestellt werden. Die ATP-Umstellung kann auch automatisiert vorgenommen werden (siehe Abschnitt 11.4).

Programmeinstellungen

Werden die neuen Gefahrenklassen bereits angewendet, regeln zwei neue Programmeinstellungen bestimmte Spezialfälle (siehe Abschnitte 13.2 und 13.5).

Stoffe mit EU-Arbeitsplatz-Grenzwert in Abschnitt 3.2 des SDB

Enthält ein gefährliches¹³ Gemisch einen Stoff, für den ein EU-Arbeitsplatz-Grenzwert festgelegt ist, muss dieser Stoff in Abschnitt 3.2 des Sicherheitsdatenblattes angegeben werden, ungeachtet dessen, in welcher Konzentration der Stoff im Gemisch enthalten ist. Die für nicht gefährliche Gemische festgelegten Konzentrationsgrenzwerte finden keine Anwendung.

EUH208 für Aerosole

Bei der Einstufung der Gesundheits- und Umweltgefahren von Aerosolen werden Bestandteile nicht berücksichtigt, die sich beim Versprühen abtrennen und selbst nicht in die jeweilige Gesundheits- oder Umweltgefahr eingestuft sind. Die Konzentrationen der verbleibenden Bestandteile werden

¹¹ Für Stoffe, die vor dem 01.05.2025 in Verkehr gebracht wurden, gelten die neuen Bestimmungen erst ab dem 01.11.2026.

¹² Für Gemische, die vor dem 01.05.2026 in Verkehr gebracht wurden, gelten die neuen Bestimmungen erst ab dem 01.05.2028

¹³ Das Gemisch erfüllt die Einstufungskriterien mindestens einer Gefahrenklasse gemäß CLP-Verordnung.

entsprechend umgerechnet. Dieses Vorgehen wird nun auch für Aerosole angewendet hinsichtlich der Nennung von sensibilisierenden Bestandteilen [„Enthält (*Name des sensibilisierenden Stoffes*). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.“].

EUH211 für Aerosole

Die Kennzeichnung mit EUH211 („Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.“) ist für bestimmte flüssige Gemische vorgesehen, die Titandioxid enthalten. Die Anwendung der Regeln zur Kennzeichnung mit EUH211 erfolgt nun auch für Gemische in Aerosolform.

Neue Stoffgruppen

Die folgenden neuen Stoffgruppen, die vom Anwender bearbeitet werden können, wurden hinzugefügt (siehe Abschnitt 12):

REACH-Kandidatenliste

- Oligomerisierungs- und Alkylierungsreaktionsprodukte von 2-Phenylpropen und Phenol

Anhang XVII REACH-Verordnung

- Formaldehyd und Formaldehydabspalter

Anhang I POP-Verordnung

- Verzweigte Isomere und Salze der Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)
- PFHxS-verwandte Verbindungen

Stand Rigoletto

Der WGK-Katalog¹⁴ ist auf dem Stand 11.01.2024.

**automatische Zuordnung
zum WGK-Katalog**

Bei der automatischen Zuordnung eines Stoffes zu einem Eintrag aus dem WGK-Katalog¹⁴ werden neben der CAS-Nummer, der EG-Nummer und dem Stoffnamen auch die Stoffeinstufung und der Aggregatzustand des Stoffes berücksichtigt.

¹⁴ Datenbank Rigoletto des Umweltbundesamtes zur Einstufung von Stoffen in Wassergefährdungsklassen

2 SCHEK-Module

Auswertungen SCHEK unterstützt die produktbezogene Auswertung hinsichtlich der chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen gemäß den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften und ggf. hinsichtlich der nationalen Einstufung in Wassergefährdungsklassen.

modularer Aufbau SCHEK ist modular aufgebaut. Folgende SCHEK-Module sind verfügbar:

SCHEK-Modul	Beschreibung	Hinweise
Basismodul	technische Basisfunktionen	erforderlich
Einstufung und Kennzeichnung	Einstufung und Kennzeichnung gemäß • Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP-Verordnung]	optional
Aerosolpackungen	Einstufung und Kennzeichnung gemäß • Richtlinie 75/324/EWG [Aerosolrichtlinie]	optional
Biozide	Zulassungserfordernis von Biozidprodukten gemäß • Verordnung (EU) Nr. 528/2012 [Biozid-Verordnung] • diverser Verordnungen zur Wirkstoffgenehmigung Vermarktungsfähigkeit (Übergangsregeln) von Biozidprodukten gemäß • Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 [Biozid-Review-Verordnung] • diverser Entscheidungen über die Nichtgenehmigung von Wirkstoffen Kennzeichnung von Biozidprodukten gemäß • Verordnung (EU) Nr. 528/2012 [Biozid-Verordnung] Vermarktungsfähigkeit von behandelten Waren gemäß • Verordnung (EU) Nr. 528/2012 [Biozid-Verordnung] • diverser Entscheidungen über die Nichtgenehmigung von Wirkstoffen Kennzeichnung von behandelten Waren gemäß • Verordnung (EU) Nr. 528/2012 [Biozid-Verordnung]	optional
Beschränkungen	Beschränkungen gemäß • Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung] Verbote und Beschränkungen gemäß • Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 [POP-Verordnung] Stoffe, die aufgenommen wurden in die • Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung (veröffentlicht von der ECHA) Zulassungserfordernis von Stoffen gemäß • Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung]	optional
Wassergefährdungsklasse	Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [AwSV]	optional
Rohstoffverwaltung	Verwaltung von Stoffen und Gemischen, die als Rohstoffe in unterschiedlichen Produkten mehrfach eingesetzt werden	optional
Mehrbenutzerbetrieb	das Programm kann zeitgleich von mehreren Anwendern benutzt werden; die Anwender arbeiten entweder auf einem gemeinsamen Datenbereich oder auf getrennten Datenbereichen	optional

3 Rechtsquellen


Rechtsnormen In SCHEK sind Inhalte aus den folgenden Rechtsnormen enthalten:

Rechtsnorm	Stand	Hinweise
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP-Verordnung]	Verordnung (EU) 2024/197 [21. ATP]	
Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung]	Verordnung (EU) 2020/878	
Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung]	Verordnung (EU) 2023/1464	falls das Modul Beschränkungen eingesetzt wird
Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 [POP-Verordnung]	Verordnung (EU) 2023/1608	
Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung]	Entscheidung D(2023)8585-DC	
Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH-Verordnung]	Verordnung (EU) 2023/2482	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 [Biozid-Verordnung]	Verordnung (EU) 2021/525	falls das Modul Biozide eingesetzt wird
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 [Biozid-Review-Verordnung]	Verordnung (EU) 2022/825	
Liste der genehmigten bioziden Wirkstoffe gemäß Biozid-Verordnung	Verordnung (EU) 2024/247	
Entscheidungen über die Nicht-genehmigung von bioziden Wirkstoffen gemäß Biozid-Verordnung	Beschluss (EU) 2024/241	
Richtlinie 75/324/EWG [Aerosolrichtlinie]	Richtlinie (EU) 2016/2037	falls das Modul Aerosolpackungen eingesetzt wird
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [AwSV]	Bundesanzeiger Amtlicher Teil 11.01.2024: Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen zur Einstufung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der AwSV	falls das Modul Wassergefährdungsklasse eingesetzt wird

4 Schnelleinstieg

Dieses Kapitel gibt Ihnen eine schnelle Hilfestellung, wie Sie ein Produkt erstellen, die Zusammensetzung des Produktes eingeben und die Auswertung durchführen.¹⁵

Schritt 1 ein Produkt erstellen

Benutzen Sie in der Symbolleiste die Schaltfläche . Geben Sie bei **Identität** unter **Bezeichnung** einen Produktnamen an. Dann überprüfen Sie bitte, ob der voreingestellte Aggregatzustand zutreffend ist. Gegebenenfalls ändern Sie diesen.

Handelt es sich bei dem Produkt um einen Stoff (das Produkt soll zu 100% aus einem Inhaltsstoff bestehen), dann setzen Sie bitte das Häkchen **bei dem Produkt handelt es sich um einen Stoff** und beenden den Dialog, indem Sie unten **Fertigstellen** benutzen.

Handelt es sich bei dem Produkt um ein Gemisch, dann benutzen Sie am unteren Rand die Schaltfläche **Weiter >**. Es erscheinen jetzt weitere Eingabemasken, die Sie für die Eingabe von Daten zum **Produkt als Ganzes** (nicht zu den einzelnen Bestandteilen!) nutzen können, falls Ihnen solche Daten vorliegen. Beispielsweise sollten Sie im Falle eines Flüssigproduktes den Flammpunkt und den Siedepunkt/Siedebeginn des Produktes eintragen. Wenn Sie Eintragungen vornehmen, sehen Sie unterhalb der Eingabefelder eine Vorschau, wie sich die von Ihnen eingetragenen Informationen auf die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes auswirken.

Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie zwischen den einzelnen Masken hin- und herschalten. Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Informationen auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeben.

Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertigstellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie **Fertigstellen** benutzen.

Schritt 2 allgemeine Einstellungen vornehmen

Nachdem Sie den Dialog zum Erstellen des Produktes beendet haben, erscheint das neue Produkt im Navigationsbaum auf der linken Seite der Programmoberfläche unterhalb des Ordners **Produkte**. Gleichzeitig ist das Produkt im Bearbeitungsfenster geöffnet. Gehen Sie jetzt bitte auf die Registerkarten **Allgemeines**. Hier können Sie verschiedene Einstellungen vornehmen, wie z. B. den anzuwendenden Stand der Legaleinstufung (Anhang VI der CLP-Verordnung), der bei der Auswertung zu berücksichtigen ist.


Schritt 3 Biozidstatus spezifizieren

Ist SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet und handelt es sich bei dem Produkt um ein Biozidprodukt oder um eine mit Bioziden behandelte Ware, dann setzen Sie das entsprechende Häkchen und wählen anschließend die zutreffende(n) Produktart(en) aus.

¹⁵ Ist SCHEK mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, können, abweichend von der hier beschriebenen Vorgehensweise, vordefinierte Rohstoffe in das Produkt eingefügt werden (siehe Abschnitte 6 und 9.2.5).

Schritt 4

Zusammensetzung eingeben

Schalten Sie nun auf die Registerkarte **Zusammensetzung** um. Sie sehen eine leere Tabelle. Diese Tabelle ist jetzt mit den Bestandteilen des Produktes zu füllen. Benutzen Sie die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Es erscheint ein Dialog, der die Auswahl des einzufügenden Bestandteils steuert. Geben Sie bei der ersten Eingabemaske unter **Suchkriterien** geeignete Daten zu dem einzufügenden Bestandteil an. Wenn Sie keine Daten eingeben, gelangen Sie mit **Weiter >** zur Liste aller im SCHEK-System vorhandenen Stoffe.¹⁶ Es empfiehlt sich, das Suchergebnis mit vorhandenen Stoffdaten einzuschränken (hilfreich sind insbesondere Identifikationsnummern wie CAS-, EG-, und/oder Index-Nummer).

Wird auf der Grundlage Ihrer Eingabedaten kein SCHEK-gelisteter Stoff identifiziert, dann müssen Sie bei **Bezeichnung** oder **Chemischer Name** einen Stoffnamen angeben.

Bevor Sie die Eingabemaske verlassen, sollten Sie die Konzentration des Bestandteils überprüfen (falls Sie bereits auf **Weiter >** geklickt haben, können Sie mit **< Zurück** wieder zur entsprechenden Stelle zurückkehren). Die Angabe einer maximalen Konzentration ist zwingend, wobei immer der Wert 1 % voreingestellt ist.

Mit **Weiter >** gelangen Sie zur Trefferliste, wenn über die von Ihnen eingegebenen Daten SCHEK-gelistete Stoffe zugeordnet werden konnten oder wenn Sie keine Daten eingegeben haben (dann erhalten Sie die vollständige Liste wie im vorigen Schritt beschrieben).

Enthält die Trefferliste mehrere Einträge, können Sie den passenden Eintrag aus der Liste auswählen. Für den aktuell ausgewählten Eintrag werden Ihnen bei **Ausgewählter Stoff** die Daten der Legaleinstufung angezeigt. Ist SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet, können Sie auf den Reiter **Biozid-Wirkstoff** gehen. Ist der Stoff in den einschlägigen Wirkstoff-Listen enthalten oder von Entscheidungen zu den Übergangsregelungen betroffen, werden diese Informationen hier angezeigt. Wird das Modul **Beschränkungen** eingesetzt, ist auch ein Reiter **SVHC** eingeblendet. Der zugehörige Bereich zeigt an, ob der Stoff in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung und in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV der REACH-Verordnung) aufgenommen wurde.

Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie nun wieder zwischen einzelnen Eingabemasken hin- und herschalten. Allerdings beziehen sich die Daten, die Sie hier eingeben können, auf den einzelnen **Bestandteil**, den Sie in das Produkt einfügen. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8. Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeben.


¹⁶ Die Liste enthält die Einträge der Legaleinstufung (Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung). Ist das SCHEK-System mit dem Modul Biozide ausgestattet, enthält die Liste auch die Altwirkstoffe entsprechend der Biozid-Review-Verordnung, die Wirkstoffe, deren Genehmigung bis zum 01.09.2016 beantragt wurde sowie die Wirkstoffe, über deren Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung entschieden wurde. Ist das SCHEK-System mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, enthält die Liste auch die Stoffe der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung sowie die Stoffe aus dem Anhang XIV der REACH-Verordnung.


Beenden Sie den Dialog mit **Fertigstellen**.


Haben Sie die Eingabe eines Bestandteils abgeschlossen, erscheint dieser in der Tabelle der Zusammensetzung. Für den in der Tabelle ausgewählten Bestandteil sehen Sie bei **Ausgewählter Bestandteil** zusammenfassende Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung des Bestandteils.

ACHTUNG: Hier erscheinen nicht Einstufung und Kennzeichnung des Produktes.

Geben Sie die anderen Bestandteile in der gleichen Weise ein.


Möchten Sie nachträglich die Konzentration eines Bestandteils ändern, dann wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen Sie die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.

Möchten Sie einen Bestandteil entfernen, dann wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen Sie die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.



Möchten Sie die Eingabedaten zu einem Bestandteil ändern, dann wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen Sie die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.

Schritt 5

Auswertung
durchführen

Haben Sie die Eingabe aller Bestandteile des Produktes abgeschlossen, können Sie die Auswertung des Produktes starten. Benutzen Sie dazu die Schaltfläche  in der Symbolleiste.¹⁷




Es werden weitere Registerkarten eingeblendet, um die Auswertungsergebnisse anzuzeigen. Zunächst erscheinen die Ergebnisse der **Einstufung**. Unter **Details** werden Ihnen ausführlichere Informationen zur Einstufung angezeigt. So finden Sie hier die angewendeten **Einstufungsmethoden** bezogen auf die einzelnen einstufigsrelevanten Gefahren. Handelt es sich bei dem Produkt um ein Gemisch, können Sie zusätzlich auf die Register **additive Berechnungen** und **nicht additive Berechnungen** gehen, um sich die Berechnungsergebnisse in grafisch aufbereiteter Form anzusehen. Benutzen Sie die Pfeilsymbole, die in der Mitte am oberen Rand angeordnet sind, um zwischen den einzelnen Gefahren hin- und herzuschalten.

Die von SCHEK ermittelten Kennzeichnungselemente werden auf der Registerkarte **Kennzeichnung** ausgegeben. Bei einzelnen Kennzeichnungselementen erscheint rechts eine Schaltfläche  bzw. . Benutzen Sie diese Schaltfläche, um sich Einzelheiten zu den angegebenen Kennzeichnungselementen anzeigen zu lassen (z. B. Anzeige der Wortlaute der angegebenen H-Sätze) bzw. um bestimmte Kennzeichnungselemente zu bearbeiten (z. B. die Auswahl der P-Sätze zu ändern). Die Gesamtheit der ermittelten und ergänzten Kennzeichnungselemente wird in Form eines Musteretiketts visualisiert.

Um die Auswertungsergebnisse zu ändern, gibt es folgende Möglichkeiten:

¹⁷ Im Falle eines Biozidproduktes oder einer mit Bioziden behandelten Ware muss mindestens eine Produktart angegeben sein und mindestens ein Inhaltsstoff muss als Wirkstoff angegeben sein.

- *Änderung der Zusammensetzung des Produktes*


Dazu gehen Sie auf die Registerkarte **Zusammensetzung**, und benutzen die Schaltflächen  (Bestandteil hinzufügen),  (ausgewählten Bestandteil entfernen) und  (Konzentration des ausgewählten Bestandteils ändern) rechts neben der Tabelle.

- *Änderung der Eingabedaten zu einzelnen Bestandteilen*


Dazu gehen Sie auf die Registerkarte **Zusammensetzung**, wählen einen Bestandteil aus und benutzen die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.

- *Änderung der Eingabedaten zum Produkt als Ganzes*


Einige unter **Allgemeines** vorgenommene Einstellungen können einstufigs- und kennzeichnungsrelevant sein.

Die Eingabedaten zum Produkt als Ganzes (z. B. der Flammpunkt bei Flüssigprodukten) sind über die Schaltfläche  in der Symbolleiste unterhalb des Hauptmenüs zugänglich.

HINWEIS: Handelt es sich bei dem Produkt um einen Stoff (das Produkt besteht zu 100% aus einem Inhaltsstoff), dann werden mit dieser Schaltfläche die Eingabedaten des Stoffes angezeigt, da diese die Produkteigenschaften bestimmen.

Nehmen Sie derartige Änderungen vor, sind bereits generierte Auswertungsergebnisse nicht mehr gültig und die Registerkarten **Einstufung** und **Kennzeichnung** erscheinen nicht. Um Auswertungsergebnisse zu erhalten, müssen Sie die Auswertung erneut starten. Benutzen Sie dazu die Schaltfläche  in der Symbolleiste unterhalb des Hauptmenüs.

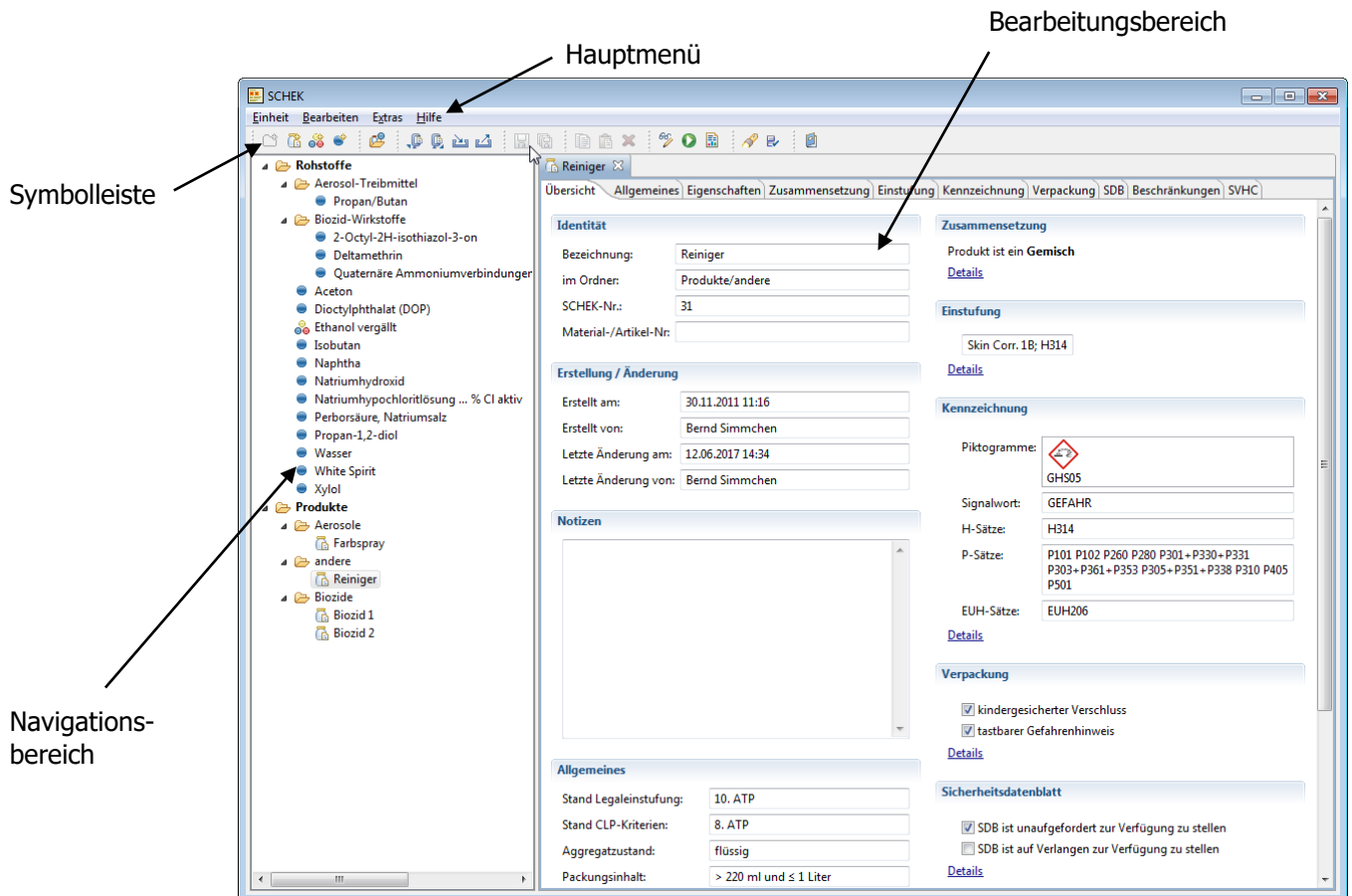
Schritt 6 Speichern

Alle Änderungen, die Sie nach dem Anlegen des Produktes vorgenommen haben, werden erst dauerhaft übernommen, wenn Sie diese Änderungen speichern. Benutzen Sie dazu die Schaltfläche  in der Symbolleiste.

5 Aufbau der grafischen Oberfläche

Navigations- und Bearbeitungsbereich

Die Programmoberfläche von SCHEK enthält neben dem Hauptmenü und der Symbolleiste zwei größere Bereiche. Auf der linken Seite befindet sich der Navigationsbereich, rechts daneben der Bearbeitungsbereich.



Sie können die Größenaufteilung der beiden Bereiche ändern. Halten Sie dazu den Mauszeiger über den Trennbalken zwischen den beiden Bereichen. Drücken Sie die linke Maustaste und ziehen Sie den Trennbalken bei gedrückter Maustaste an die gewünschte Stelle.


5.1 Der Navigationsbereich

Darstellung der Rohstoffe und Produkte

In diesem Bereich werden die vom Anwender angelegten Produkte angezeigt. Diese befinden sich immer unterhalb des Basisordners **Produkte**. Ist SCHEK auch mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, werden im Navigationsbereich auch die erstellten Rohstoffe dargestellt, die sich unterhalb des Basisordners **Rohstoffe** befinden.


Ordner erstellen

An beliebiger Stelle des Navigationsbaumes können Sie Ordner erstellen, beispielsweise um die angelegten Produkte und/oder Rohstoffe in einer von Ihnen festgelegten Struktur zu verwalten. Wählen Sie zunächst im Navigationsbereich den Ordner aus, der den neuen Unterordner enthalten soll (anklicken). Verwenden Sie dann

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Neu** ⇒ **Ordner** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Neu** ⇒ **Ordner** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+F**.

Geben Sie den Namen des neuen Ordners ein. Ein neuer Ordner kann nicht erstellt werden, wenn an der Stelle, an der dieser neue Ordner erstellt werden soll, bereits ein Ordner mit gleichem Namen vorhanden ist.

Ordner löschen Um einen Ordner zu löschen, markieren Sie diesen durch Anklicken und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Löschen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Löschen** aus dem Hauptmenü oder
- die Taste **Entf**.

leere Ordner können gelöscht werden Bitte beachten Sie, dass ein Ordner nur gelöscht werden kann, wenn er leer ist, also keine Rohstoffe, Produkte oder andere Ordner enthält.

Ordner umbenennen Sie können bereits erstellte Ordner umbenennen. Markieren Sie den entsprechenden Ordner und verwenden Sie

- den Befehl **Umbenennen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Umbenennen** aus dem Hauptmenü oder
- die Funktionstaste **F2**.

Basisordner können nicht geändert werden Die Basisordner **Rohstoffe**¹⁸ und **Produkte** können weder gelöscht noch umbenannt werden.

Wie Rohstoffe angelegt und gelöscht werden können ist in Kapitel 6 beschrieben.

Wie Produkte angelegt und gelöscht werden können ist in Kapitel 7 beschrieben.

Objekte verschieben Ein Objekt (Ordner, Rohstoff oder Produkt) kann innerhalb der Struktur seines Basisordners mit Drag and Drop verschoben werden. Markieren Sie das entsprechende Objekt und ziehen Sie es mit gedrückter linker Maustaste auf den Ordner, in den das Objekt verschoben werden soll. Ein Verschieben ist nicht möglich, wenn im Zielordner bereits ein entsprechendes Objekt mit gleichem Namen vorhanden ist. Es ist auch möglich, mehrere Objekte mit einer Aktion zu verschieben (möchten Sie mehr als ein Objekt verschieben, dann halten Sie die **Strg**-Taste gedrückt und markieren die einzelnen Einträge durch Anklicken).

¹⁸ wenn SCHEK mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet ist

5.2 Der Bearbeitungsbereich

Rechts neben dem Navigationsbereich befindet sich der Bearbeitungsbereich. In diesem Bereich werden geöffnete Produkte und ggf. geöffnete Rohstoffe dargestellt. Jedem geöffneten Rohstoff/Produkt ist im Bearbeitungsbereich ein Register als Ansicht zugeordnet. Im zugehörigen Kartenreiter ist der Name des Produktes/Rohstoffes angegeben.

Produkte/Rohstoffe werden nach dem Erstellen geöffnet

Nach dem Erstellen eines neuen Produktes oder eines neuen Rohstoffes wird das neue Produkt/der neue Rohstoff im Bearbeitungsfenster geöffnet.¹⁹

maximal zehn Rohstoffe und Produkte können geöffnet sein

Im Bearbeitungsbereich können bis zu zehn Produkte oder Rohstoffe geöffnet sein.²⁰ Werden mehrere Produkte und/oder Rohstoffe im Bearbeitungsbereich dargestellt, bringen Sie das gewünschte Produkt/den gewünschten Rohstoff in den Vordergrund, indem Sie auf den zugehörigen Kartenreiter gehen oder im Navigationsbaum einen Doppelklick auf dem entsprechenden Objekt ausführen.

Weitere Informationen zum Bearbeiten von Rohstoffen und Produkten im Bearbeitungsfenster finden Sie im Abschnitt 9.

5.3 Der Bereich Suchergebnis

Nach Ausführung einer der folgenden Funktionen wird die Ergebnisliste in einem Bereich **Suchergebnis** angezeigt oder kann in diesem Bereich angezeigt werden:

- Den Einsatz eines Rohstoffes ermitteln (siehe Abschnitt 6.5)
- Rohstoffe und Produkte suchen (siehe Abschnitt 11)
- Export und Import von Rohstoffen und Produkten (siehe Abschnitt 14.2)

Ergebnisliste

Die einzelnen Einträge in der Ergebnisliste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

¹⁹ Dieses voreingestellte Verhalten können Sie bei Bedarf im jeweiligen Erstellungsdialog abschalten.

²⁰ Die maximale Anzahl der geöffneten Rohstoffe und Produkte wird über die Programmeinstellungen vorgegeben (siehe Abschnitt 13.1). Als Voreinstellung können maximal drei Rohstoffe und Produkte gleichzeitig geöffnet sein.

6 Rohstoffe verwalten

Dieses Kapitel ist für Sie nur dann relevant, wenn SCHEK mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet ist.

Rohstoffe sind zentral verwaltete Bestandteile von Produkten oder anderen Rohstoffen

Bei Rohstoffen handelt es sich um Stoffe oder Gemische, die als Bestandteile in anderen Rohstoffen oder in Produkten eingesetzt werden können und die zentral verwaltet werden. Änderungen, die an einem Rohstoff vorgenommen werden, wirken sich auch auf alle Rohstoffe und Produkte aus, die diesen Rohstoff enthalten.

Im Gegensatz zu Produkten sind Rohstoffe selbst nicht zur Abgabe vorgesehen. Zwar können für Rohstoffe die Daten der Einstufung und Kennzeichnung sowie ggf. die Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung oder Anhang I der POP-Verordnung sowie die SVHC-Informationen ermittelt werden, bestimmte Einstellungen wie z. B. die Endanwender, die Menge oder die Form als Aerosolpackung stehen für Rohstoffe jedoch nicht zur Verfügung. Auch werden für Rohstoffe keine Verpackungsanforderungen und keine Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt ausgegeben.

Rohstoffe dürfen keine Zyklen bilden

Rohstoffe können Einzelstoffe (siehe Abschnitt 9.2.5) oder andere Rohstoffe enthalten. Sie können sich jedoch nicht selbst enthalten, weder direkt als Bestandteil, noch indirekt über andere Rohstoffe.

Änderungen an Rohstoffen

Wird ein Rohstoff geändert, so wirken sich diese Änderungen auf alle Rohstoffe und Produkte aus, die den geänderten Rohstoff enthalten. Insbesondere sind bereits generierte Auswertungsergebnisse von Produkten und Rohstoffen, die den geänderten Rohstoff enthalten, nicht mehr gültig.

6.1 Einen Rohstoff erstellen



Position im Navigationsbaum festlegen

Entscheiden Sie zunächst, an welcher Stelle Sie den Rohstoff in den Navigationsbaum einfügen möchten. Richten Sie gegebenenfalls Unterordner ein wie in Abschnitt 5.1 beschrieben.

Markieren Sie im Navigationsbereich den Ordner, in den der neue Rohstoff eingefügt werden soll. Ist kein Ordner markiert oder befindet sich der markierte Ordner nicht unterhalb des Basisordners **Rohstoffe**, wird der neue Rohstoff direkt im Basisordner **Rohstoffe** angelegt.

Stoff oder Gemisch?

Bevor Sie einen Rohstoff erstellen, müssen Sie sich im Klaren sein, ob es sich bei dem Rohstoff um einen Stoff oder um ein Gemisch handelt. Eine nachträgliche Umwandlung eines Stoffes in ein Gemisch oder umgekehrt ist bei Rohstoffen nicht möglich.

Ein Rohstoff wird, wenn er ein Stoff ist, im Navigationsbereich mit dem Symbol  dargestellt. Ist ein Rohstoff ein Gemisch, wird er mit dem Symbol  angezeigt.

6.1.1 Einen Stoff als Rohstoff erstellen

Rohstoff als Stoff anlegen

Um einen Stoff als Rohstoff zu erstellen, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder

- den Befehl **Neu** ⇒ **Rohstoff** ⇒ **Stoff** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Neu** ⇒ **Rohstoff** ⇒ **Stoff** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+S**.

Es erscheint ein Dialog, der die Entgegennahme von Informationen zum neuen Rohstoff steuert.

Suchkriterien eingeben

Geben Sie bei der ersten Eingabemaske unter **Identität/Suchkriterien** geeignete Daten zu dem Stoff, den Sie als Rohstoff erstellen möchten, ein (empfehlenswert ist insbesondere die Eingabe der Identifikationsnummern wie CAS-, EG-, und/oder Index-Nummer).²¹ Wenn Sie keine Daten eingeben, gelangen Sie mit **Weiter >** zu einer Liste aller im SCHEK-System vorhandenen Stoffe.²²

Für nicht gelistete Stoffe muss ein Name angegeben werden

Wird auf der Grundlage Ihrer Eingabedaten kein SCHEK-gelisteter Stoff identifiziert, dann müssen Sie zumindest bei **Bezeichnung** oder **Chemischer Name** einen Stoffnamen angeben.

Ein neuer Rohstoff kann nicht erstellt werden, wenn an der Stelle, an der dieser neue Rohstoff erstellt werden soll, bereits ein Rohstoff mit gleichem Namen vorhanden ist.

Material-/Artikel-Nr.

Bevor Sie die Eingabemaske verlassen, sollten Sie eine Material- oder Artikelnummer des Rohstoffs in das vorgesehene Feld eintragen, wenn Sie solche betriebsinternen Nummern verwenden.

Trefferliste

Mit **Weiter >** gelangen Sie zur Trefferliste, wenn über die von Ihnen eingegebenen Daten SCHEK-gelistete Stoffe zugeordnet werden konnten oder wenn Sie keinerlei Daten eingegeben haben (im letzteren Fall erhalten Sie die vollständige Liste wie oben beschrieben).

Enthält die Trefferliste mehrere Einträge, können Sie den passenden Eintrag aus der Liste auswählen. Für den aktuell ausgewählten Eintrag werden Ihnen bei **Ausgewählter Stoff** die Daten der Legaleinstufung angezeigt.

Ist SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet, können Sie auf den Reiter **Biozid-Wirkstoff** umschalten. Ist der Stoff in den einschlägigen Wirkstoff-Listen enthalten oder von Entscheidungen zu den Übergangsregelungen betroffen, werden entsprechende Informationen hier angezeigt.

Ist SCHEK mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, können Sie auf den Reiter **SVHC** umschalten. Ist der Stoff in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung und ggf. auch im Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt, werden entsprechende Informationen hier angezeigt.

²¹ In die Textfelder für den chemischen Namen sowie für die Identifikationsnummern können auch Suchkriterien eingegeben werden. Dazu wird der zu suchende Text eingetragen und das Häkchen **Suche** aktiviert. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

²² Die Liste enthält die Einträge der Legaleinstufung (Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung). Gelten für die Legaleinstufung Übergangsregelungen einer ATP, kann über die Programmeinstellungen vorgegeben werden, welcher Stand der Legaleinstufung zu berücksichtigen ist (siehe Abschnitt 13.2). Ist SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet, enthält die Liste auch die Altwirkstoffe entsprechend der Biozid-Review-Verordnung, die Wirkstoffe, deren Genehmigung bis zum 01.09.2016 beantragt wurde sowie die Wirkstoffe, über deren Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung gemäß Biozid-Verordnung entschieden wurde. Ist SCHEK mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, enthält die Liste auch die Stoffe der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung sowie die Stoffe aus dem Anhang XIV der REACH-Verordnung.


Eingabemasken Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie zwischen einzelnen Eingabemasken hin- und herschalten. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt nachtragen oder ändern (siehe Abschnitt 9.5).

Fertigstellen Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertigstellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie **Fertigstellen** benutzen.

6.1.2 Ein Gemisch als Rohstoff erstellen

Rohstoff als Gemisch anlegen Um ein Gemisch als Rohstoff zu erstellen, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Neu** ⇒ **Rohstoff** ⇒ **Gemisch** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Neu** ⇒ **Rohstoff** ⇒ **Gemisch** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+G**.

Es erscheint ein Dialog, der die Entgegennahme von Informationen zum neuen Rohstoff steuert.

Geben Sie bei **Identität** unter **Bezeichnung** einen Namen für den Rohstoff ein.

Ein neuer Rohstoff kann nicht erstellt werden, wenn an der Stelle, an der dieser neue Rohstoff erstellt werden soll, bereits ein Rohstoff mit gleichem Namen vorhanden ist.

Material-/Artikel-Nr. Tragen Sie bitte die Material- oder Artikelnummer des Rohstoffs in das vorgesehene Feld ein, wenn Sie solche betriebsinternen Nummern verwenden.

Aggregatzustand Überprüfen Sie bitte, ob der voreingestellte Aggregatzustand zutreffend ist. Gegebenenfalls ändern Sie diesen.

Eingabemasken Benutzen Sie die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand. Es erscheinen dann weitere Eingabemasken, über die Sie Daten zum **Gemisch als Ganzes** (nicht zu den einzelnen Bestandteilen!) eingeben können, falls Ihnen solche Daten vorliegen. Beispielsweise sollten Sie im Falle eines Flüssiggemisches den Flammpunkt und den Siedepunkt bzw. Siedebeginn des Produktes eintragen. Wenn Sie Eintragungen vornehmen, sehen Sie unterhalb der Eingabefelder eine Vorschau, wie sich die von Ihnen eingetragenen Daten auf die Einstufung und Kennzeichnung des Gemisches auswirken.

Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie zwischen den einzelnen Masken hin- und herschalten. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt nachtragen oder ändern (siehe Abschnitt 9.5).

Die Zusammensetzung wird nach dem Erstellen eingegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Eingabe der Zusammensetzung des Gemisches nicht innerhalb dieses Dialogs erfolgt, sondern nach der Erstellung des Rohstoffs im Bearbeitungsfenster vorgenommen wird (siehe Abschnitt 9.2.5).

Fertigstellen

Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertigstellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie **Fertigstellen** benutzen.

6.2 Einen Rohstoff umbenennen

siehe Abschnitt 9.7

6.3 Einen Rohstoff verschieben

siehe Abschnitt 9.8

6.4 Einen Rohstoff kopieren und einfügen

siehe Abschnitt 9.9

6.5 Den Einsatz eines Rohstoffes ermitteln

Rohstoffeinsatz ermitteln

Für jeden angelegten Rohstoff kann ermittelt werden, in welchen Gemischen (Produkte oder andere Rohstoffe) dieser Rohstoff enthalten ist.

Um einen Rohstoffeinsatz zu ermitteln, markieren Sie den Rohstoff im Navigationsbereich durch Anklicken und benutzen

- den Befehl **Bestandteil von** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇨ **Bestandteil von** aus dem Hauptmenü oder
- die Funktionstaste **F6**.

Ergebnisliste


Diejenigen Rohstoffe und Produkte, die den markierten Rohstoff enthalten, werden im Bereich **Suchergebnis** angezeigt. Die einzelnen Einträge in der Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

6.6 Einen Rohstoff löschen

Eingesetzte Rohstoffe können nicht gelöscht werden.

Ein Rohstoff kann nur dann gelöscht werden, wenn er nicht Bestandteil von Produkten oder anderen Rohstoffen ist.

Um einen Rohstoff zu löschen, markieren Sie diesen im Navigationsbereich durch Anklicken und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Löschen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Löschen** aus dem Hauptmenü oder
- die Taste **Entf**.

Sollte der Rohstoff, den Sie löschen möchten, in Produkten oder anderen Rohstoffen als Bestandteil enthalten sein, erscheint ein Dialog **Löschen nicht möglich**. Der Dialog enthält eine Tabelle, die Ihnen anzeigt, in welchen Produkten und Rohstoffen, der Rohstoff (direkt als Bestandteil oder indirekt über andere Bestandteile) enthalten ist. Um den Rohstoff löschen zu können, müssen Sie ihn aus den aufgelisteten Produkten und Rohstoffen entfernen oder die aufgelisteten Rohstoffe und Produkte selbst löschen.

7 Produkte verwalten

Produkte sind Stoffe und Gemische zur Abgabe.

Produkte sind Stoffe oder Gemische, die in den Verkehr gebracht werden. Sie können Einzelstoffe (siehe Abschnitt 9.2.5) oder Rohstoffe enthalten, jedoch nicht sich selbst oder andere Produkte.

Neben der Zusammensetzung spielen bei einem Produkt weitere Informationen wie z. B. die Endanwender oder die Menge bzw. Verpackungsgröße eine Rolle. Neben den Angaben zu Einstufung und Kennzeichnung und ggf. zu Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung oder gemäß Anhang I der POP-Verordnung werden für Produkte auch die Anforderungen an die Verpackung sowie bestimmte Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt ausgegeben.

Ist SCHEK mit den entsprechenden Modulen ausgestattet, kann ein Produkt als Aerosolpackung, als Biozidprodukt oder als mit Bioziden behandelte Ware ausgewertet werden.


7.1 Ein Produkt erstellen

Position im Navigationsbaum festlegen

Entscheiden Sie zunächst, an welcher Stelle Sie das Produkt in den Navigationsbaum einfügen möchten. Richten Sie gegebenenfalls Unterordner ein wie in Abschnitt 5.1 beschrieben.

Markieren Sie im Navigationsbereich den Ordner, in den das neue Produkt eingefügt werden soll. Ist kein Ordner markiert oder befindet sich der markierte Ordner nicht unterhalb des Basisordners **Produkte**, wird das neue Produkt direkt im Basisordner **Produkte** angelegt.

Um ein Produkt zu erstellen, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Neu** ⇒ **Produkt** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Neu** ⇒ **Produkt** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+P**.

Es erscheint ein Dialog, der die Entgegennahme von Informationen zum neuen Produkt steuert.

Produktname

Geben Sie bei **Identität** unter **Bezeichnung** einen Produktnamen ein. Ein neues Produkt kann nicht erstellt werden, wenn an der Stelle, an der dieses neue Produkt erstellt werden soll, bereits ein Produkt mit gleichem Namen vorhanden ist.

Material-/Artikel-Nr.

Tragen Sie bitte die Material- oder Artikelnummer des Produktes in das vorgesehene Feld ein, wenn Sie solche betriebsinternen Nummern verwenden.

Aggregatzustand

Überprüfen Sie bitte, ob der voreingestellte Aggregatzustand zutreffend ist. Gegebenenfalls ändern Sie diesen.

Produkt ist ein Stoff

Handelt es sich bei dem Produkt um einen Stoff (das Produkt soll zu 100% aus einem Inhaltsstoff bestehen), dann setzen Sie bitte das Häkchen **bei dem Produkt handelt es sich um einen Stoff** und beenden den Dialog, indem Sie unten **Fertigstellen** benutzen.

Produkt ist ein Gemisch Handelt es sich bei dem Produkt um ein Gemisch, dann benutzen Sie die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand. Es erscheinen jetzt weitere Eingabemasken, über die Sie Daten zum **Produkt als Ganzes** (nicht zu den einzelnen Bestandteilen!) eingeben können, falls Ihnen solche Daten vorliegen. Beispielsweise sollten Sie im Falle eines Flüssigproduktes den Flammpunkt und den Siedepunkt bzw. Siedebeginn des Produktes eintragen. Wenn Sie Eintragungen vornehmen, sehen Sie unterhalb der Eingabefelder eine Vorschau, wie sich die von Ihnen eingetragenen Daten auf die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes auswirken.

Eingabemasken Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie zwischen den einzelnen Masken hin- und herschalten. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt nachtragen oder ändern (siehe Abschnitt 9.5).

Zusammensetzung nach dem Erstellen eingeben Bitte beachten Sie, dass die Eingabe der Zusammensetzung des Produktes nicht innerhalb dieses Dialogs erfolgt, sondern nach der Erstellung des Produktes im Bearbeitungsfenster vorgenommen wird (siehe Abschnitt 9.2.5).

Fertigstellen Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertigstellen**. Sie können den Dialog auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben, indem Sie **Fertigstellen** benutzen.

7.2 Ein Produkt umbenennen

siehe Abschnitt 9.7

7.3 Ein Produkt verschieben


siehe Abschnitt 9.8

7.4 Ein Produkt kopieren und einfügen

siehe Abschnitt 9.9

7.5 Ein Produkt löschen

Um ein Produkt zu löschen, markieren Sie dieses im Navigationsbereich durch Anklicken und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Löschen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇨ **Löschen** aus dem Hauptmenü oder
- die Taste **Entf**.

8 Eingabemasken

Dieses Kapitel erläutert die einzelnen Eingabemasken, die eingeblendet werden können, wenn ein neuer Rohstoff, ein neuer Einzelstoff oder ein neues Produkt erstellt wird oder wenn die deren Eigenschaften angezeigt bzw. geändert werden.

Welche Eingabemasken eingeblendet werden, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

8.1 Ausstiegsriterien hinsichtlich CMR

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes mindestens eine der Anmerkungen J, K, L, M, N, P, Q oder R zugeordnet ist.

CMR-Eigenschaften komplexer Kohlen- und Ölderivate

Bei dem Stoff handelt es sich um ein legal eingestuftes komplexes Kohlen- oder Ölderivat, für das eine oder mehrere CMR-Einstufungen vorgegeben sind. Diese CMR-Einstufungen sind nicht zwingend, wenn die in der/den zugeordneten Anmerkung/en beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Über die Maske kann angegeben werden, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Der Wortlaut der jeweiligen Anmerkung kann über den entsprechenden Link auf der rechten Seite eingeblendet werden.

8.2 Anmerkung F aus der Legaleinstufung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung F zugeordnet ist.

möglicherweise abweichende Eigenschaften durch einen Stabilisator

Der Stoff kann einen Stabilisator enthalten. Verändert der Stabilisator die angegebenen gefährlichen Eigenschaften des Stoffes, sind Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Gemische vorzunehmen.

Ist das Häkchen bei **abweichende Eigenschaften gemäß der Anmerkung F** gesetzt, kann die geänderte Einstufung im Bereich **abweichende Eigenschaften** eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung F kann über den entsprechenden Link auf der rechten Seite eingeblendet werden.

8.3 Anmerkung G aus der Legaleinstufung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung G zugeordnet ist.

**möglicherweise
explosionsgefährlich/
explosiv**

Der Stoff kann in einer explosionsgefährlichen/explosiven Form in den Verkehr gebracht werden. In diesem Fall müssen die explosionsgefährlichen/explosiven Eigenschaften durch entsprechende Prüfmethode bestimmt werden.

Ist das Häkchen bei **abweichende Eigenschaften gemäß der Anmerkung G** gesetzt, kann die entsprechende Einstufung im Bereich **abweichende Eigenschaften** eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung G kann über den entsprechenden Link auf der rechten Seite eingeblendet werden.

8.4 Anmerkung T aus der Legaleinstufung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung T zugeordnet ist.

**möglicherweise
abweichende
physikalische
Eigenschaften**

Der Stoff kann in einer Form in den Verkehr gebracht werden, die nicht die physikalischen Eigenschaften aufweist, wie im Eintrag der Legaleinstufung angegeben. Zeigen die Ergebnisse der Prüfmethode, dass die betreffende Form des in Verkehr gebrachten Stoffes diese physikalischen Eigenschaften nicht aufweist, ist der Stoff gemäß den Ergebnissen dieser Prüfungen einzustufen.

Ist das Häkchen bei **abweichende Eigenschaften gemäß der Anmerkung T** gesetzt, kann die Einstufung der physikalischen Gefahren im Bereich **abweichende Eigenschaften** eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung T kann über den entsprechenden Link auf der rechten Seite eingeblendet werden.

8.5 Gewichtsanteil des Metalls

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung 1 zugeordnet ist.

**Gewichtsprozent des
Metalls**

Bei der Einstufung von Gemischen, die diesen Stoff enthalten, sind die für den Stoff maßgeblichen Grenzwerte als Gewichtsprozent des Metalls zu verstehen.

In das Textfeld **Gewichtsanteil bezogen auf den Stoff** kann der Anteil des Metalls als Gewichtsprozent bezogen auf den Stoff (nicht auf das Gemisch!) eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung 1 kann über den entsprechenden Link (unter **Hinweis**) eingeblendet werden.

8.6 Gewichtsanteil des freien Monomers

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung 2 zugeordnet ist.

Gewichtsprozent an freiem Monomer des Isocyanats

Bei der Einstufung von Gemischen, die dieses Isocyanat enthalten, sind die für den Stoff maßgeblichen Grenzwerte als Gewichtsprozent des freien Monomers zu verstehen.

In das Textfeld **Gewichtsanteil bezogen auf den Stoff** kann der Anteil des freien Monomers als Gewichtsprozent bezogen auf den Stoff (nicht auf das Gemisch!) eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung 2 kann über den entsprechenden Link (unter **Hinweis**) eingeblendet werden.

8.7 Gewichtsanteil der in Wasser gelösten Chromationen

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- dem Eintrag der Legaleinstufung dieses Stoffes die Anmerkung 3 zugeordnet ist.

Gewichtsprozent der in Wasser gelösten Chromationen

Bei der Einstufung von Gemischen, die diesen Stoff enthalten, sind die für den Stoff maßgeblichen Grenzwerte als Gewichtsprozent der in Wasser gelösten Chromationen zu verstehen.

In das Textfeld **Gewichtsanteil bezogen auf den Stoff** kann der Anteil der in Wasser gelösten Chromationen als Gewichtsprozent bezogen auf den Stoff (nicht auf das Gemisch!) eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung 3 kann über den entsprechenden Link (unter **Hinweis**) eingeblendet werden.

8.8 Einatmen von lungengängigen Titandioxidpartikeln

Anzeigebedingungen Im Falle eines Stoffes wird diese Maske eingeblendet, wenn

- als Stand der Legaleinstufung mindestens der Stand 14. ATP eingestellt ist und
- es sich um Titandioxid (CAS-Nr. 13463-67-7) handelt.

Bei Gemischen erscheint diese Maske, wenn

- als Stand der Legaleinstufung mindestens der Stand 14. ATP eingestellt ist und
- das Gemisch mindestens 1 Prozent lungengängiges²³ Titandioxid (CAS-Nr. 13463-67-7) enthält oder die Anzeige dieser Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

Lungengängigkeit

Im Falle eines Stoffes (Titandioxid) ist anzugeben, ob der Stoff weniger als 1 % Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthält. Im Falle eines Gemisches ist anzugeben, ob das Gemisch weniger als 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthält.

karzinogene Wirkung auf die Lunge

Im Falle eines Stoffes (Titandioxid) kann hier eine **abweichende Karzinogenität gemäß der Anmerkung V** des zugehörigen Eintrags der Legaleinstufung angegeben werden. Ist das Häkchen gesetzt, kann die entsprechende Einstufung im Bereich **abweichende Eigenschaften** eingegeben werden.

Der Wortlaut der Anmerkung V kann über den entsprechenden Link auf der rechten Seite eingeblendet werden.

8.9 WHO-Fasern

Anzeigebedingungen

Im Falle eines Stoffes wird diese Maske eingeblendet, wenn

- es sich um Siliciumcarbid (EG-Nr. 206-991-8) handelt.

WHO-Kriterien für Fasern

Es ist anzugeben, ob es sich bei dem Stoff um Siliciumcarbidfasern mit einem Durchmesser $< 3 \mu\text{m}$, einer Länge $> 5 \mu\text{m}$ und einem Länge-Durchmesserverhältnis $\geq 3:1$ handelt.

8.10 Physikalisch-chemische Eigenschaften des Stoffes

Anzeigebedingungen

Diese Maske wird nur bei Stoffen eingeblendet. Das Erscheinen ist auch von folgenden Aspekten abhängig:

- ob SCHEK mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet ist²⁴,
- es sich um einen Stoff handelt und
- ob der Aggregatzustand des Stoffes von der Legaleinstufung vorgegeben ist.

Aggregatzustand

Bei **Aggregatzustand** ist der zutreffende Aggregatzustand einzustellen, es sei denn, er ist bereits durch die Legaleinstufung vorgegeben.

²³ Für den Stoff wurde nicht angegeben, dass er weniger als 1 % Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthält

²⁴ In diesem Fall können Daten, die über die Maske entgegengenommen werden, für die Einstufung von Aerosolpackungen relevant sein, die diesen Stoff enthalten.

**Eigenschaften für
flüssige und für feste
Stoffe**

Ist der Aggregatzustand flüssig, können Daten zum **Flammpunkt in °C** und zum **Siedepunkt/Siedebeginn in °C** eingegeben werden. Die Informationen können auch als Bereich angegeben werden. Zudem besteht für Flüssigkeiten die Möglichkeit, die **Weiterbrennbarkeit** zu berücksichtigen.²⁵ Für flüssige und feste Stoffe kann der **pH-Wert** angegeben werden.

**Chemische
Verbrennungswärme**

Ist SCHEK mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet, kann die **Chemische Verbrennungswärme in kJ/g** als Wert²⁶ angegeben werden.

8.11 Physikalisch-chemische Eigenschaften des Gemisches

Anzeigebedingungen

Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um ein Gemisch handelt und
- das Gemisch entweder flüssig oder fest ist oder eine Aerosolpackung darstellt.

**Eigenschaften für
flüssige und für feste
Gemische**

Ist der Aggregatzustand flüssig, dann können Daten zum **Flammpunkt in °C** und zum **Siedepunkt/Siedebeginn in °C** eingegeben werden. Die Informationen können auch als Bereich angegeben werden. Zudem besteht für Flüssigkeiten die Möglichkeit, die **Weiterbrennbarkeit** zu berücksichtigen.²⁵ Für nicht gasförmige Gemische kann der **pH-Wert** angegeben werden.

**Chemische
Verbrennungswärme**

Ist das SCHEK-System mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet, kann die **Chemische Verbrennungswärme in kJ/g** als Wert oder als Bereich angegeben werden.

8.12 Ätzwirkung auf die Haut / schwere Augenschädigung aufgrund des extremen pH-Wertes

Anzeigebedingungen

Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- der Aggregatzustand des Stoffes oder des Gemisches nicht gasförmig ist und
- ein pH-Wert eingegeben wurde, der extrem ausfällt (≤ 2 oder $\geq 11,5$) und
- über die Programmeinstellung festgelegt ist, dass ein extremer pH-Wert ohne weitere Informationen zur Einstufung als hautätzend/schwer augenschädigend führt.

pH-Wert

Die eingegebenen Informationen zum pH-Wert werden angezeigt, können jedoch auf dieser Maske nicht geändert werden. Um diese Informationen zu ändern, gehen Sie bitte zurück zur Eingabemaske der physikalisch-chemischen Eigenschaften.

**Möglichkeiten der
Nichteinstufung**

Getrennt für die Gefahren Ätzwirkung auf die Haut und Schwere Augenschädigung können Angaben gemacht werden, die ggf. zur Nichteinstufung führen. Die Auswahl der Option **keine weiteren Informationen verfügbar** (Voreinstellung) führt zur Einstufung als hautätzend/schwer

²⁵ Ist die Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung (UN-Test L.2) negativ, kann die Einstufung als entzündbare Flüssigkeit unter Umständen entfallen. Die Weiterbrennbarkeit hat keinen Einfluss auf die Entzündbarkeit eines Stoffes, wenn diese über den Anhang VI der CLP-Verordnung vorgegeben ist.

²⁶ Ein Bereich ist nicht vorgesehen, da mit den Einzelwerten gegebenenfalls eine Berechnung der chemischen Verbrennungswärme für Aerosolpackungen, die diesen Stoff enthalten, vorzunehmen ist.

augenschädigend aufgrund des extremen pH-Wertes. Bei Auswahl der Option **Nichteinstufung aufgrund von Betrachtungen zur sauren/alkalischen Reserve** muss der Ausstieg aus der Einstufung bestätigt werden (Schaltfläche **durch weitere Daten bestätigt, vorzugsweise durch die Daten einer geeigneten validierten In-vitro-Prüfung**). Wird die Option **Nichteinstufung aufgrund Beweiskraftentscheidung** ausgewählt, erfolgt keine Einstufung.

8.13 Daten zur Aspirationsgefahr

Anzeigebedingungen Das Erscheinen dieser Maske ist im Falle eines Stoffes von folgenden Aspekten abhängig:

- ob die Aspirationsgefahr bereits durch die Legaleinstufung vorgegeben ist,
- ob der Aggregatzustand des Stoffes von der Legaleinstufung vorgegeben ist,
- welcher Aggregatzustand für den Stoff eingestellt ist.

Bei Gemischen erscheint diese Maske nur, wenn es sich um eine Flüssigkeit handelt.

Kriterien der Aspirationsgefahr Bei **Bewertung anhand der Kriterien** können Angaben zum Kohlenwasserstoffgehalt, zur Viskosität eingetragen werden.

Erfahrungen beim Menschen Alternativ kann eine Einstufung als **aspirationsgefährlich aufgrund praktischer Erfahrungen beim Menschen** angegeben werden.

8.14 Bestätigung der ordnungsgemäßen Einstufung nach physikalischen Gefahren

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- der Eintrag der Legaleinstufung mit „****“ angegeben ist.

Legaleinstufung der physikalischen Gefahren ist zu bestätigen Für den Stoff konnte die ordnungsgemäße Einstufung der physikalischen Gefahren durch die Legaleinstufung nicht vorgenommen werden, da keine ausreichenden Daten zur Verfügung standen. Der Eintrag kann einer anderen Kategorie oder sogar einer anderen Gefahrenklasse als den angegebenen Kategorien oder Gefahrenklassen zugeordnet werden. Die ordnungsgemäße Einstufung ist durch Prüfungen zu bestätigen.

Die Einstufung der physikalischen Gefahren entsprechend der Prüfergebnisse ist im Bereich **Ordnungsgemäße Einstufung** unter **Prüfergebnisse** einzugeben. Dabei kann auch angegeben werden, dass einzelne Gefahren nicht einzustufen sind.

Der Wortlaut der Markierung „****“ kann über den Link **Sternchen** eingeblendet werden.

8.15 Herstellerdaten R-Sätze

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt und
- mit einer früheren SCHEK-Version Einstufung nach altem Recht eingegeben wurden, die möglicherweise Einstufungen gemäß CLP-Verordnung durch Anwendung der Umwandlungstabelle auslösen.

Auswahl der R-Sätze Bei den aktuell ausgewählten R-Sätzen ist links das Häkchen gesetzt. R-Sätze können zur Auswahl hinzugefügt oder aus der Auswahl entfernen werden, indem die entsprechenden Häkchen gesetzt werden.

8.16 Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich der physikalischen Gefahren

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um ein Gemisch handelt.

Einstufungen der physikalischen Gefahren Die Maske enthält eine Tabelle mit den Gefahrenklassen der physikalischen Gefahren und den Wortlauten der zugehörigen Gefahrenhinweise. Die Einstufungen der physikalischen Gefahren können direkt eingegeben werden. Wählen Sie dazu die Zeile der entsprechenden Gefahrenklasse aus (Anklicken). Sie können nun die jeweils zutreffende Einstufung in der zweiten Spalte aus einer vorgegebenen Liste auswählen. Wurde eine Bewertung ausgewählt, ist das Häkchen für diese Gefahrenklasse automatisch gesetzt.

8.17 Relevante Expositionswege/-formen der akuten Toxizität

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um ein Produkt in Form eines Gemisches handelt.

Aggregatzustand des Produktes Die relevanten Expositionswege/-formen der akuten Toxizität werden wesentlich vom Aggregatzustand des Produktes bestimmt. Der Aggregatzustand wird deshalb an dieser Stelle angezeigt. Er kann vom Anwender geändert werden.

relevante Expositionswege/-formen Die für das Produkt relevanten Expositionswege/-formen der akuten Toxizität können über entsprechende Schaltflächen ausgewählt werden. Expositionswege/-formen, die beim eingestellten Aggregatzustand nicht auftreten können, sind deaktiviert und nicht zugänglich.

Voreinstellungen In Abhängigkeit vom Aggregatzustand werden folgende Voreinstellungen benutzt:

	flüssig	fest	gasförmig	Aerosolpackung
oral	✓	✓		✓
dermal	✓	✓		✓
Inhalation Gase		nicht möglich	✓	✓
Inhalation Dämpfe	✓		nicht möglich	✓
Inhalation Stäube/Nebel	✓	✓	nicht möglich	✓

Auswahl zurücksetzen Mit der Schaltfläche **Zurücksetzen** kann die Auswahl der relevanten Expositionswege/-formen auf die Voreinstellung zurückgesetzt werden.

8.18 Prüfdaten zur akuten Toxizität

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- im Falle eines Gemisches, die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

Toxizitäten der einzelnen Expositionswege Bezogen auf die einzelnen Expositionswege können im Bereich **Schätzwerte akuter Toxizität (ATE)** die Daten zur akuten Toxizität entweder als Wert²⁷ oder als Bereich eingegeben werden, wobei die Inhalationstoxizität hinsichtlich der Aggregatzustände unterschieden ist.

Aggregatzustand der Inhalationstoxizität Für einen Stoff kann der Aggregatzustand, auf den sich die Einstufung der Inhalationstoxizität bezieht, eingestellt werden, falls dieser bekannt ist. Mit dieser Information wird eine aus R-Sätzen abgeleitete Mindesteinstufung gegebenenfalls verfeinert.²⁸

Expositionsweg nicht relevant Für ein Produkt steht für jeden Expositionsweg/Aggregatzustand zusätzlich die Option **Expositionsweg nicht relevant** zur Verfügung. Ist diese Option ausgewählt, wird dieser Expositionsweg/Aggregatzustand bei der Einstufung nicht berücksichtigt.

keine akute Toxizität Alternativ zur Eingabe von Toxizitätsdaten kann die Option **keine akute Toxizität anzunehmen** ausgewählt werden. Allerdings steht diese Option nicht zur Verfügung, wenn von der Legaleinstufung eine Einstufung zur akuten Toxizität vorgegeben ist.

8.19 Mindesteinstufung der Spezifischen Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, für den eine Legaleinstufung vorliegt und
- der Eintrag der Legaleinstufung die Einstufung STOT SE 2; H373 enthält und diese als Mindesteinstufung angegeben ist (mit „*“ markiert) und

²⁷ z. B. LD₅₀-Werte (oral, dermal) oder LC₅₀-Werte (Inhalation)

²⁸ Dies kann auch bei einer von der Legaleinstufung vorgegebenen Mindesteinstufung der Fall sein.

- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

*möglicherweise
strengere Kategorie für
STOT RE*

Liegen Informationen vor, dass hinsichtlich der Gefahrenklasse Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) die Kategorie 1 zutreffend ist, so ist das entsprechende Häkchen zu setzen.

8.20 Prüfdaten zur kurzfristigen (akuten) Gewässergefährdung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt oder
- im Falle eines Gemisches die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1). Liegt das Gemisch als Produkt in Form einer Aerosolpackung vor, wird die Maske nicht eingeblendet.

*Toxizitätswerte für die
einzelnen Spezies*

Bei **Toxizitätswerte bezogen auf die einzelnen Spezies** können die akuten aquatischen Toxizitäten bezogen auf die einzelne Spezies eingetragen werden.

*niedrigster verfügbarer
Toxizitätswert*

Alternativ kann der L(E)C₅₀-Wert direkt als **niedrigster verfügbarer Toxizitätswert** angegeben werden.

*Herstellerangaben zum
M-Faktor*

Handelt es sich um einen Stoff mit der Einstufung gewässergefährdend Kategorie Akut 1, kann der M-Faktor direkt als **M-Faktor für Akut 1** angegeben werden. Dies gilt nicht, wenn der entsprechende M-Faktor bereits über die Legaleinstufung festgelegt ist.

8.21 Prüfdaten zur langfristigen (chronischen) Gewässergefährdung

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt oder
- im Falle eines Gemisches die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1). Liegt das Gemisch als Produkt in Form einer Aerosolpackung vor, wird die Maske nicht eingeblendet.

*Toxizitätswerte für die
einzelnen Spezies*

Bei **Chronische aquatische Toxizität** können chronische NOEC- oder EC_x-Werte bezogen auf die einzelne Spezies eingetragen werden.

*Persistenz und
Bioakkumulation nur bei
Stoffen*

Im Falle eines Stoffes können die **Abbaubarkeit**, der **Biokonzentrationsfaktor** sowie der **Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient** zusätzlich eingegeben werden. Für Stoffe, die mit den erfassten Daten nicht eingestuft werden können, kann angegeben werden, ob eine Einstufung über das **Sicherheitsnetz** geboten ist, weil Anlass zur Besorgnis besteht.

*Herstellerangaben zum
M-Faktor*

Handelt es sich um einen Stoff mit der Einstufung gewässergefährdend Kategorie Chronisch 1, kann der M-Faktor direkt als **M-Faktor für Chronisch 1** angegeben werden, es sei denn, der entsprechende M-Faktor ist bereits über die Legaleinstufung festgelegt.

8.22 Herstellerdaten

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt.

Aggregatzustand Bei **Aggregatzustand** ist der zutreffende Aggregatzustand einzustellen, es sei denn, er ist bereits durch die Legaleinstufung vorgegeben.

direkte Eingabe der CLP-Einstufungen Die Maske enthält eine Tabelle mit den Gefahrenklassen, die für den angegebenen Aggregatzustand relevant sind, und den Wortlauten der zugehörigen Gefahrenhinweise. Die Einstufungen können direkt eingegeben werden. Wählen Sie dazu die Zeile der entsprechenden Gefahrenklasse aus (Anklicken). Sie können nun die jeweils zutreffende Einstufung in der zweiten Spalte aus einer vorgegebenen Liste auswählen. Wurde eine Bewertung ausgewählt, ist das Häkchen für diese Gefahrenklasse automatisch gesetzt.

8.23 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt, der Gesundheitsgefahren aufweist, die nicht über die Legaleinstufung vorgegeben werden und für die spezifische Konzentrationsgrenzwerte (SCLs) aufgestellt werden können.²⁹

Hersteller-SCL Die einzelnen Gefahren Ebenen, für die der Hersteller spezifische Konzentrationsgrenzwerte festlegen kann, werden angezeigt. In der Spalte **SCL des Herstellers** kann der spezifische Konzentrationsgrenzwert eingetragen werden. Zum Vergleich ist auch der **Allgemeine Grenzwert** angegeben.

Konsistenzprüfung Die eingegebenen Werte werden auf Konsistenz geprüft. So kann der SCL für die Hautreizung nicht größer sein als der SCL für die hautätzende Wirkung. Zudem geben die ECHA-Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien vor, dass bestimmte SCL nicht höher ausfallen können als der allgemeine Grenzwert.

8.24 Freisetzungsrate Nickel

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um ein Gemisch handelt und
- der Aggregatzustand des Gemisches fest ist und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

²⁹ Die ECHA-Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien geben vor, dass für die Keimzellmutagenität, für die Aspirationsgefahr und für den Fall, dass der Stoff in die Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige oder wiederholte Exposition) der Kategorie 2 eingestuft ist, keine SCLs aufgestellt werden können.

Nickel-Freisetzung Handelt es sich bei dem Gemisch um eine nickelhaltige Legierung, kann die **Freisetzungsrate Nickel** gemäß EN 1811 in Ni/cm²/Woche als Wert oder als Bereich angegeben werden.

HINWEIS: Die Nickelfreisetzung wird als Kriterium für die Einstufung der Hautsensibilisierung des Gemisches nur dann herangezogen, wenn das Gemisch den Stoff Nickel (in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung mit der Anmerkung 7 gelistet) enthält.

8.25 Höchstkonzentration an freisetzbarem Formaldehyd

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um ein Gemisch handelt und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

Formaldehyd-Freisetzung Enthält das Gemisch Formaldehyd-freisetzende Stoffe, kann die theoretische **Höchstkonzentration an freisetzbarem Formaldehyd** (unabhängig von der Quelle) in % als Wert oder als Bereich angegeben werden.

HINWEIS: Die Höchstkonzentration an freisetzbarem Formaldehyd wird als Kriterium für die Einstufung des Gemisches nur dann herangezogen, wenn das Gemisch mindestens einen Stoff enthält, dem in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung die Anmerkungen 8 und 9 zugeordnet sind.

8.26 Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um ein Gemisch handelt und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

Erfahrungen, Synergismen und Antagonismen, Prüfergebnisse oder Bridging Die Maske enthält eine Tabelle mit den Gefahrenklassen der Gesundheits- und Umweltgefahren und den Wortlauten der zugehörigen Gefahrenhinweise. Sie dient der Entgegennahme von Einstufungen, die sich ergeben aus (ggf. über die Beurteilung durch Experten):

- Erfahrungen beim Menschen,
- verfügbaren Informationen über Synergismus- oder Antagonismuseffekte,
- Prüfdaten am Gemisch als Ganzes oder
- der Anwendung von Übertragungsgrundsätzen (Bridging).

Die entsprechenden Einstufungen können direkt eingegeben werden. Wählen Sie dazu die Zeile der entsprechenden Gefahrenklasse aus (Anklicken). Sie können nun die jeweils zutreffende Einstufung in der zweiten Spalte aus einer vorgegebenen Liste auswählen. Wurde eine Bewertung ausgewählt, ist das Häkchen für die Gefahrenklasse automatisch gesetzt.

8.27 Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt und
- der Stoff eingestuft ist in die Gefahrenklasse Ätz-/Reizwirkung auf die Haut oder in die Gefahrenklasse Schwere Augenschädigung/Augenreizung und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

Additivität nicht anwendbar

Ist das Additivitätsprinzip für diesen Stoff bei der Berechnung von Gemischen, die den Stoff enthalten, nicht anwendbar, so ist das entsprechende Häkchen zu setzen. Der Stoff wird dann, wenn er als Bestandteil in einem Gemisch enthalten ist, aus der additiven Bewertung des Gemisches ausgeschlossen und eine nicht additive Berechnung wird zusätzlich durchgeführt. Als Einstufungsergebnis für das Gemisch gilt das strengere Ergebnis der beiden Berechnungen.

kleiner 1% einstuferrelevant

Der allgemeine Berücksichtigungsgrenzwert für Stoffe, die in die Gefahrenklasse Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut oder in die Gefahrenklasse Schwere Augenschädigung/Augenreizung eingestuft sind, liegt bei $\geq 1\%$, sofern kein Anlass zu der Annahme besteht, dass auch eine Konzentration $< 1\%$ relevant ist für die Einstufung von Gemischen, die den Stoff enthalten. Besteht Anlass zu der Annahme, dass der Stoff auch in Konzentrationen $< 1\%$ einstuferrelevant ist, so ist das entsprechende Häkchen zu setzen.

8.28 Spezialfälle hinsichtlich Reizung der Atemwege (H335)

Anzeigebedingungen Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt und
- der Stoff eingestuft ist in STOT SE 3; H335 (Reizung der Atemwege) und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

Additivität nicht anwendbar

Ist das Additivitätsprinzip für diesen Stoff bei der Berechnung von Gemischen, die den Stoff enthalten, nicht anwendbar, so ist das entsprechende Häkchen zu setzen. Der Stoff wird dann, wenn er als Bestandteil in einem Gemisch enthalten ist, aus der additiven Bewertung des Gemisches ausgeschlossen und eine nicht additive Berechnung wird zusätzlich durchgeführt. Als Einstufungsergebnis für das Gemisch gilt das strengere Ergebnis der beiden Berechnungen.

**kleiner 1%
Einstufungsrelevant**

Der allgemeine Berücksichtigungsgrenzwert für Stoffe, die in STOT SE 3; H335 (Reizung der Atemwege) eingestuft sind, liegt bei $\geq 1\%$, sofern kein Anlass zu der Annahme besteht, dass auch eine Konzentration $< 1\%$ relevant ist für die Einstufung von Gemischen, die den Stoff enthalten. Besteht Anlass zu der Annahme, dass der Stoff auch in Konzentrationen $< 1\%$ einstufigsrelevant ist, so ist das entsprechende Häkchen zu setzen.

8.29 Spezialfälle hinsichtlich narkotisierender Wirkung (H336)

Anzeigebedingungen

Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt und
- der Stoff eingestuft ist in STOT SE 3; H336 (narkotisierende Wirkung) und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

**Additivität nicht
anwendbar**

Ist das Additivitätsprinzip für diesen Stoff bei der Berechnung von Gemischen, die den Stoff enthalten, nicht anwendbar, so ist das entsprechende Häkchen zu setzen. Der Stoff wird dann, wenn er als Bestandteil in einem Gemisch enthalten ist, aus der additiven Bewertung des Gemisches ausgeschlossen und eine nicht additive Berechnung wird zusätzlich durchgeführt. Als Einstufungsergebnis für das Gemisch gilt das strengere Ergebnis der beiden Berechnungen.

**kleiner 1%
Einstufungsrelevant**

Der allgemeine Berücksichtigungsgrenzwert für Stoffe, die in STOT SE 3; H336 (narkotisierende Wirkung) eingestuft sind, liegt bei $\geq 1\%$, sofern kein Anlass zu der Annahme besteht, dass auch eine Konzentration $< 1\%$ relevant ist für die Einstufung von Gemischen, die den Stoff enthalten. Besteht Anlass zu der Annahme, dass der Stoff auch in Konzentrationen $< 1\%$ einstufigsrelevant ist, so ist das entsprechende Häkchen zu setzen.


8.30 Ergänzung der H-Sätze

Anzeigebedingungen

Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt und
- dem Stoff mindestens ein Gefahrenhinweis (H-Satz) zugeordnet ist, bei dem der Wortlaut in bestimmten Situationen zu ergänzen ist und
- die betreffenden Ergänzungen nicht bereits über die Legaleinstufung vorgegeben sind.

**Ergänzung einzelner
H-Sätze**

Die ggf. zu ergänzenden H-Sätze werden tabellarisch aufgelistet. Über die Schaltfläche  in der letzten Spalte können Sie die Ergänzungen vornehmen.

8.31 Ergänzende Gefahrenmerkmale

Anzeigebedingungen

Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- eine Einstufung als gefährlich erfolgte (Einstufung in mindestens eine Gefahrenklasse).

Auswahl der ergänzenden Gefahrenmerkmale

Die Maske enthält eine Tabelle mit den ergänzenden Gefahrenmerkmalen gemäß Anhang II Teil 1 der CLP-Verordnung und ihren Wortlauten. Bei den aktuell ausgewählten ergänzenden Gefahrenmerkmalen ist links das Häkchen gesetzt. Sie können einzelne ergänzende Gefahrenmerkmale zur Auswahl hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Häkchen setzen.

EUH071 und GHS05

Ist der Stoffe oder das Gemisch als hautätzend oder als akut inhalationstoxisch eingestuft, ist auch die Anwendung des EUH071 („Wirkt ätzend auf die Atemwege“) möglich. Wird der EUH071 verwendet, kann zusätzlich das Gefahrenpiktogramm GHS05 (Ätzwirkung) zur Kennzeichnung verwendet werden.

8.32 Herstellerdaten P-Sätze

Anzeigebedingungen

Die Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt und
- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

Im Falle eines nicht als gefährlich eingestuften Stoffes muss über die Programmeinstellungen vorgegeben sein, dass P-Sätze als Kennzeichnungselement auch dann vorgesehen sind, wenn keine Einstufung als gefährlich erfolgt ist (siehe Abschnitt 13.3).

Auswahl der P-Sätze

Die Maske enthält die P-Sätze und ihre Wortlaute. Bei den aktuell ausgewählten P-Sätzen ist links das Häkchen gesetzt. Sie können einzelne P-Sätze hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Häkchen setzen. Allerdings lassen sich die von der Legaleinstufung vorgegebenen P-Sätze nicht entfernen.

8.33 Klassifizierung nach Transportrecht

Anzeigebedingungen

Diese Maske wird eingeblendet, wenn

- die Anzeige der Eingabemaske in den Programmeinstellungen nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1).

Angaben der Transportklassifizierung

Die Maske enthält Eingabemöglichkeiten für **UN-Nummer**, **Klasse**, **Unterklasse**, **Typ**, **Gruppe**, **Klassifizierungscode** (gemäß ADR) und **Verpackungsgruppe**.

Ableitung der physikalischen Gefahren

Die Programmeinstellung **Verwendung der Transportklassifizierung** gibt an, ob die Einstufung der physikalischen Gefahren gemäß CLP aus der Gefahrgutklassifizierung abgeleitet werden soll, falls keine anderen einstuferrelevanten Daten vorliegen.

8.34 Wassergefährungsklasse des Stoffes

Anzeigebedingungen Die Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem Modul Wassergefährungsklasse ausgestattet ist und
- es sich um einen Stoff handelt.

WGK-Einstufung Die entsprechend der gewählten Zuordnungsoption ermittelte Wassergefährungsklasse für den Stoff wird unter **WGK** angegeben.

Zuordnung In diesem Bereich kann für den Stoff eine der folgenden Optionen der Zuordnung der Wassergefährungsklasse ausgewählt werden:

- **automatisch aus dem WGK-Katalog** (Voreinstellung)

Anhand der Identifikationsnummern und des Namens erfolgt eine automatisierte Zuordnung zu einem Eintrag aus dem WGK-Katalog³⁰. Im Falle von mehreren gleichwertigen Treffern wird der aktuellere Eintrag ausgewählt. passenden Einträgen, können die Angaben der Einstufung und Kennzeichnung sowie der Aggregatzustand des Stoffes zu einer eindeutigen Zuordnung führen. Kann keine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden, wird der Eintrag mit der weniger strengen Wassergefährungsklasse ausgewählt.

HINWEIS: Die Zuordnung zu einem Katalog-Eintrag kann sich ändern, wenn sich die Identifikationsnummern, der Stoffname, die Einstufung oder der Aggregatzustand ändern.

- **Benutzerauswahl aus dem WGK-Katalog**

Der Benutzer kann aus dem WGK-Katalog³⁰ einen Eintrag auswählen. Es stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, Suchkriterien festzulegen.

HINWEIS: Diese Zuordnung zu einem Katalog-Eintrag bleibt auch dann erhalten, wenn die Identifikationsnummern oder der Stoffname geändert werden.

- **anhand der Summe von Bewertungs- und Vorsorgepunkten**

Anhand der ermittelten Gefahrenhinweise gemäß CLP-Verordnung und der Informationen zur akuten Toxizität, zur aquatischen Toxizität sowie zur Abbaubarkeit und zum Bioakkumulationspotenzial werden Bewertungs- und Vorsorgepunkte gemäß der AwSV ermittelt. Ist die Summe der Bewertungs- und Vorsorgepunkte 0, kann das Häkchen **die Anforderungen für die Einstufung als nicht wassergefährdend sind erfüllt** oder, im Falle eines flüssigen Stoffes, das Häkchen **aufschwimmender flüssiger Stoff nach Anlage 1 Nr. 3.1 AwSV (allgemein wassergefährdend)** gesetzt werden, falls die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

- **Benutzereingabe**

Der Benutzer gibt die Einstufung des Stoffes unmittelbar vor. Ist die Bewertung **awg** ausgewählt, kann mit der Schaltfläche **aufschwimmender flüssiger Stoff nach Anlage 1 Nr. 3.1 AwSV**

³⁰ Datenbank Rigoletto des Umweltbundesamtes

(**allgemein wassergefährdend**) angegeben werden, ob es sich um einen solchen Stoff handelt.

8.35 Wassergefährungsklasse des Gemisches

Anzeigebedingungen Die Maske wird eingeblendet, wenn:

- das SCHEK-System mit dem Modul Wassergefährungsklasse ausgestattet ist und
- es sich um ein Rohstoffgemisch handelt.

WGK-Einstufung Ist dem Benutzer die Wassergefährungsklasse des Gemisches bekannt, kann er diese unter **WGK** angeben. Wurde eine Wassergefährungsklasse durch den Benutzer angegeben, kann die Schaltfläche **den Rohstoff in Gemischen wie einen Stoff dieser WGK behandeln** aktiviert werden. In diesem Fall wird der Rohstoff, wenn er als Bestandteil von Gemischen eingesetzt wird, nicht in seine Inhaltsstoffe aufgelöst, sondern als Ganzes wie ein Stoff der angegebenen Wassergefährungsklasse behandelt.

8.36 Weitere Angaben

Anzeigebedingungen Die Maske wird eingeblendet, wenn

- es sich um einen Stoff handelt.

PBT und vPvB Im Bereich **PBT und vPvB gemäß REACH Anhang XIII** kann ggf. angegeben werden, dass der Stoff die PBT- und/oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllt. Diese Informationen werden berücksichtigt, wenn für Produkte ermittelt wird, welche Bestandteile im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführen sind. Ist das SCHEK-System mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, werden die Eigenschaften PBT und vPvB automatisiert von SCHEK gesetzt, wenn es sich um einen SVHC-Stoff handelt, der aufgrund PBT- und/oder vPvB-Eigenschaft in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung aufgenommen wurde.

endokrinschädliche Eigenschaften Im Bereich **endokrinschädliche Eigenschaften** kann angegeben werden, dass der Stoff solche Eigenschaften aufweist. Diese Information wird berücksichtigt, wenn für Produkte ermittelt wird, welche Bestandteile im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführen sind. Ist das SCHEK-System mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, wird die Eigenschaft automatisiert von SCHEK gesetzt, wenn es sich um einen SVHC-Stoff handelt, der aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung aufgenommen wurde.

9 Rohstoffe oder Produkte bearbeiten


Dieses Kapitel erläutert, wie Sie Rohstoffe und/oder Produkte nach dem Erstellen bearbeiten, z. B. wie im Falle von Gemischen die Informationen zur Zusammensetzung eingegeben werden und wie die Auswertung von Rohstoffen und Produkten erfolgt.

9.1 Öffnen von Rohstoffen und Produkten

Öffnen mit Doppelklick Zum Öffnen eines Rohstoffes oder eines Produktes führen Sie einen Doppelklick auf dem entsprechenden Objekt innerhalb des Navigationsbaumes aus. Sie können das zu öffnende Objekt auch markieren und benutzen dann

- den Befehl **Öffnen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Öffnen** aus dem Hauptmenü oder
- die Funktionstaste **F3**.

Liste der Rohstoffe und Produkte Alternativ können Objekte aus der Liste der vorhandenen Rohstoffe und Produkte zum Öffnen ausgewählt werden. Bitte beachten Sie, dass die Anzahl der gleichzeitig geöffneten Rohstoffe und Produkte auf 3 begrenzt ist. Zum Öffnen mehrerer Objekte benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Produkt oder Rohstoff öffnen** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+O**.

Es erscheint ein Dialog, der alle angelegten Rohstoffe und Produkte in einer Tabelle anzeigt. Die Liste der Rohstoffe und Produkte kann nach verschiedenen Kriterien gefiltert werden.³¹ Sie können die Tabelleneinträge auch nach verschiedenen Kriterien sortieren, indem Sie auf einzelne Spaltenüberschriften klicken. Ein wiederholtes Klicken kehrt die Sortierreihenfolge um. Wählen Sie die Rohstoffe und/oder Produkte aus, die geöffnet werden sollen (möchten Sie mehr als ein Objekt auswählen, dann halten Sie die **Strg**-Taste gedrückt und markieren die einzelnen Einträge durch Anklicken).

mehrere Ansichten Von einem geöffneten Rohstoff/Produkt können weitere Ansichten im Bearbeitungsbereich geöffnet werden. Benutzen Sie dazu im Navigationsbaum die rechte Maustaste über dem entsprechenden Rohstoff/Produkt und wählen Sie den Befehl **Neuer Editor**.

Ansichten separat anordnen Enthält der Bearbeitungsbereich mehrere Ansichten, können Sie eine einzelne Ansicht separat anordnen. Ziehen Sie den Reiter der Ansicht mit gedrückter linker Maustaste an den Rand des Bearbeitungsbereiches entsprechend der gewünschten Position. Dies kann z. B. nützlich sein, wenn Sie die Informationen eines geänderten Rohstoffes/Produktes mit dem ursprünglichen Zustand vergleichen wollen.

³¹ Sie können beliebigen Text eingeben. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

9.2 Die Registerkarten eines geöffneten Rohstoffes/Produktes



Die Ansicht eines geöffneten Rohstoffes/Produktes im Bearbeitungsbereich besteht aus verschiedenen Registerkarten, die in diesem Abschnitt erläutert werden.

9.2.1 Übersicht

Inhalte Diese Registerkarte enthält

- Informationen zur Identität des Rohstoffes/des Produktes,
- Informationen zur Erstellung und zur letzten Änderung des Rohstoffes/des Produktes,
- ein Feld für eigene Notizen,
- einen Bereich für angehängte Dokumente und
- kurze inhaltliche Zusammenfassungen der anderen Registerkarten.

Die unter **Identität** angegebene **SCHEK-Nr.** ist eine eindeutige Nummer, die vom SCHEK-System vergeben wird.

Dokumente Im Bereich **Dokumente** können für den Rohstoff/für das Produkt externe Dateien (z. B. PDF-Dateien von Sicherheitsdatenblättern) als Dokumentenliste verwaltet werden. Dafür stehen in diesem Bereich die Schaltflächen  und  zur Verfügung. Dateien können auch direkt mit Hilfe von Drag and Drop in die Liste der Dokumente eingefügt werden.

ACHTUNG: Wird eine Datei zur Dokumentenliste hinzugefügt, erstellt SCHEK eine Kopie der Originaldatei. Nachträgliche Änderungen am Original oder an der Kopie haben keine Auswirkungen auf die jeweils andere Datei. Entsprechend wird beim Löschen eines Dokuments aus der Dokumentenliste lediglich die von SCHEK erstellte Kopie gelöscht, nicht jedoch das Original.

Das Hinzufügen oder Löschen von Dokumenten wird sofort ausgeführt. Entsprechende Änderungen der Dokumentenliste markieren den Rohstoff/das Produkt nicht als geändert und stellen somit keine Änderungen am Rohstoff/Produkt dar, die erst durch Speichern dauerhaft erhalten bleiben.

Mit einem Doppelklick auf einen Eintrag der Dokumentenliste wird die entsprechende Datei mit der zugehörigen Standardanwendung geöffnet.

HINWEIS: Wird im Mehrbenutzerbetrieb ein zentraler Datenbank-Server eingesetzt, können Dokumente nur dann verwaltet werden, wenn bei der Konfiguration ein Dokumentenverzeichnis angegeben wird. Sie finden entsprechende Hinweise im Kundenbereich der SimmChem-Internetseite unter SCHEK DATABASE SERVER – Hinweise zur Installation und Konfiguration bzw. im Dokument SCHEK_DB_Server.pdf im Verzeichnis Server auf der SCHEK-CD.

Details Bereiche, die inhaltliche Zusammenfassungen anzeigen, enthalten einen Link **Details**. Klicken Sie auf diesen Link, wenn Sie zur entsprechenden Registerkarte gelangen möchten.

Liegen für den Rohstoff/das Produkt gültige Auswertungsergebnisse vor, werden auch die Bereiche **Einstufung** und **Kennzeichnung** sowie im Falle von Produkten die Bereiche **Verpackung** und **Sicherheitsdatenblatt** mit inhaltlichen Zusammenfassungen angezeigt. Ist SCHEK mit den entsprechenden Spezialmodulen ausgestattet, erscheinen auch die Bereiche **Beschränkungen**, **SVHC**, **Aerosolbestimmungen**, **Biozid-Auswertung** und **Wassergefährdungsklasse**.

9.2.2 Allgemeines

bei Änderungen muss erneut ausgewertet werden

Werden Änderungen der angezeigten Inhalte vorgenommen, sind bereits generierte Auswertungsergebnisse nicht mehr gültig. Um wieder gültige Ergebnisse zu erhalten, muss die Auswertung erneut ausgeführt werden (siehe 9.6).

Stand der Legaleinstufung

Bei **Optionen der Auswertung** ist der **anzuwendende Stand der Legaleinstufung (Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung)** angegeben, der für die Auswertung zu Grunde gelegt wird. Sind aufgrund von Übergangsregelungen mehrere ATP-Stände der Legaleinstufung³² möglich, kann hier der gewünschte ATP-Stand eingestellt werden. Die Vorbelegung, die bei neu erstellten Rohstoffen / Produkten zur Anwendung kommen soll, kann über die Programmeinstellungen gesteuert werden (siehe Abschnitt 13.2).

Stand der Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln

Mit der Schaltfläche **anzuwendende Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln (Anhang I und II der CLP-Verordnung)** ist der Stand der Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln angegeben, der für die Auswertung zu Grunde gelegt wird. Sind aufgrund von Übergangsregelungen mehrere ATP-Stände hinsichtlich der Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln möglich, kann hier der gewünschte ATP-Stand eingestellt werden. Die Vorbelegung, die bei neu erstellten Rohstoffen / Produkten zur Anwendung kommen soll, kann über die Programmeinstellungen gesteuert werden (siehe Abschnitt 13.2).

freiwillige Anwendung von Vorschriften

Mit dem Häkchen bei **Vorschriften mit zukünftigem Anwendungstermin bereits anwenden** wird angegeben, ob Vorschriften, die bereits in Kraft getreten sind, deren spätester Anwendungstermin jedoch noch nicht abgelaufen ist, bereits freiwillig bei der Auswertung berücksichtigt werden sollen.³³ Eine entsprechende Vorbelegung wird über die Programmeinstellungen gesteuert (siehe Abschnitt 13.7).

Aggregatzustand

Der zutreffende **Aggregatzustand** ist einzustellen (Voreinstellung ist **flüssig**). Wird der Aggregatzustand bereits von der Legaleinstufung vorgegeben (z. B. über die Einstufung als **Entzündbarer Feststoff**), ist dieser Aggregatzustand eingestellt und kann nicht geändert werden.

Aerosolpackungen

Ist SCHEK mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet, kann bei Produkten zusätzlich **Aerosolpackung** als Aggregatzustand eingestellt werden. Im Falle einer Aerosolpackung prüfen Sie bitte, ob der richtige **Behältertyp** eingestellt ist.³⁴

³² Aktualisierungsstand der Legaleinstufung

³³ ausgenommen ist die CLP-Verordnung, deren anzuwendender ATP-Stand separat eingestellt werden kann

³⁴ Der Behältertyp wird benötigt, um zu entscheiden, ob das Produkt der Aerosolrichtlinie unterliegt.

- Verspritzen und Versprühen** Wird das Produkt durch Verspritzen oder Versprühen angewendet, setzen Sie bitte das entsprechende Häkchen. Bei Aerosolpackungen wird die Anwendung durch Versprühen automatisch eingestellt und kann nicht geändert werden.
- Endanwender** Für ein Produkt ist bei **Endanwender** anzugeben, für wen das Produkt bestimmt ist. Dabei ist es nicht von Belang, ob Sie selbst diese Endanwender beliefern. Stellen Sie z. B. ein Pflegemittel her, das im Einzelhandel verkauft wird, dann wählen Sie **Private Endverbraucher (Allgemeine Öffentlichkeit)** auch dann aus, wenn Sie selbst lediglich an gewerbliche Unternehmen liefern und keinen Verkauf an Private durchführen. Es muss mindestens ein Verwenderkreis ausgewählt sein. Die Vorbelegungen, die bei neu erstellten Produkten zur Anwendung kommen sollen, können über die Programmeinstellungen gesteuert werden (siehe Abschnitt 13.4).
- Menge** Für ein Produkt sind bei **Menge** mehrere Bereiche für das Verpackungsvolumen einstellbar.³⁵ Voreingestellt ist **> 220 mL und ≤ 1 Liter**. Zudem können **Nennvolumen** und **Nennmasse** angegeben werden. Ist für **Nennvolumen** ein Wert angegeben, werden **Verpackungsvolumen** und **Nennvolumen** automatisch in Übereinstimmung gebracht.
- Biozid-Status** Ist SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet, kann ein Produkt als **Biozidprodukt** oder als mit Bioziden **behandelte Ware** angegeben werden, indem das entsprechende Häkchen gesetzt wird. In einem solchen Fall sind auch immer die zutreffenden **Produktarten** anzugeben, da ansonsten keine Auswertung möglich ist.

9.2.3 Stoffidentität

Diese Registerkarte wird lediglich im Falle von Rohstoffen angezeigt, bei denen es sich um einen Stoff handelt.

- Daten der Legaleinstufung** Neben den Angaben zur **Identität** des Stoffes werden Informationen zu seiner **Legaleinstufung** angezeigt.
- Biozid-Wirkstoff** Ist SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet, erscheint auch ein Reiter **Biozid-Wirkstoff**. Dort ist angegeben, ob der Stoff in den einschlägigen Wirkstoff-Listen enthalten ist oder von Entscheidungen zu den Übergangsregelungen betroffen ist.
- SVHC-Informationen** Ist SCHEK mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, erscheint auch ein Reiter **SVHC**. Dort ist angegeben, ob der Stoff in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung und in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV der REACH-Verordnung) aufgenommen wurde.

9.2.4 Eigenschaften

- bestimmte Eingabedaten zum Rohstoff bzw. zum Produkt** Die Registerkarte zeigt bestimmte Daten zum Rohstoff bzw. zum Produkt, die bei der Erstellung des Rohstoffes bzw. bei der Erstellung des Produktes eingegeben oder nachträglich geändert wurden. Diese Daten beziehen sich in der Regel auf den Rohstoff/auf das Produkt selbst und nicht auf seine Bestandteile. Eine Ausnahme stellt der Fall dar, dass ein Produkt genau einen Bestandteil in einer

³⁵ Die Menge spielt bei verschiedenen Auswertungsregeln eine Rolle (z. B. Anwendbarkeit der Kleinmengenregelung, Bestimmung der Etikettmindestgröße, Anwendbarkeit der Aerosolrichtlinie).

Konzentration von 100 % enthält. In diesem Fall werden die Eigenschaften des Bestandteils angezeigt.

**vorhandene
Eingabedaten werden
hervorgehoben**

Die Rubriken, für die Eingabedaten vorhanden sind, erscheinen mit roter Überschrift und die zugehörigen Datenbereiche sind eingeblendet. Rubriken, für die keine Eingabedaten vorhanden sind, werden mit schwarzer Überschrift dargestellt und die zugehörigen Datenbereiche sind ausgeblendet. Durch Klicken auf die Überschrift kann der Datenbereich einer Rubrik ein- bzw. ausgeblendet werden.

**keine direkten
Eingabemöglichkeiten
zum Ändern**

Die Registerkarte dient lediglich der Anzeige und stellt selbst keine Eingabemöglichkeiten zum Ändern bereit. Um die dargestellten Inhalte zu ändern, gehen Sie wie im Abschnitt 9.5 beschrieben vor.

9.2.5 Zusammensetzung

**nicht bei Rohstoffen, die
Stoffe sind**




Diese Registerkarte wird bei Produkten angezeigt sowie im Falle von Rohstoffen, bei denen es sich um ein Gemisch handelt.

**bei Änderungen muss
erneut ausgewertet
werden**

Werden Änderungen der Zusammensetzung vorgenommen, sind bereits generierte Auswertungsergebnisse nicht mehr gültig. Um wieder gültige Ergebnisse zu erhalten, muss die Auswertung erneut ausgeführt werden (siehe 9.6).

Tabelle der Bestandteile

Die Anzeige sowie die Änderung der Zusammensetzung erfolgen über die Tabelle der Bestandteile. Die Tabelleneinträge sind fortlaufend nummeriert. Bei der Anzeige einer aufgelösten Zusammensetzung (siehe weiter unten) ist der Nummer des Bestandteils der Buchstabe "a" vorangestellt. Folgende Informationen werden in der Tabelle aufgelistet:

Spalte	Beschreibung	Hinweise
Bezeichnung	der Name	Wird das SCHEK-Modul der Rohstoffverwaltung eingesetzt, ist ein Symbol vorangestellt mit folgender Bedeutung:  Einzelstoff (siehe weiter unten)  Stoff als Rohstoff  Gemisch als Rohstoff
CAS-Nr.	die CAS-Nr	falls es sich bei dem Bestandteil um einen Stoff handelt
min %	die minimale Konzentration	falls angegeben
max %	die maximale Konzentration	muss immer angegeben werden
Legal	existiert eine Legaleinstufung, ist ein Häkchen gesetzt	falls es sich bei dem Bestandteil um einen Stoff handelt
Piktogramme	Kennzeichnungspiktogramme	

Ist SCHEK nicht mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, können in der Tabelle nur Einzelstoffe eingefügt werden.

Einzelstoffe

Ein Einzelstoff ist ein Stoff, der im Gegensatz zu Rohstoffen nicht mehrfach in verschiedenen Produkten oder Rohstoffen eingesetzt werden kann. Einzelstoffe sind nicht verknüpft mit anderen Einzelstoffen.

Ist das SCHEK-Modul Rohstoffverwaltung im Einsatz, kann die Tabelle neben Einzelstoffen auch Rohstoffe enthalten (zur Erstellung von Rohstoffen siehe Abschnitt 6.1).

Einzelstoffe und Rohstoffe

Der Unterschied zwischen Einzelstoff und Rohstoff wird an folgendem Beispiel erläutert:

- In einem Produkt 1 wird der Einzelstoff A eingefügt. In einem Produkt 2 wird ebenfalls ein Einzelstoff mit der Bezeichnung A eingefügt. Wird nun der Einzelstoff A in Produkt 1 geändert, hat dies zwar Auswirkungen auf Produkt 1, nicht jedoch auf Produkt 2, denn der Einzelstoff A in Produkt 2 ist unverändert.
- Es wird ein Rohstoff B angelegt. Sowohl in Produkt 1 als auch in Produkt 2 wird dieser Rohstoff B eingefügt. Werden nun Änderungen an Rohstoff B vorgenommen, wirken sich diese sowohl auf Produkt 1 als auch auf Produkt 2 aus.

aufgelöste Zusammensetzung

Ist SCHEK mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, wird über der Tabelle der Bestandteile eine Schaltfläche zum Umschalten zwischen den Optionen **direkte Bestandteile** und **aufgelöste Zusammensetzung** eingeblendet.

Sind im Gemisch keinerlei Rohstoffe enthalten, die selbst Gemische darstellen, dann ist die Option **direkte Bestandteile** eingestellt und ein Umschalten ist nicht möglich.

Ist hingegen mindestens ein Rohstoff enthalten, der selbst ein Gemisch ist, können Sie zwischen der direkten und der aufgelösten Zusammensetzung umschalten. Die Tabelle zeigt die Zusammensetzung entsprechend dieser Einstellung an.

Der Unterschied zwischen direkter Zusammensetzung und aufgelöster Zusammensetzung soll an einem Beispiel erläutert werden:


- Rohstoff A ist ein Gemisch und besteht zu 50 % aus Stoff B und zu 25 % aus Stoff C.
- In einem Produkt 1 wird der Rohstoff A zu 10 % eingesetzt. Das ist die Zusammensetzung von Produkt 1. Die aufgelöste Zusammensetzung von Produkt 1 ergibt 5 % des Stoffes B und 2,5 % des Stoffes C.

gesonderte Schaltflächen

Um Änderungen der Zusammensetzung vorzunehmen, benutzen Sie die Schaltflächen, die sich rechts neben der Tabelle befinden.

ACHTUNG: Ist die Tabellenanzeige die aufgelöste Zusammensetzung eingestellt (siehe Abschnitt weiter oben), sind einige dieser Schaltflächen nicht zugänglich. Um in einem solchen Fall Änderungen z. B. an der Zusammensetzung vornehmen zu können, schalten Sie bitte auf die Einstellung **direkte Bestandteile** um.

Hinzufügen von Bestandteilen

Benutzen Sie die Schaltfläche , um einen Bestandteil hinzuzufügen. Es erscheint ein Dialog, der die Auswahl des einzufügenden Bestandteils steuert.

Hinzufügen eines Rohstoffes

Ist SCHEK mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, wird Ihnen die Liste der vorhandenen Rohstoffe angezeigt und Sie können einen Rohstoff auswählen. Rohstoffe, die Sie bereits eingefügt haben, erscheinen nicht in der Liste, da es nicht möglich ist, einen Bestandteil auf der gleichen

Ebene mehrfach einzufügen. Die Rohstoffliste kann nach verschiedenen Kriterien gefiltert werden.³⁶ Bei **Konzentration** geben Sie den Gehalt des Bestandteils an. Die Angabe einer maximalen Konzentration ist zwingend, wobei der Wert 1 % voreingestellt ist. Sie übernehmen den Rohstoff mit **Fertigstellen**.

Möchten Sie keinen Rohstoff, sondern einen Einzelstoff hinzufügen, schalten Sie um auf den Bereich **Einzelstoff anlegen** und gehen vor, wie im folgenden Abschnitt beschrieben.

HINWEIS: Für das Hinzufügen eines Bestandteils ist die Voreinstellung, den Bestandteil aus der Rohstoffliste auszuwählen. Diese Voreinstellung kann über eine Programmeinstellung geändert werden (siehe Abschnitt 13.1).

Hinzufügen eines Einzelstoffes

Um einen Einzelstoff hinzuzufügen, geben Sie unter **Suchkriterien** geeignete Daten zu dem einzufügenden Stoff an.³⁷ Wenn Sie keine Daten eingeben, gelangen Sie mit **Weiter >** zur Liste aller im SCHEK-System vorhandenen Stoffe.³⁸ Das Suchergebnis kann mit vorhandenen Stoffdaten eingeschränkt werden (hilfreich sind insbesondere Identifikationsnummern wie CAS-, EG-, und/oder Index-Nummer). Kann auf der Grundlage Ihrer Eingabedaten kein SCHEK-gelisteter Stoff gefunden werden, dann müssen Sie bei **Bezeichnung** oder **Chemischer Name** einen Stoffnamen angeben.

Konzentration angeben

Bevor Sie die Eingabemaske verlassen, sollten Sie die Konzentration des Stoffes überprüfen (falls Sie bereits auf **Weiter >** geklickt haben, können Sie mit **< Zurück** wieder zur entsprechenden Stelle zurückkehren). Die Angabe einer maximalen Konzentration ist zwingend, wobei der Wert 1 % voreingestellt ist.

Trefferliste

Mit **Weiter >** gelangen Sie zur Trefferliste, wenn über die von Ihnen eingegebenen Daten SCHEK-gelistete Stoffe zugeordnet werden konnten oder wenn Sie keinerlei Daten eingegeben haben (im letzteren Fall erhalten Sie die vollständige Liste wie oben beschrieben).

Enthält die Trefferliste mehrere Einträge, können Sie den passenden Eintrag aus der Liste auswählen. Für den ausgewählten Eintrag werden Ihnen bei **Ausgewählter Stoff** die Daten der Legal-einstufung angezeigt. Ist SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet, können Sie auf die Schaltfläche **Biozid-Wirkstoff** gehen. Ist der Stoff in den einschlägigen Wirkstoff-Listen enthalten oder von Entscheidungen zu den Übergangsregelungen betroffen, werden diese Informationen hier angezeigt.








Eingabemasken

Mit den Schaltflächen **Weiter >** und **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs können Sie nun wieder zwischen einzelnen Eingabemasken hin- und herschalten. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8. Es ist nicht erforderlich, dass Sie Eintragungen vornehmen. Sie können entsprechende Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeben.

³⁶ Sie können beliebigen Text eingeben. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

³⁷ In die Textfelder für den chemischen Namen sowie für die Identifikationsnummern können auch Suchkriterien eingegeben werden. Dazu wird der zu suchende Text eingetragen und das Häkchen **Suche** aktiviert. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

³⁸ Die Liste enthält die Einträge der Legaleinstufung (Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung). Ist SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet, enthält die Liste auch die Altwirkstoffe entsprechend der Biozid-Review-Verordnung, die Wirkstoffe, deren Genehmigung bis zum 01.09.2016 beantragt wurde sowie die Wirkstoffe, über deren Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung gemäß Biozid-Verordnung entschieden wurde. Ist SCHEK mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet, enthält die Liste auch die Stoffe der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung sowie die Stoffe aus dem Anhang XIV der REACH-Verordnung.


- Fertigstellen** Haben Sie die letzte Eingabemaske erreicht, beenden Sie den Dialog mit **Fertigstellen**. Sie können den Dialog aber auch beenden, bevor Sie die letzte Eingabemaske erreicht haben.
- Rohstoffe mit Drag and Drop einfügen** Ist SCHEK mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, können Rohstoffe aus dem Navigationsbereich auch direkt mit Hilfe von Drag and Drop in die Tabelle der Zusammensetzung eingefügt werden. Der entsprechende Rohstoff wird im Navigationsbereich markiert und mit gedrückter linker Maustaste in die Tabelle der Zusammensetzung im Bearbeitungsbereich gezogen. Es erscheint ein Dialog zur Eingabe der Konzentration des einzufügenden Rohstoffes.
- einen Einzelstoff in einen Rohstoff umwandeln** Ist SCHEK mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, kann ein erstellter Einzelstoff in einen Rohstoff umgewandelt werden. Der entsprechende Einzelstoff wird in der Tabelle der Zusammensetzung markiert und mit gedrückter linker Maustaste in einen Rohstoffordner des Navigationsbereiches gezogen (Drag and Drop). Der Stoff wird dann in diesem Ordner als Rohstoff angelegt. Im ursprünglichen Gemisch wird der neue Rohstoff anstelle des Einzelstoffs verwendet.
- ACHTUNG:** Die Umwandlung eines Einzelstoffs in einen Rohstoff kann nicht rückgängig gemacht werden.
- Konzentration eines Bestandteils ändern** Um die Konzentration eines Bestandteils in der Tabelle zu ändern, wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.³⁹
- Entfernen eines Bestandteils** Um ein Bestandteil aus der Tabelle der Zusammensetzung zu entfernen, wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle.³⁹ Das Entfernen des Bestandteils muss vom Anwender explizit bestätigt werden.
- Daten eines Bestandteils** Möchten Sie sich die Eingabedaten zu einem Bestandteil anzeigen lassen, dann wählen Sie diesen in der Tabelle aus (anklicken) und benutzen die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Handelt es sich bei dem Bestandteil um einen Rohstoff, wird dieser im Bearbeitungsbereich geöffnet. Ist der Bestandteil ein Einzelstoff, gelangen Sie zu einem ähnlichen Dialog, wie bei der Erstellung dieses Einzelstoffes. Bitte beachten Sie, dass Sie die Konzentration des Bestandteils nicht über diesen Dialog, sondern mit der Schaltfläche  ändern.
- Reihenfolge der Bestandteile ändern** Mit den Schaltflächen  und  kann die Reihenfolge der Bestandteile innerhalb der Tabelle geändert werden.³⁹
- Festlegung der bioziden Wirkstoffe** Ist SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet, können bei einem Biozidprodukt oder bei einer mit Bioziden behandelten Ware⁴⁰ die Wirkstoffe explizit angegeben werden. Benutzen Sie dafür die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Die Inhaltsstoffe entsprechend der aufgelösten Zusammensetzung werden angezeigt. Sie können nun angeben, welche Inhaltsstoffe die Wirkstoffe sind. Als Vorbelegung wird ein Inhaltsstoff als Wirkstoff ausgewiesen, wenn er in der Liste der Biozid-Review-Verordnung enthalten ist oder seine Genehmigung bis zum 01.09.2016 beantragt wurde oder wenn über seine Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung gemäß Biozid-Verordnung entschieden wurde. Diese Auswahl kann geändert werden, z. B. bei einem Stoff, der zwar in den

³⁹ Ist die Tabellenanzeige der aufgelösten Zusammensetzung eingestellt, ist diese Schaltfläche nicht zugänglich.

⁴⁰ Die Einstellung, ob ein Produkt ein Biozidprodukt oder eine mit Bioziden behandelte Ware ist, nehmen Sie in der Registerkarte **Allgemeines** vor (siehe Abschnitt 9.2.2).

Wirkstoff-Listen enthalten ist, im betreffenden Produkt jedoch eine andere Funktion als die biozide Wirkung hat.


Bestandteile von der ATE_{mix}-Berechnung ausschließen

Sie können explizit angeben, welche Bestandteile bei der ATE_{mix}-Berechnung unberücksichtigt bleiben sollen. Benutzen Sie dafür die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Die Inhaltsstoffe entsprechend der aufgelösten Zusammensetzung werden angezeigt. Sie können angeben, welche Inhaltsstoffe bei der ATE_{mix}-Berechnung der einzelnen Expositionswege/Fomen nicht berücksichtigt werden sollen.

Beispiel:

Für einen festen Stoff wird eine auf den Staub bezogene Inhalationstoxizität eingegeben. Wird dieser Stoff in einem Flüssiggemisch eingesetzt (gelöst), trägt er zur Inhalationstoxizität des Gemisches bei. Von der Berechnung der Inhalationstoxizität bezogen auf Dämpfe kann der feste Rohstoff in der Regel ausgeschlossen werden. Ist für das Gemisch auch die auf Nebel bezogene Inhalationstoxizität relevant, trägt der feste Bestandteil in der Regel zu dieser Toxizität bei.

Abtrennungsverhalten der Aerosolbestandteile festlegen

Ist SCHEK mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet, können Sie für ein Aerosol explizit angeben, welche Bestandteile sich beim Versprühen des Aerosols abtrennen.⁴¹ Benutzen Sie dafür die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Die gasförmigen und flüssigen Inhaltsstoffe der aufgelösten Zusammensetzung werden angezeigt. Sie können für die Stoffe angeben, ob sie sich beim Versprühen des Aerosols abtrennen. Folgende Voreinstellungen werden verwendet:

- Gasförmige Stoffe trennen sich beim Versprühen ab.⁴²
- Flüssige Stoffe trennen sich beim Versprühen nicht ab.⁴³

Summe der Anteile

Unter der Tabelle der Zusammensetzung werden die angegebenen minimalen und maximalen Anteile der Bestandteile als Summe ausgegeben.

Details zum ausgewählten Bestandteil

Im Bereich **Ausgewählter Bestandteil** unter der Tabelle werden Informationen zu dem Bestandteil, der in der Tabelle ausgewählt ist, angezeigt. Ist der Bestandteil ein Stoff, werden bestimmte Identifikationsdaten (CAS-Nummer, EG-Nummer, Index-Nummer und der chemische Name) angezeigt. Ist der Bestandteil ein Rohstoff und stellt er ein Gemisch dar, dann ist in diesem Bereich die Zusammensetzung des Rohstoffes angegeben.

Einstufung und Kennzeichnung des ausgewählten Bestandteils

Es werden auch die Daten der Einstufung und Kennzeichnung für den ausgewählten Bestandteil angegeben. Für gewässergefährdende Stoffe, die in Kategorie Akut 1 und/oder Chronisch 1 eingestuft sind, kann der entsprechende M-Faktor mit angezeigt werden. Einzelheiten sind im Abschnitt 13.2 beschrieben.

⁴¹ Bei der Einstufung der Gesundheits- und Umweltgefahren von Aerosolen werden Bestandteile nicht berücksichtigt (keine verdünnende Wirkung), die sich beim Versprühen abtrennen und selbst nicht in die jeweilige Gesundheits- oder Umweltgefahr eingestuft sind.

(siehe ECHA Q&As [<https://echa.europa.eu/de/support/qas-support/qas>] ID: 1456 Version 1.0)

⁴² Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass sich ein gasförmiger Bestandteil vom Gemisch abtrennt, wenn er entweder nicht verflüssigt ist oder verflüssigt ist und einen Dampfdruck (20°C) ≥ 10 kPa hat.

(siehe ECHA Q&As [<https://echa.europa.eu/de/support/qas-support/qas>] ID: 1456 Version 1.0)

⁴³ Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass sich ein flüssiger Bestandteil vom Gemisch nicht abtrennt, wenn er einen Dampfdruck (20°C) unter 10 kPa hat.

(siehe ECHA Q&As [<https://echa.europa.eu/de/support/qas-support/qas>] ID: 1456 Version 1.0)

ACHTUNG: Hier werden nicht die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes/des zusammengesetzten Rohstoffes selbst angegeben.

Gegebenenfalls weitere Informationen

Handelt es sich bei dem ausgewählten Bestandteil um einen Stoff, erscheinen zusätzlich die Reiter **Legaleinstufung**, **Biozid-Wirkstoff** (falls das Modul Biozide eingesetzt wird), **SVHC** (falls das Modul Beschränkungen eingesetzt wird) sowie **WGK** (falls das Modul Wassergefährdungsklasse eingesetzt wird). Diese enthalten bestimmte zum Stoff zugehörige Informationen wie in Abschnitt 9.2.3 beschrieben.

Anzeige der Konzentrationsgrenzen

Handelt es sich beim ausgewählten Bestandteil um einen Stoff, erscheint rechts neben den Angaben zur Kennzeichnung des Bestandteils eine Tabelle mit Grenzwerten. In Abhängigkeit von der Einstufung des Stoffes enthält die Tabelle stoffspezifische und/oder allgemeine Konzentrationsgrenzwerte, die für die Berechnung der Gemischeinstufung maßgeblich sind.⁴⁴ Von der Legaleinstufung vorgegebene stoffspezifische Grenzwerte sind in der letzten Spalte als SCL markiert. Liegt die Konzentration des Stoffes im Gemisch innerhalb des angegebenen Konzentrationsbereiches, wird der Tabelleneintrag rot dargestellt.

Auswertung

Wie Sie die Auswertung vornehmen, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

9.2.6 Einstufung

Diese Registerkarte wird angezeigt, wenn für das geöffnete Produkt/den geöffneten Rohstoff gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten und Rohstoffen durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Einstufung

Die Einstufung des Produktes/Rohstoffes gemäß CLP-Verordnung wird angezeigt. Für gewässergefährdende Stoffe, die in Kategorie Akut 1 und/oder Chronisch 1 eingestuft sind, kann der entsprechende M-Faktor mit angezeigt werden (siehe Abschnitt 13.2.3).

Einstufungsdetails

Rechts neben dem Einstufungsergebnis ist ein Bereich **Details** eingeblendet. Hier finden Sie weiterführende Informationen zur ermittelten Einstufung.

Einstufungsmethoden

Bezogen auf die einzelnen bewerteten Gefahren wird bei **Einstufungsmethoden** das jeweils angewendete Einstufungsverfahren angegeben. Folgende Werte können als Methoden angegeben sein:

Einstufungsmethode	Erläuterung	weitere Hinweise
Legaleinstufung	von der Legaleinstufung vorgegeben	nur bei Stoffen
Legaleinstufung (Mindesteinstu- fung)	von der Legaleinstufung als Mindest- einstufung vorgegeben	nur bei Stoffen
Legaleinstufung (durch Prüfung zu bestätigen)	von der Legaleinstufung vorgegeben, jedoch durch Prüfung zu bestätigen	nur bei Stoffen
Einstufungskriterien erfüllt	angegebene Eigenschaften führen zur Einstufung	z. B. der Flammpunkt
Einstufungskriterien nicht erfüllt	angegebene Eigenschaften führen nicht zur Einstufung	z. B. der Flammpunkt
Herstellerangabe	die Einstufung wird vom Hersteller direkt angegeben	

⁴⁴ Da das Einstufungssystem der CLP-Verordnung bei der Berechnung der Gemischeinstufung hinsichtlich der Gefahrenklasse Akute Toxizität keine Konzentrationsgrenzwerte verwendet, erscheinen hier keine Konzentrationsgrenzen für diese Gefahrenklasse.

<i>Einstufungsmethode</i>	<i>Erläuterung</i>	<i>weitere Hinweise</i>
Umwandlungstabelle Anhang VII CLP	die Einstufung wurde mit der Umwandlungstabelle aus der Einstufung nach altem Recht abgeleitet	nur bei Stoffen
Umwandlungstabelle Anhang VII CLP (Mindesteinstu- fung)	die Einstufung wurde mit der Umwandlungstabelle aus der Einstufung nach altem Recht als Mindestein- stufung abgeleitet	nur bei Stoffen
konservative Umwandlung aus R-Sätzen	die Einstufung wurde mit zusätzlichen konservativen Umwandlungen aus der Einstufung nach altem Recht abgeleitet	nur bei Stoffen
Ableitung aus Transport- klassifizierung	die Einstufung wurde aus der Gefahrgutklassifizierung abgeleitet	
Prüfdaten / Übertragungsgrundsätze / Beurteilung durch Experten	Die Einstufung wurde als Ergebnis von Prüfverfahren, als Ergebnis der Anwen- dung von Übertragungsgrundsätzen bzw. als Beurteilung durch Experten angegeben	
Extremer pH-Wert	die Einstufung als ätzend erfolgte über den pH-Wert	
Gefahrenkategorie bei allen Bestandteilen gleich	die Einstufung ergibt sich aus den übereinstimmenden Gefahrenkategorien der Bestandteile	nur für die akute Toxizität von Gemischen
Berechnung ATE _{mix}	die Einstufung ergibt sich aus den ATE- Werten der Bestandteile	nur für die akute Toxizität von Gemischen
Einstufung des am strengsten eingestuften Bestandteils	die Einstufung über den ATE _{mix} wird angepasst an die Einstufung des am strengsten eingestuften Bestandteils	nur für die akute Toxizität von Gemischen
Expositionsweg nicht relevant	der Expositionsweg wurde vom Her- steller als nicht relevant angegeben	nur für die akute Toxizität
Additive Berechnung (Grenzwerte)	die Einstufung ergibt sich aus der additiven Berechnung über die Bestandteile	nur bei Gemischen
Nichtadditive Berechnung (Grenzwerte)	die Einstufung ergibt sich aus der nichtadditiven Berechnung über die Bestandteile	nur bei Gemischen
Additive und nichtadditive Berechnung (Grenzwerte)	die Einstufung ergibt sich als das strengere Ergebnis aus der additiven und aus der nichtadditiven Berechnung über die Bestandteile	nur für ätzend/reizend gegenüber Haut und Auge bei Gemischen
Prüfdaten / Übertragungs- grundsätze und additive Berechnung	die Einstufung ergibt sich aus Prüfdaten bzw. der Anwendung von Übertragungs- grundsätzen und der additiven Berechnung über die Bestandteile	nur für die Aspirations- gefahr bei Gemischen
Prüfdaten / Übertragungs- grundsätze und nichtadditive Berechnung	die Einstufung ergibt sich als das strengere Ergebnis aus Prüfdaten bzw. der Anwendung von Übertragungs- grundsätzen und der nichtadditiven Berechnung über die Bestandteile	nur für Keimzellmuta- genität, Karzinogenität und Reproduktions- toxizität (CMR) bei Gemischen

Berechnungsdetails für Gemische

Für Gemische werden zusätzliche Einstufungsinformationen hinsichtlich der Berechnung über die Bestandteile angezeigt. Gehen Sie auf die Register **additive Berechnungen** und **nicht additive Berechnungen**, um sich die Berechnungsergebnisse in grafisch aufbereiteter Form anzusehen. Benutzen Sie die Pfeilsymbole, die in der Mitte am oberen Rand angeordnet sind, um zwischen den einzelnen Gefahren hin- und her zuschalten.

Akute Toxizität Für die Einstufung der akuten Toxizität über die Bestandteile können Details der ATE_{mix}-Berechnung angezeigt werden. Dafür steht unter **additive Berechnungen** bei den einzelnen Expositionswegen / -formen der akuten Toxizität die Schaltfläche **Beiträge der Bestandteile** bereit. Über diese Schaltfläche wird eine Tabelle mit folgenden Informationen zu den einzelnen Bestandteilen angezeigt:

Spalte	Beschreibung
Bestandteil	Name des Bestandteils
Konz	die zur ATE _{mix} -Berechnung verwendete Konzentration des Bestandteils
BGW	Brücksichtigungsgrenzwert
ATE	der zur ATE _{mix} -Berechnung verwendete ATE-Wert des Bestandteils
konvertiert	die Angabe, ob es sich bei dem für den Bestandteil verwendeten ATE-Wert um einen Umrechnungswert der Gefahrenkategorie handelt
Konz/ATE	der berechnete Quotient aus Konzentration und ATE-Wert
Konz < BGW	die Angabe, ob die Konzentration des Bestandteils den Berücksichtigungsgrenzwert unterschreitet
Tox. relevant	die Angabe, ob die akute Toxizität des Bestandteils im einstufigsrelevanten Bereich liegt
Tox. unbekannt	die Angabe, ob die akute Toxizität des Bestandteils unbekannt ist

andere Gesundheits- und Umweltgefahren

Für die einzelnen Gefahren wird angegeben, welche Inhaltsstoffe Beiträge zur Einstufung geleistet haben. Sind Beiträge vorhanden, können Sie sich die Details über die Schaltfläche **Beiträge der Bestandteile** anzeigen lassen.⁴⁵ Es wird eine Tabelle mit folgenden Informationen zu den einzelnen Bestandteilen eingeblendet:

Spalte	Beschreibung
Bestandteil	Name des Bestandteils
Konzentration	die zur Berechnung des Beitrags verwendete Konzentration des Bestandteils
Berücksichtigungsgrenzwert	der zur Berechnung des Beitrags verwendete Berücksichtigungsgrenzwert
Einstufungsgrenzwert	der zur Berechnung des Beitrags verwendete Einstufungsgrenzwert
Quotient	der Beitrag des Bestandteils (Quotient aus Konzentration und Einstufungsgrenzwert)

Für additiv einzustufende Gefahren wird auch die Quotientensumme angezeigt.

Im Falle von Aerosolpackungen bleiben Bestandteile unberücksichtigt, die sich beim Versprühen abtrennen und selbst nicht in die jeweilige Gesundheits- oder Umweltgefahr eingestuft sind. Die Konzentrationen der verbleibenden Bestandteile werden entsprechend umgerechnet.

ACHTUNG: Stellen Sie sicher, dass für die gasförmigen und flüssigen Bestandteile der Aerosolpackung richtig eingestellt ist, ob sie sich beim Versprühen abtrennen (siehe Abschnitt 9.2.5).

⁴⁵ Erfolgte die Auswertung mit einer älteren SCHEK-Version als Version 2.9.2, können Sie diese Schaltfläche erst benutzen, wenn die Auswertung erneut ausgeführt wurde (siehe Abschnitt 9.6). Erfolgte die Auswertung mit einer älteren SCHEK-Version als Version 2.10.0, wird der Berücksichtigungsgrenzwert erst dann mit angegeben, wenn die Auswertung erneut ausgeführt wurde (siehe Abschnitt 9.6).

Die Einstufung der Entzündbarkeit für Aerosolpackungen gemäß der Aerosolrichtlinie wird nicht auf dieser Registerkarte angegeben. Diese Informationen finden Sie auf der Registerkarte

Aerosolbestimmungen (siehe Abschnitt 9.2.11).

9.2.7 Kennzeichnung

Diese Registerkarte wird angezeigt, wenn für das geöffnete Produkt/den geöffneten Rohstoff gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten und Rohstoffen durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.


Kennzeichnung Unter **Kennzeichnung** sind die erforderlichen Kennzeichnungselemente angegeben.


Folgende Kennzeichnungselemente können angegeben sein:


<i>Kennzeichnungs- element</i>	<i>Erläuterung</i>	<i>weitere Hinweise</i>
Name	bei Stoffen der Stoffname bei Gemischen die Gemischbezeichnung	kann von der Legaleinstufung vorgegeben sein
ID-Nummer	<ul style="list-style-type: none"> • die Index-Nummer der Legaleinstufung, falls dort aufgeführt und/oder • die CAS-Nummer, falls vergeben, und/oder • die EG-Nummer, falls vergeben 	nur für Stoffe
Inhaltsstoffe	Stoffe, die auf dem Kennzeichnungsetikett anzugeben sind	nur für Gemische
Piktogramme	Gefahrenpiktogramme	die Kodierungen der Gefahrenpiktogramme sind ebenfalls angegeben
Signalwort		
H-Sätze	Gefahrenhinweise	zur Ergänzung der H-Sätze siehe unten
P-Sätze	Sicherheitshinweise	zur Auswahl und Ergänzung der P-Sätze siehe unten
EUH-Sätze	Ergänzende Gefahrenmerkmale und ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische	für Stoffe und Gemische nur für Gemische
Nennmenge	Nennvolumen oder Nennmasse	nur für Produkte, die für den privaten Endverbraucher bestimmt sind
Lieferant	Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten	
Ergänzende Informationen	Sonderkennzeichnung zu Bestandteilen mit unbekannter akuter Toxizität	nur für Gemische
	Sonderkennzeichnungen gemäß Anhang XVII REACH-Verordnung	
	Sonderkennzeichnungen gemäß Aerosolrichtlinie	nur für Aerosolpackungen
	Sonderkennzeichnungen gemäß Biozid-Verordnung	nur für Biozidprodukte und behandelte Waren
	weitere sicherheitsrelevante Informationen des Inverkehrbringers	
UFI	eindeutiger Rezepturidentifikator gemäß Anhang VIII der CLP-Verordnung	nur für Gemische

Ausnahmen Für Produkte mit einem Packungsinhalt von höchstens 125 ml kann unter **Ausnahmen** angegeben werden, ob die Vorschriften für die Kennzeichnung von Kleinmengen angewendet werden sollen. Bei einem Packungsinhalt größer 125 ml ist das entsprechende Eingabemöglichkeit deaktiviert.


Musteretikett Die Gesamtheit der ermittelten und ergänzten Kennzeichnungselemente wird in Form eines Musteretiketts visualisiert.

Texte in die Zwischenablage Um die Kennzeichnungstexte des Musteretiketts in die Zwischenablage zu kopieren, kann die Schaltfläche  unter dem Musteretikett verwendet werden.

Wortlaute anzeigen Bei einzelnen Kennzeichnungselementen erscheint rechts eine Schaltfläche . Benutzen Sie auf diese Schaltfläche, um sich die Wortlaute der angegebenen Kennzeichnungselemente anzeigen zu lassen (z. B. Wortlaute der angegebenen H-Sätze).

Kennzeichnungselemente ändern In bestimmten Fällen ist neben einzelnen Kennzeichnungselementen die Schaltfläche  eingebildet. Diese Schaltfläche dient dazu, das zugehörige Kennzeichnungselement zu bearbeiten (z. B. Name ändern oder P-Sätze auswählen). Werden vom Anwender Änderungen vorgenommen, muss die Auswertung nicht erneut ausgeführt werden. Vielmehr wird die Ergebnisanzeige sofort angepasst. Allerdings werden die vorgenommenen Änderungen erst mit dem Speichern (siehe Abschnitt 9.3) dauerhaft übernommen.

Änderung von Stoffnamen

Stoffbezeichnungen der Legaleinstufung Bei als gefährlich eingestuften Stoffen muss das Kennzeichnungselement **Name** angegeben werden. Der Stoffname kann über die Schaltfläche  geändert werden, es sei denn, er ist verbindlich über die Legaleinstufung vorgegeben. Gibt die Legaleinstufung mehrere Stoffnamen an, können Sie einen Namen aus den vorgegebenen Bezeichnungen auswählen.

Inhaltsstoffe von Gemischen Bei Gemischen erfolgen Auswahl und Änderung der einzelnen Stoffnamen über die Schaltfläche **Inhaltsstoffe**. Bei Stoffen mit Legaleinstufung wird als Voreinstellung eine Bezeichnung der Legaleinstufung verwendet. Gibt die Legaleinstufung mehrere Stoffnamen an, kann ein Name aus den vorgegebenen Bezeichnungen ausgewählt werden.


HINWEIS: Der Name eines Stoffes mit Legaleinstufung wird automatisch auf eine Bezeichnung der Legaleinstufung zurückgesetzt, wenn der Stoffname im Textfeld gelöscht wird.

Auswahl der ID-Nummer(n)

manuelle Auswahl der ID-Nummer(n) Als Identifikationsnummer(n) für die Kennzeichnung von Stoffen können folgende Nummern verwendet werden:

- die Index-Nummer (falls der Stoff in Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführt ist)
- die CAS-Nummer (falls vergeben)
- die EG-Nummer (falls vergeben)

SCHEK wählt zunächst eine Identifikationsnummer, falls vorhanden, in der genannten Reihenfolge aus. Für neu erstellte Produkte/Rohstoffe kann diese automatisierte Auswahl über die Programmeinstellungen gesteuert werden (siehe Abschnitt 13.3.1).

Sind mehrere Nummern vorhanden, kann eine Auswahl der anzugebenden Identifikationsnummer(n) über die Schaltfläche  neben dem Textfeld **ID-Nummer(n)** vorgenommen werden.

Auswahl der gefahrenbestimmenden Komponenten


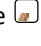
Inhaltsstoffe von Gemischen

Bei Gemischen werden diejenigen Bestandteile ausgewählt, von denen bestimmte Gesundheitsgefahren überwiegend ausgehen.

HINWEIS: Ein Bestandteil, der zur betreffenden Einstufung beiträgt, diese allein jedoch nicht auslöst, wird nicht ausgewählt, wenn ein anderer Bestandteil vorhanden ist, dessen Einstufungsbeitrag mindestens zehnmal so hoch ist.

Ergänzung von einzelnen H-Sätzen

Ergänzung einzelner H-Sätze

Bei den H-Sätzen können einzelne der ermittelten H-Sätze zu ergänzen sein. In diesen Fällen ist rechts neben den H-Sätzen die Schaltfläche  eingeblendet. Benutzen Sie diese Schaltfläche und es erscheint ein Dialog, der die Kodierungen und die Wortlaute der H-Sätze anzeigt. Bei den zu ergänzenden H-Sätzen erscheint in der letzten Spalte eine Schaltfläche . Über diese Schaltfläche können Sie die Ergänzungen vornehmen.

Vorgaben der Legaleinstufung

Gibt die Legaleinstufung für einen Stoff Ergänzungen einzelner H-Sätze vor, werden diese berücksichtigt. Bei Gemischen, die einen solchen Stoff enthalten, werden die Ergänzungen ebenfalls angewendet, wenn der Stoff eine entsprechende Gemischeinstufung auslöst.

Auswahl, Reihenfolge und Ergänzung von P-Sätzen

automatisierte Auswahl der P-Sätze

Die P-Sätze werden bei der ersten Auswertung automatisch ausgewählt entsprechend der bei den Programmeinstellungen angegebenen Vorgehensweise (siehe Abschnitt 13.3.3). Es gibt folgende Optionen für die Vorgehensweise bei der P-Satz-Auswahl:

- **nur die gemäß ECHA-Leitlinien dringend empfohlenen P-Sätze vorgeben**
Es werden lediglich die gemäß ECHA-Leitlinien⁴⁶ dringend empfohlenen P-Sätze ausgewählt.
- **alle gemäß ECHA-Leitlinien empfohlenen P-Sätze vorgeben**
Es werden die gemäß ECHA-Leitlinien⁴⁶ dringend empfohlenen sowie die empfohlenen P-Sätze ausgewählt.
- **alle gemäß ECHA-Leitlinien empfohlenen und optionalen P-Sätze vorgeben**
Es werden die gemäß ECHA-Leitlinien⁴⁶ dringend empfohlenen, die empfohlenen sowie die optionalen P-Sätze ausgewählt.

⁴⁶ ECHA: Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Stand: Version 4.0 (März 2019)


- **alle aus der Einstufung abgeleiteten P-Sätze vorgeben**

Es werden alle P-Sätze, die sich aus der neuen Einstufung ableiten, ausgewählt.

P501 und/oder P502 für Verbraucherprodukte

Für Produkte, die an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden, ist in der Regel ein Sicherheitshinweis zur Entsorgung erforderlich. In der von SCHEK vorgenommenen Vorauswahl der P-Sätze ist deshalb der P501 (Inhalt/Behälter ... zuführen.) enthalten, falls es sich um ein Produkt für den privaten Endverbraucher (allgemeine Öffentlichkeit) handelt und der P501 in der Menge aller aus der Einstufung abgeleiteten P-Sätze enthalten ist. In diesem Fall ist der P501 obligatorisch und kann nicht aus der Auswahl der P-Sätze entfernt werden. Das Gleiche gilt sinngemäß für den P502 (Informationen zur Wiederverwendung/ Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen.).

manuelle Auswahl der P-Sätze

Die endgültige Auswahl der P-Sätze können Sie festlegen, indem Sie die Schaltfläche  rechts neben den angegebenen P-Sätzen benutzen. Es erscheint ein Dialog, der Ihnen die Kodierungen und die Wortlaute aller P-Sätze anzeigt. Bei den aktuell ausgewählten P-Sätzen ist das Häkchen vor der Kodierung gesetzt. Sie können nun einzelne P-Sätze zur Auswahl hinzufügen oder aus der Auswahl entfernen, indem Sie die entsprechenden Häkchen benutzen.


Auswahl der P-Sätze zurücksetzen

Die Auswahl der P-Sätze kann wieder auf eine automatisiert ermittelte Vorauswahl zurückgesetzt werden. Dazu benutzen Sie links unten die Schaltfläche **Zurücksetzen** im Dialog zur Bearbeitung der P-Sätze und entscheiden sich für eine der drei möglichen Vorgehensweisen der P-Satz-Auswahl (siehe oben). Bitte beachten Sie, dass manuell vorgenommene Änderungen der P-Satz-Auswahl beim Zurücksetzen verlorengehen. Von Ihnen vorgegebene Spezialfälle bei der P-Satz-Auswahl werden berücksichtigt (siehe nächster Absatz).


Spezialfälle bei der P-Satz-Auswahl

Im Dialog zur Bearbeitung der P-Sätze können Sie die Schaltfläche **Spezialfälle** benutzen, um von Ausnahmen bei der P-Satz-Auswahl Gebrauch zu machen. Setzen Sie die zugehörigen Häkchen, falls einzelne der eingeblendeten Ausnahmen zutreffend sind.

Reihenfolge der P-Sätze

Bei der automatisierten Auswahl der P-Sätze durch SCHEK werden die Sicherheitshinweise der Reaktion gegebenenfalls in der von den eingestufteten Gefahren vorgegebenen Reihenfolge ausgegeben. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass sich einzelne P-Sätze auf bestimmte Expositionswege oder auf bestimmte Situationen beziehen. Die vorgegebene Reihenfolge der P-Sätze kann geändert werden. Dies erfolgt im Dialog zur Bearbeitung der P-Sätze über die Schaltfläche  rechts neben dem Ergebnisfeld.

Ergänzung einzelner P-Sätze

Im Dialog zur Bearbeitung der P-Sätze kann bei einzelnen P-Sätzen rechts die Schaltfläche  erscheinen, die anzeigt, dass der P-Satz zu ergänzen ist bzw. ergänzt werden kann. Ist der P-Satz ausgewählt, können Sie über diese Schaltfläche die Ergänzungen vornehmen.


für alle Produkte einstellbar

Über die Programmeinstellungen kann vorgegeben werden, dass P-Sätze auch bei nicht als gefährlich eingestufteten Produkten angegeben werden können (siehe Abschnitt 13.3).

Angaben zur Nennmenge


Erfordernis

Für gefährliche Produkte, die für den privaten Endverbraucher (allgemeine Öffentlichkeit) vorgesehen sind, ist die Angabe der Nennmenge erforderlich.

Nennvolumen und/oder Nennmasse Als Nennmenge kann das Nennvolumen und/oder die Nennmasse, sofern bei **Allgemeines** angegeben, angezeigt werden.⁴⁷ Die Auswahl erfolgt über die Schaltfläche .


für alle Produkte einstellbar Über die Programmeinstellungen kann vorgegeben werden, dass die Angaben zur Nennmenge auch dann ausgegeben werden, wenn sie über die Vorschriften nicht gefordert sind (siehe Abschnitt 13.3.1).


Angaben zum Lieferanten

Liste der Lieferanten Über die Schaltfläche  rechts neben dem Feld **Lieferant** erhalten Sie Zugang zur Liste der eingetragenen Lieferanten. Sie können einen Eintrag aus der Liste für den Rohstoff bzw. für das Produkt auswählen, neue Adressdatensätze anlegen sowie vorhandene Daten ändern, kopieren oder löschen. Hinsichtlich einzelner Einträge kann auch angezeigt werden, bei welchen Rohstoffen und Produkten der Adressdatensatz verwendet wird.

für alle Produkte einstellbar Über die Programmeinstellungen kann vorgegeben werden, dass die Angaben zum Lieferanten auch dann ausgegeben werden, wenn sie über die Vorschriften nicht gefordert sind (siehe Abschnitt 13.3.1).

Ergänzende Informationen

Angaben zu bestimmten Sonderkennzeichnungen Über die Schaltfläche  rechts neben dem Kennzeichnungselement **Ergänzende Informationen** können Details im Zusammenhang mit bestimmten Sonderkennzeichnungen angezeigt und entsprechende Eingaben vorgenommen werden.

Fundstellen und Vorschriftentexte Wird der Mauszeiger im entsprechenden Dialog über die einzelnen Ein- und Ausgabeelemente gehalten, erscheint ein Hinweistext mit der Fundstelle der zugrundeliegenden Vorschrift. Mit der Schaltfläche  kann der Wortlaut der Vorschrift eingeblendet werden.

automatisierte Ermittlung In einigen Fällen ermittelt SCHEK automatisch, ob die Voraussetzungen für die Sonderkennzeichnungen gemäß Anhang II Teil 2 der CLP-Verordnung und gegebenenfalls gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung, gemäß Biozid-Verordnung und gemäß Aerosolrichtlinie gegeben sind. In diesen Fällen können die entsprechenden Anzeigewerte nicht geändert werden.

manuelle Eingabe Ist eine automatisierte Ermittlung nicht möglich, können entsprechende Eingaben manuell vorgenommen werden. Zudem können hier bestimmte Inhalte der von der Biozid-Verordnung für Biozidprodukte und für behandelte Waren geforderten Sonderkennzeichnungen eingetragen werden wie z. B. die anzugebenden Sicherheitsmaßnahmen.

UFI


Angaben zum UFI Über die Schaltfläche  neben dem Textfeld **UFI** kann eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

⁴⁷ Für Aerosolpackungen, die unter die Aerosolrichtlinie fallen, ist das Nennvolumen in jedem Fall anzugeben. Für solche Produkte kann das Nennvolumen deshalb nicht deaktiviert werden.

- UFI nicht oder noch nicht erforderlich
- UFI an anderer Stelle auf der Verpackung angegeben
- UFI alternativ im Sicherheitsdatenblatt angegeben
- UFI auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben

Voreinstellung steuerbar Für neu erstellte Gemische kann die Voreinstellung über die Programmeinstellungen gesteuert werden (siehe Abschnitt 13.3.1).

für alle Gemische einstellbar Über die Programmeinstellungen kann vorgegeben werden, dass der UFI grundsätzlich für alle Gemische möglich sein soll (siehe Abschnitt 13.3.1).

HINWEIS: Ist für das Gemisch kein UFI erforderlich (z. B. weil das Gemisch keine physikalischen und keine Gesundheitsgefahren aufweist), so ist die Schaltfläche  neben dem Textfeld **UFI** nur zugänglich, wenn über die Programmeinstellungen festgelegt wurde, dass die Angabe eines UFI grundsätzlich für alle Gemische möglich sein soll (siehe Abschnitt 13.3.1).

UFI-Validierung Wird ein UFI verwendet, kann dieser im entsprechenden Textfeld eingetragen werden. Dabei wird geprüft, ob der UFI den Erstellungsregeln genügt (Validierung).

9.2.8 Verpackung

Diese Registerkarte wird lediglich bei Produkten angezeigt, für die gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

kindergesicherter Verschluss und/oder tastbarer Gefahrenhinweis Bei Produkten, die für den privaten Endverbraucher vorgesehen sind,⁴⁸ wird angegeben, ob ein kindergesicherter Verschluss und/oder ein tastbarer Gefahrenhinweis erforderlich sind. Diese Anforderungen werden aus der ermittelten Einstufung und Kennzeichnung abgeleitet.

9.2.9 SDB

Diese Registerkarte **SDB** (Sicherheitsdatenblatt) wird lediglich bei Produkten angezeigt, für die gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Erfordernis Zunächst wird angezeigt, ob nichtprivaten Abnehmern unaufgefordert bzw. auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen ist.

im Abschnitt 3 zu nennende Stoffe Ferner werden die im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführenden Stoffe aufgelistet. Neben der Bezeichnung und der CAS-Nummer wird angegeben, aus welchen der folgenden Gründe ein Stoff in Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes aufzuführen ist:

⁴⁸ Produkte, die nicht für den privaten Endverbraucher (allgemeine Öffentlichkeit) vorgesehen sind, unterliegen diesen Anforderungen generell nicht. Ob ein Produkt für den privaten Endverbraucher vorgesehen ist, wird in der Registerkarte **Allgemeines** eingestellt (siehe Abschnitt 9.2.2).

Spalte	Beschreibung
BG/SCL	Die Konzentration des Stoffes überschreitet eine allgemeine Berücksichtigungsgrenze oder Auslöseschwelle oder eine spezifische Konzentrationsgrenze zur Einstufung.
EU-AGW	Für den Stoff existiert ein gemeinschaftlicher Arbeitsplatzgrenzwert und seine Konzentration erreicht die für solche Stoffe festgelegte Auslöseschwelle.
PBT/vPvB	Der Stoff erfüllt die PBT- und/oder vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII und seine Konzentration erreicht die für solche Stoffe festgelegte Auslöseschwelle.
SVHC	Der Stoff ist in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt aus anderen Gründen als den Gesundheits- und Umweltgefahren gemäß CLP-Verordnung und erreicht die für solche Stoffe festgelegte Auslöseschwelle.
endokrin	Der Stoff weist endokrinschädliche Eigenschaften auf.

**Hinweis zu Bestandteilen
unbekannter akuter
Toxizität**

Der für Gemische vorgesehene Kennzeichnungshinweis zu den Bestandteilen mit unbekannter akuter Toxizität kann erforderlich sein. Bei mehreren relevanten Expositionswegen wird der größte Wert als allgemeiner Hinweis der Form "x Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen unbekannter akuter Toxizität" auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben. Im Sicherheitsdatenblatt können die Werte differenziert bezogen auf die einzelnen Expositionswegen angegeben werden. SCHEK führt die differenzierten Werte unter **Hinweis zu Bestandteilen mit unbekannter akuter Toxizität bezogen auf einzelne Expositionswegen** auf.

9.2.10 Biozid

Dieser Abschnitt ist für Sie nur dann relevant, wenn SCHEK mit dem Modul Biozide ausgestattet ist.

Die Registerkarte **Biozid** wird angezeigt, falls es sich bei dem geöffneten Produkt um ein Biozidprodukt oder eine mit Bioziden behandelte Ware handelt⁴⁹ und gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Biozidprodukte

biozide Wirkstoffe

Der Bereich **als Wirkstoffe angegebene Inhaltsstoffe** enthält eine Tabelle mit den Inhaltsstoffen, die für das Biozidprodukt als Wirkstoffe ausgewiesen sind. Als Vorbelegung wird ein Inhaltsstoff als Wirkstoff ausgewiesen, wenn er in der Liste der Biozid-Review-Verordnung enthalten ist oder seine Genehmigung bis zum 01.09.2016 beantragt wurde oder wenn über seine Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung gemäß Biozid-Verordnung entschieden wurde. Sie können die Auswahl ändern⁵⁰ (siehe Abschnitt 9.2.5).

Neben der Bezeichnung und der CAS-Nummer zeigt die Tabelle für jeden Wirkstoff folgende Informationen an:

⁴⁹ Die Einstellung, ob ein Produkt ein Biozidprodukt oder eine mit Bioziden behandelte Ware ist, nehmen Sie in der Registerkarte **Allgemeines** vor (siehe Abschnitt 9.2.2).

⁵⁰ Beispielsweise wenn ein Inhaltsstoff enthalten ist, der zwar als Wirkstoff gelistet ist, im betreffenden Produkt jedoch eine andere Funktion als die biozide Wirkung hat.

Spalte	Beschreibung
Prüfprogramm	Angabe, ob der Stoff hinsichtlich aller Produktarten des Biozidproduktes in der Liste der Biozid-Review-Verordnung aufgeführt ist ⁵¹
nicht genehmigt	Angabe, ob eine Entscheidung ergangen ist, dass der Stoff hinsichtlich mindestens einer Produktart des Biozidproduktes nicht genehmigt wird ⁵²
genehmigt	Angabe, ob der Stoff für alle Produktarten des Biozidproduktes in der Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe aufgeführt ist ⁵³
annulliert	Angabe, ob die Genehmigung des Stoffes hinsichtlich mindestens einer Produktart des Biozidproduktes annulliert wurde
Anhang I	Angabe, ob der Stoff in Anhang I der Biozid-Verordnung aufgeführt und damit für ein vereinfachtes Zulassungsverfahren geeignet ist
zu ersetzen	Angabe, ob der Stoff hinsichtlich mindestens einer Produktart des Biozidproduktes als zu ersetzen eingestuft wurde (Substitutionskandidat)
Kennzeichnung	Angabe, ob die Genehmigung des Stoffes für mindestens eine Produktart des Biozidproduktes die Kennzeichnung behandelter Waren fordert

Vermarktungsfähigkeit Im Bereich **Vermarktungsfähigkeit** wird angegeben, ob das Biozidprodukt vermarktet werden darf und unter welchen Bedingungen. Handelt es sich bei dem Biozidprodukt um ein sogenanntes Phase-Out-Produkt⁵⁴, wird zusätzlich angegeben, zu welchem Zeitpunkt das nicht zugelassene Biozidprodukt vom Markt genommen werden muss bzw. vom Markt zu nehmen war. Bei Biozidprodukten, die Übergangsregelungen zur Zulassungsbedürftigkeit in Anspruch nehmen können⁵⁵, wird ein Hinweis zur befristeten Vermarktungsfähigkeit angezeigt.

Übergangsregelungen hinsichtlich Zulassung Der Bereich **Übergangsregelungen hinsichtlich Zulassung** enthält eine Tabelle mit Fristen für die Zulassung des Biozidproduktes oder, falls kein Zulassungsantrag gestellt wird, für dessen Abverkauf⁵⁶. Folgende Informationen werden angezeigt:

Spalte	Beschreibung
Produktart	die Produktart des Biozidproduktes, für die alle Wirkstoffe genehmigt sind
Antragsfrist	spätester Zeitpunkt der Antragstellung auf Produktzulassung
kein Antrag - Vermarktungsende	Zeitpunkt, wann das Produkt nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn kein Antrag auf Produktzulassung gestellt wird
kein Antrag - Lagerbestände	Zeitpunkt, bis wann Lagerbestände verwendet werden dürfen, wenn kein Antrag auf Produktzulassung gestellt wird

Behandelte Waren

biozide Wirkstoffe Der Bereich **als Wirkstoffe angegebene Inhaltsstoffe** enthält eine Tabelle mit den Wirkstoffen, mit denen das Produkt behandelt wurde. Als Vorbelegung wird ein Stoff als Wirkstoff ausgewiesen, wenn er in der Liste der Biozid-Review-Verordnung enthalten ist oder seine Genehmigung bis zum 01.09.2016 beantragt wurde oder wenn über seine Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung gemäß

⁵¹ Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 [Biozid-Review-Verordnung]

⁵² Dazu gehören auch die vor dem 01.09.2013 ergangenen Entscheidungen über Nichtaufnahmen in die Anhänge I, IA oder IB der Biozidrichtlinie

⁵³ Dazu gehören auch die in Anhang I der Biozidrichtlinie aufgeführten Wirkstoffe.

⁵⁴ Die Vermarktung ohne Zulassung ist/war nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich.

⁵⁵ Die Übergangsregelungen gelten, wenn das Biozidprodukt ausschließlich alte Wirkstoffe enthält und für mindestens einen Wirkstoff noch keine Entscheidung über dessen Genehmigung hinsichtlich der betreffenden Produktart ergangen ist. Sie laufen am 14.05.2024 ab.

⁵⁶ Die Übergangsregelungen hinsichtlich der Zulassung gelten, wenn alle enthaltenen Wirkstoffe für die betreffende Produktart genehmigt sind.

Biozid-Verordnung entschieden wurde. Sie können die Auswahl ändern⁵⁰ (siehe Abschnitt 9.2.5).

Neben der Bezeichnung und der CAS-Nummer zeigt die Tabelle für jeden Wirkstoff folgende Informationen an:

Spalte	Beschreibung
Prüfprogramm	Angabe, ob der Stoff hinsichtlich aller Produktarten der Behandlung in der Liste der Biozid-Review-Verordnung aufgeführt ist ⁵⁷
nicht genehmigt	Angabe, ob eine Entscheidung ergangen ist, dass der Stoff hinsichtlich mindestens einer Produktart der Behandlung nicht genehmigt wird ⁵⁸
genehmigt	Angabe, ob der Stoff für alle Produktarten der Behandlung in der Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe aufgeführt ist ⁵⁹
annulliert	Angabe, ob die Genehmigung des Stoffes hinsichtlich mindestens einer Produktart der Behandlung annulliert wurde
Genehmigung beantragt	Angabe, ob für den Stoff hinsichtlich mindestens einer Produktart der Behandlung die Genehmigung bis zum 01.09.2016 beantragt wurde
Kennzeichnung	Angabe, ob die Genehmigung des Stoffes für mindestens eine Produktart der Behandlung die Kennzeichnung behandelte Waren fordert

Vermarktungsfähigkeit Im Bereich **Vermarktungsfähigkeit** wird angegeben, ob die behandelte Ware vermarktet werden darf. Eine behandelte Ware darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn

- der verwendete Wirkstoff für die entsprechende Produktart genehmigt ist oder
- der verwendete Wirkstoff für die entsprechende Produktart in das Prüfprogramm aufgenommen wurde und keine Entscheidung zur Nichtgenehmigung ergangen ist oder
- ein Antrag auf Genehmigung des verwendeten Wirkstoffs für die entsprechende Produktart bis spätestens zum 01.09.2016 gestellt wurde.⁶⁰

Handelt es sich um eine sogenannte Phase-Out-Ware⁵⁴, wird zusätzlich angegeben, zu welchem Zeitpunkt die Ware vom Markt genommen werden muss bzw. vom Markt zu nehmen war.

Kennzeichnungserfordernis Im Bereich **Kennzeichnungserfordernis** wird angegeben, ob die behandelte Ware der Kennzeichnungspflicht gemäß Biozid-Verordnung unterliegt. Eine Kennzeichnung der behandelten Ware gemäß Biozid-Verordnung ist erforderlich, wenn

- der Hersteller Angaben zu bioziden Eigenschaften dieser Ware macht oder
- für mindestens einen der verwendeten Wirkstoffe hinsichtlich der entsprechenden Produktart eine Genehmigung ergangen ist, die eine Kennzeichnung behandelte Waren gemäß Biozid-Verordnung explizit verlangt.

Im letzteren Fall wird zudem angegeben, ab welchem Zeitpunkt die Kennzeichnung der behandelten Ware erforderlich ist.

⁵⁷ Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 [Biozid-Review-Verordnung]

⁵⁸ Dazu gehören auch die vor dem 01.09.2013 ergangenen Entscheidungen über Nichtaufnahmen in die Anhänge I, IA oder IB der Biozidrichtlinie

⁵⁹ Dazu gehören auch die in Anhang I der Biozidrichtlinie aufgeführten Wirkstoffe.

⁶⁰ ECHA-Dokument: Treated articles: allowed active substances - Status of active substance (AS) – product type (PT) combinations as on **31 October 2023**

9.2.11 Aerosol

Dieser Abschnitt ist für Sie nur dann relevant, wenn SCHEK mit dem Modul Aerosolpackungen ausgestattet ist.

Die Registerkarte **Aerosol** wird angezeigt, wenn es sich bei dem Produkt um eine Aerosolpackung handelt⁶¹ und gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Werden vom Anwender Änderungen auf dieser Registerkarte vorgenommen, muss die Auswertung nicht erneut ausgeführt werden. Vielmehr wird die Ergebnisanzeige sofort angepasst. Allerdings werden die vorgenommenen Änderungen erst mit dem Speichern (siehe Abschnitt 9.3) dauerhaft übernommen.

Anwendung der Aerosolrichtlinie

Bei **Anwendung der Aerosolrichtlinie** wird angezeigt, ob das Produkt aufgrund des angegebenen Behältertyps⁶¹ und des Nennvolumens⁶¹ unter die Richtlinie 75/324/EWG [Aerosolrichtlinie] fällt.

Anteil entzündbarer Bestandteile

Unter **Anteil entzündbarer Bestandteile** wird der aus der Zusammensetzung berechnete Anteil entzündbarer Bestandteile angegeben.

ACHTUNG: Die Definition entzündbarer Bestandteil der Aerosolrichtlinie umfasst insbesondere auch flüssige Bestandteile mit einem Flammpunkt bis einschließlich 93°C.

Zusätzlich erscheint eine Eingabemöglichkeit **Angabe des Herstellers**. Hier kann angegeben werden, in welchen Bereich der Anteil entzündbarer Bestandteile fällt. Falls sowohl der über die Zusammensetzung berechnete Anteil entzündbarer Bestandteile als auch der vom Hersteller angegebene Anteil entzündbarer Bestandteile vorliegen, wird der größere Anteil zur Auswertung verwendet.

Neben dem Anteil entzündbarer Bestandteile gehen auch die chemische Verbrennungswärme und im Falle einer getesteten Aerosolpackung die Prüfergebnisse der Tests in die Auswertung ein.

chemische Verbrennungswärme

Der Bereich **Chemische Verbrennungswärme in kJ/g** ist unterteilt. Unter **gemäß anerkannter technischer Vorschriften** kann die chemische Verbrennungswärme der Aerosolpackung selbst⁶² als Wert oder als Bereich angegeben werden. Zudem wird das Ergebnis **gemäß Berechnungsverfahren** über die chemischen Verbrennungswärmen der Bestandteile angezeigt. Dieses Berechnungsergebnis wird für die Auswertung verwendet, wenn keine chemische Verbrennungswärme für die Aerosolpackung selbst angegeben ist.

Testverfahren

Der Bereich **Testverfahren** enthält eine Eingabemöglichkeit **Aerosolpackung wurde hinsichtlich ihrer Entzündbarkeit getestet**. Wird dieses Häkchen gesetzt, erscheinen weitere Eingabemöglichkeiten um die Prüfergebnisse, differenziert nach **Sprühaerosol** und **Schaumaerosol**, entgegenzunehmen.

⁶¹ Die Einstellung kann in der Registerkarte **Allgemeines** vorgenommen werden (siehe Abschnitt 9.2.2).

⁶² entweder mit Hilfe anerkannter technischer Vorschriften, wie sie beispielsweise in Normen wie ASTM D 240, ISO 13943 86.1 bis 86.3 und NFPA 30B beschrieben sind oder der wissenschaftlich fundierten Literatur zu entnehmen sind

- Einstufungsergebnis** Bei **Einstufung der Entzündbarkeit** wird das Ergebnis der Einstufung angezeigt.
- Kennzeichnung** Hinsichtlich der Kennzeichnung von Aerosolpackungen werden die gemäß Aerosolrichtlinie erforderlichen Informationen angegeben.
- Gefahrenanalyse** Im Bereich **Gefahrenanalyse** wird auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Gefahrenanalyse hingewiesen. Der Wortlaut der Verpflichtung wird angezeigt, wenn Sie den Link **Vorgaben** benutzen.

9.2.12 Beschränkungen

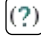
Dieser Abschnitt ist für Sie nur dann relevant, wenn SCHEK mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet ist.


Die Registerkarte **Beschränkungen** wird angezeigt, wenn für das geöffnete Produkt/den geöffneten Rohstoff gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten und Rohstoffen durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Anhang XVII REACH sowie Anhang I der POP-Verordnung Für Rohstoffe und Produkte wird ermittelt, welche der in Anhang XVII der REACH-Verordnung sowie in Anhang I der POP-Verordnung aufgeführten Verbote und Beschränkungen möglicherweise zutreffen.


relevante Beschränkungen Unter **relevante Beschränkungen** bzw. **relevante Verbote** werden diejenigen Einträge des Anhang XVII der REACH-Verordnung bzw. des Anhang I der POP-Verordnung angezeigt, für die das Produkt/der Rohstoff die stofflichen oder einstufigsbezogenen Voraussetzungen erfüllt. In der jeweiligen Vorschrift können zusätzliche Bedingungen formuliert sein (z. B. dass sich die Beschränkung auf bestimmte Verwendungen bezieht). Liegen keine Informationen vor, dass diese Bedingungen für das Produkt/den Rohstoff nicht zutreffend sind, zeigt SCHEK diese als relevant an (Beschränkung/Verbot kann nicht ausgeschlossen werden).

potentielle Beschränkungen Unter **potentielle Beschränkungen** bzw. **potentielle Verbote** sind diejenigen Einträge des Anhang XVII der REACH-Verordnung bzw. des Anhang I der POP-Verordnung aufgeführt, für die das Produkt/der Rohstoff die stofflichen oder einstufigsbezogenen Voraussetzungen zwar erfüllt, bei denen jedoch bestimmte zusätzliche Bedingungen nicht erfüllt sind (Beschränkung/Verbot kann ausgeschlossen werden).

zusätzliche Beschränkungsbedingungen Falls das Vorliegen zusätzlicher Bedingungen angegeben werden kann, ist rechts neben der Beschränkung/dem Verbot die Schaltfläche  zugänglich. Benutzen Sie diese Schaltfläche, um die zusätzliche(n) Bedingung(en) anzuzeigen und deren Vorliegen gegebenenfalls zu ändern.

Auslöser Haben im Falle von Gemischen einzelne Bestandteile dazu geführt, dass die Beschränkung/ das Verbot als möglicherweise zutreffend ermittelt wurde, ist rechts neben der Beschränkung/dem Verbot die Schaltfläche  zugänglich. Benutzen Sie diese Schaltfläche, um die Auslöser anzuzeigen.

**Fundstellen und
Vorschriftentexte**

Wird der Mauszeiger über die einzelne Beschränkung/das einzelne Verbot gehalten, erscheint ein Hinweistext zur Fundstelle. Mit der Schaltfläche  kann der Wortlaut der Vorschrift eingeblendet werden.

Sonderkennzeichnungen

Die Sonderkennzeichnungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung werden von SCHEK auch über die Registerkarte Kennzeichnung berücksichtigt (siehe Abschnitt 9.2.7 Ergänzende Informationen).

9.2.13 SVHC

Dieser Abschnitt ist für Sie nur dann relevant, wenn SCHEK mit dem Modul Beschränkungen ausgestattet ist.

Die Registerkarte **SVHC** wird angezeigt, wenn für das geöffnete Produkt/den geöffneten Rohstoff gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten und Rohstoffen durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

Kandidatenliste

Im Falle eines Stoffes wird ermittelt, ob der Stoff in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung aufgenommen wurde. Im Falle eines Gemisches werden die Inhaltsstoffe aufgeführt, die in der Kandidatenliste enthalten sind.

Anhang XIV REACH

Im Falle eines Stoffes wird ermittelt, ob der Stoff in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen wurde. Im Falle eines Gemisches werden die Inhaltsstoffe aufgeführt, die in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen wurden.

9.2.14 WGK

Dieser Abschnitt ist für Sie nur dann relevant, wenn SCHEK mit dem Modul Wassergefährdungsklasse ausgestattet ist.

Die Registerkarte **WGK** wird angezeigt, wenn für das geöffnete Produkt/den geöffneten Rohstoff gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Wie die Auswertung von Produkten und Rohstoffen durchgeführt wird, ist in Abschnitt 9.6 beschrieben.

WGK-Einstufung

Unter **WGK** ist die ermittelte Wassergefährdungsklasse eingetragen. Unter **Methode** wird angegeben, nach welchem Verfahren die Zuordnung der Wassergefährdungsklasse erfolgte. Im Falle eines Gemisches wird mit **Kriterium** zusätzlich angegeben, welche Bedingung die zugeordnete Wassergefährdungsklasse ausgelöst hat.

Zuordnung

Im Falle eines Stoffes wird in diesem Bereich angegeben, welche Option der Zuordnung ausgewählt wurde (siehe Abschnitt 8.34).

Ableitung der WGK

Im Falle eines Gemisches kann eine der Optionen **aus den Wassergefährdungsklassen der enthaltenen Stoffe** (Voreinstellung) und **aus am Gemisch gewonnenen Prüfdaten** gewählt werden. Ist das Gemisch ein Rohstoff und wurde seine Wassergefährdungsklasse vom Anwender vorgegeben (siehe Abschnitt 8.35), steht zusätzlich die Option **vom Benutzer vorgegeben (in Gemischen diesen Rohstoff wie einen Stoff behandeln)** zur Verfügung. In diesem Fall wird der

Rohstoff, wenn er als Bestandteil von Gemischen eingesetzt wird, nicht in seine Inhaltsstoffe aufgelöst, sondern als Ganzes wie ein Stoff der angegebenen Wassergefährdungsklasse behandelt.

Beiträge der Bestandteile Ist bei einem Gemisch im Bereich **Ableitung der WGK** die Option **aus den Wassergefährdungsklassen der enthaltenen Stoffe** ausgewählt, werden die Beiträge der Bestandteile als Tabelle mit folgenden Informationen angezeigt:

Spalte	Beschreibung
Bezeichnung	Name des Bestandteils
Konz	Konzentration des Bestandteils (ohne Berücksichtigung des M-Faktors)
WGK	Wassergefährdungsklasse des Bestandteils
carc	krebserzeugend im Sinne der AwSV
carc limit	Berücksichtigungsgrenze für krebserzeugend
M-Faktor	Multiplikationsfaktor
zu berücksichtigen	die Angabe, ob der Bestandteil bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse zu berücksichtigen ist

Summe der Anteile Ist bei einem Gemisch im Bereich **Ableitung der WGK** die Option **aus den Wassergefährdungsklassen der enthaltenen Stoffe** ausgewählt, sind für die Wassergefährdungsklassen 3, 2 und 1 die Anteile der Bestandteile angegeben, die in die jeweilige Wassergefährdungsklasse eingestuft sind, sowie die Summe dieser Anteile.

nwg / awg Ist bei einem Gemisch im Bereich **Ableitung der WGK** die Option **aus den Wassergefährdungsklassen der enthaltenen Stoffe** ausgewählt, kann ggf. das Häkchen **die Anforderungen für die Einstufung als nicht wassergefährdend sind erfüllt** gesetzt werden, um zu bestätigen, dass alle Kriterien der Einstufung als nicht wassergefährdend erfüllt sind.

HINWEIS: Sind bestimmte Voraussetzungen für die Einstufung als nicht wassergefährdend nicht gegeben, ist die Eingabemöglichkeit nicht zugänglich und das Häkchen kann nicht gesetzt werden.

Die Schaltfläche **das Gemisch schwimmt auf** ist für aufschwimmende Gemische vorgesehen.

HINWEIS: Ein aufschwimmendes Gemisch wird als allgemein wassergefährdend eingestuft, wenn es ausschließlich aus aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach Anlage 1 Nr. 3.1 AwSV und nicht wassergefährdenden Stoffen besteht.

Dokumentation Im Falle der Selbsteinstufung eines Stoffes oder eines Gemisches kann das jeweils erforderliche Dokumentationsformblatt weitgehend ausgefüllt als PDF erstellt werden.

Bewertungs- und Vorsorgepunkte Ist bei einem Gemisch im Bereich **Ableitung der WGK** die Option **aus am Gemisch gewonnenen Prüfdaten** ausgewählt, werden für das Gemisch Bewertungs- und Vorsorgepunkte gemäß der AwSV ermittelt. Diese basieren hinsichtlich akuter und aquatischer Toxizität auf den Prüfdaten zum Gemisch selbst sowie hinsichtlich Abbaubarkeit und Bioakkumulationspotenzial auf entsprechende Informationen der Bestandteile.

9.3 Speichern von Rohstoffen und Produkten

Änderungen müssen gespeichert werden


Werden Änderungen an Rohstoffen oder Produkten vorgenommen, müssen die Änderungen explizit gespeichert werden, wenn sie dauerhaft erhalten bleiben sollen.⁶³

geänderte Ansichten sind markiert

Wurden an einem Rohstoff/Produkt nicht gespeicherte Änderungen vorgenommen, dann beginnt der angezeigte Rohstoff-/Produktname der zugehörigen Ansicht im Bearbeitungsbereich mit einem „*“.⁶³


Speichern

Bringen Sie den zu speichernden Rohstoff/das zu speichernde Produkt im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund, indem Sie auf den Reiter der zugehörigen Ansicht gehen. Zum Speichern benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Speichern** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+S**.

alle geänderten Ansichten gleichzeitig speichern

Enthalten mehrere Rohstoffe/Produkte nicht gespeicherte Änderungen, dann können Sie alle Rohstoffe/Produkte mit einer Aktion speichern. Benutzen Sie dafür

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Alle Speichern** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Umschalttaste+S**.

9.4 Schließen von Rohstoffen und Produkten

Ansicht schließen

Sie schließen einen geöffneten Rohstoff/ein geöffnetes Produkt, indem Sie



- im zugehörigen Kartenreiter auf die Schaltfläche rechts neben dem Namen klicken oder
- die rechte Maustaste über dem zugehörigen Kartenreiter betätigen und den Befehl **Schließen** benutzen oder
- den Rohstoff/das Produkt im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund bringen und den Befehl **Einheit** ⇒ **Editor schließen** aus dem Hauptmenü benutzen oder
- den Rohstoff/das Produkt im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund bringen und die Tastenkombination **Strg+W** benutzen.

alle Ansichten gleichzeitig schließen

Sie können alle geöffneten Rohstoffe und Produkte mit einer Aktion schließen, indem Sie

- die rechte Maustaste über einem Kartenreiter im Bearbeitungsbereich betätigen und den Befehl

⁶³ Davon ausgenommen sind lediglich Änderungen hinsichtlich angehängter Dokumente (siehe Abschnitt 9.2.1).

Alle schließen benutzen oder

- den Befehl **Einheit** ⇨ **Alle Editoren schließen** aus dem Hauptmenü benutzen oder
- die Tastenkombination **Strg+Umschalttaste+W** benutzen.

alle anderen Ansichten schließen

Sie können alle geöffneten Rohstoffe und Produkte bis auf einen bestimmten Rohstoff/ein bestimmtes Produkt schließen, indem Sie über dem Kartenreiter des Rohstoffes/Produktes, der/das nicht geschlossen werden soll, die rechte Maustaste betätigen und den Befehl **Andere Schließen** benutzen.

Wird ein Rohstoff/Produkt geschlossen, an dem nicht gespeicherte Änderungen vorgenommen wurden, wird abfragt, ob die Änderungen gespeichert werden sollen.⁶³


9.5 Eigenschaften eines Rohstoffes oder eines Produktes ändern

Die Daten zu den Eigenschaften eines Rohstoffes/Produktes, die bereits beim Erstellen entgegengenommen werden, können angezeigt und geändert werden.

Diese Daten beziehen sich in der Regel auf den Rohstoff/auf das Produkt selbst und nicht auf seine Bestandteile. Eine Ausnahme stellt der Fall dar, dass ein Produkt genau einen Bestandteil in einer Konzentration von 100 % enthält. In diesem Fall werden die Produkteigenschaften vom Bestandteil vorgegeben.

Eigenschaften aufrufen

Um diese Daten zu den Eigenschaften eines Rohstoffes oder eines Produktes aufzurufen, öffnen Sie den Rohstoff/das Produkt bzw. bringen die entsprechende Ansicht im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇨ **Ändern** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Alt+Umschalttaste+U**.

Es erscheint ein Dialog, der die Anzeige und Entgegennahme von Informationen zu den Rohstoff-/Produkteigenschaften steuert. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Eingabemasken finden Sie im Kapitel 8.

Bestimmte Daten zu Rohstoffen und Produkten werden über die Registerkarten angezeigt und können dort direkt geändert werden (siehe Abschnitt 9.2).

9.6 Einen Rohstoff oder ein Produkt auswerten

Auswertung starten


Um einen Rohstoff/ein Produkt auszuwerten, öffnen Sie den Rohstoff/das Produkt bzw. bringen die entsprechende Ansicht im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder

- den Befehl **Einheit** ⇒ **Auswerten** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+A**.

Nach der Auswertung wird die Registerkarte **Einstufung** eingeblendet, es sei denn, vor der Auswertung war bereits eine andere Registerkarte mit Auswertungsergebnissen (z. B. **Kennzeichnung**) im Vordergrund.

Rohstoffe/Produkte ohne Auswertung

Rohstoffe und Produkte, für die keine gültigen Auswertungsergebnisse vorliegen, werden bei ihrer Symboldarstellung im Navigations- und Bearbeitungsbereich sowie in diversen Auswahllisten mit dem Zeichen  markiert.

9.7 Umbenennen eines Rohstoffes oder eines Produktes

Umbenennen Um den Namen eines Rohstoffes oder eines Produktes zu ändern, markieren Sie das entsprechende Objekt im Navigationsbereich und benutzen

- den Befehl **Umbenennen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Umbenennen** aus dem Hauptmenü oder
- die Funktionstaste **F2**.

Es erscheint ein Dialog. Geben Sie bei **Bezeichnung** einen anderen Namen für den Rohstoff bzw. für das Produkt ein. Der geänderte Name wird nicht akzeptiert, wenn im Ordner, in dem sich der Rohstoff bzw. das Produkt befindet, bereits ein Rohstoff mit gleichem Namen vorhanden ist.

Bezüge auf geänderte Rohstoffnamen werden angepasst

Wird der Name eines Rohstoffes geändert, werden auch alle Bezüge auf diesen Rohstoff in anderen Rohstoffen und in Produkten, die diesen Rohstoff enthalten, entsprechend geändert.

9.8 Verschieben eines Rohstoffes oder eines Produktes


Verschieben im Navigationsbaum

Um einen Rohstoff oder ein Produkt innerhalb seines Basisordners zu verschieben, markieren Sie das entsprechende Objekt im Navigationsbereich. Ziehen Sie das Objekt dann mit gedrückter linker Maustaste auf den Ordner, in den das Objekt verschoben werden soll. Ein Verschieben ist nicht möglich, wenn im Zielordner bereits ein entsprechendes Objekt mit gleichem Namen vorhanden ist. Es ist auch möglich, mehrere Objekte mit einer Aktion zu verschieben (möchten Sie mehr als ein Objekt verschieben, dann halten Sie die **Strg**-Taste gedrückt und markieren die einzelnen Einträge durch Anklicken). Allerdings können nicht mehrere Objekte derselben Art mit dem gleichen Namen verschoben werden.


9.9 Kopieren und Einfügen eines Rohstoffes oder eines Produktes

Von Rohstoffen und Produkten können Kopien erstellt werden. Die Bezeichnung und die Material-/Artikel-Nr. kann beim Kopieren verändert werden. Ansonsten enthält die Kopie identische Daten im Vergleich zum Original.

Kopieren Um einen Rohstoff oder ein Produkt zu kopieren, markieren Sie das entsprechende Objekt im Navigationsbereich und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Kopieren** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Kopieren** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+C**.

Einfügen Um das kopierte Objekt an einer bestimmten Stelle einzufügen, markieren Sie den entsprechenden Zielordner und benutzen


- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einfügen** über die rechte Maustaste oder
- den Befehl **Bearbeiten** ⇒ **Einfügen** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+V**.

Wird die Markierung des kopierten Objektes bei der Aktion **Einfügen** beibehalten, erfolgt das Einfügen der Kopie in den gleichen Ordner, in dem sich das kopierte Objekt befindet.

Original und Kopie sind eigenständig Original und Kopie sind nicht miteinander verknüpft. Ändern Sie das Original nachdem Sie eine Kopie erstellt haben, werden die Änderungen nur beim Original wirksam, nicht jedoch bei der Kopie. Ebenso wirken sich Änderungen der Kopie nicht auf das Original aus.

10 Berichte erstellen und drucken

Bericht anzeigen Um für einen Rohstoff/für ein Produkt einen Bericht zu erstellen, öffnen Sie den Rohstoff/ das Produkt bzw. bringen die entsprechende Ansicht im Bearbeitungsbereich in den Vordergrund und benutzen

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Bericht** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+R**.

Der entsprechende Bericht wird erstellt und in einer Seitenansicht eingeblendet.

Inhalte des Berichts auswählen Über den zunächst eingeblendeten Dialog können Sie die Auswahl, welche Inhalte im Bericht enthalten sein sollen, ändern. Wenn Sie die Auswahl bestätigen, wird eine entsprechende Seitenansicht des Berichts angezeigt.

Bericht drucken Um den Bericht zu drucken, betätigen Sie die Schaltfläche  der Seitenansicht.

PDF generieren Möchten Sie den Bericht im PDF-Format speichern, dann benutzen Sie bitte einen PDF-Konverter als Drucker (z. B. den Acrobat-PDF-Konverter von Adobe).


11 Rohstoffe und Produkte suchen

Dieses Kapitel erläutert, wie Sie Rohstoffe und Produkte suchen können, die bestimmte Kriterien erfüllen bzw. nicht erfüllen.

11.1 Zu aktualisierende Rohstoffe und Produkte suchen

Aktualisierungsvorgang wird nach jeder Update-Installation gestartet Wurde eine neue SCHEK-Version installiert, erscheint beim ersten SCHEK-Start nach der Installation ein Dialog, der die Aktualisierung von vorhandenen Rohstoffen und Produkten steuert. Es wird dringend empfohlen, den Anweisungen des Dialogs zu folgen. Falls Sie dennoch diesen Aktualisierungsvorgang abbrechen, können Sie ihn zu einem späteren Zeitpunkt auch manuell starten.

Aktualisierungsvorgang manuell starten Um den Aktualisierungsvorgang manuell zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Extras** ⇒ **Rohstoffe oder Produkte suchen** aus dem Hauptmenü⁶⁴ oder
- die Tastenkombination **Strg+Umschalttaste+F**.

⁶⁴ Ist SCHEK nicht mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet, lautet der Befehl **Produkte suchen**

Wählen Sie aus der eingblendeten Auswahl **zu aktualisierende Rohstoffe und Produkte** aus und betätigen Sie die Schaltfläche **Weiter**.

- Vorhandene Rohstoffe und Produkte** Der Dialog zeigt Ihnen zunächst an, wie viele Rohstoffe und Produkte in Ihrem SCHEK-System vorhanden sind.
- Datensicherung** Rechts neben der Liste der vorhandenen Rohstoffe und Produkte befindet sich eine Schaltfläche **Datensicherung**. Benutzen Sie diese Schaltfläche, um Ihre Daten vor der Aktualisierung zu sichern. Eine solche Datensicherung wird dringend empfohlen. Ausführliche Informationen, wie Sie bei der Datensicherung vorgehen, finden Sie im Kapitel 15.
- Suche ausführen** Betätigen Sie bitte die Schaltfläche **Weiter >**. Falls Sie noch keine Datensicherung vorgenommen haben, erscheint ein entsprechender Hinweis. Für die vorhandenen Rohstoffe und Produkte wird nun geprüft, ob eine Aktualisierung erforderlich ist. Dieser Vorgang kann je nach Anzahl der Rohstoffe und Produkte und in Abhängigkeit von ihren technischen Systemeigenschaften einige Zeit in Anspruch nehmen.
- Trefferliste** Nach Beendigung der Prüfung zeigt der Dialog eine Tabelle an, in der die zu aktualisierenden Rohstoffe und Produkte aufgelistet werden. Wenn Sie einen einzelnen Rohstoff/ein einzelnes Produkt in der Tabelle auswählen, erscheinen unter der Tabelle bei **Grund der Aktualisierung** Hinweise, warum der Rohstoff/das Produkt zu aktualisieren ist.
- Aktualisierung ausführen** Mit der Schaltfläche **alle aktualisieren** können alle in der Tabelle aufgeführten Rohstoffe und Produkte mit einer Aktion aktualisiert werden. Über die Schaltfläche **ausgewählte aktualisieren** werden lediglich die ausgewählten Tabelleneinträge aktualisiert.⁶⁵
- Aktualisierungen sind dauerhaft** Wird die Aktualisierung durchgeführt, werden die aktualisierten Daten sofort dauerhaft gespeichert. Das heißt, durchgeführte Aktualisierungen können nicht rückgängig gemacht werden.
- Ergebnis der Aktualisierung** Wenn Sie die Schaltfläche **Weiter >** betätigen, werden die Ergebnisse des Aktualisierungsvorgangs angezeigt.
- Stand der Aktualisierung** Im Bereich **Stand der Aktualisierung** wird angezeigt, wie viele Rohstoffe und Produkte noch zu aktualisieren sind, wie viele Rohstoffe und Produkte bereits aktualisiert wurden und bei wie vielen Rohstoffen und Produkten die Prüfung auf Aktualisierung oder die Aktualisierung selbst fehlgeschlagen ist. Wird die Schaltfläche **anzeigen** eingblendet, können Sie sich die Liste der entsprechenden Rohstoffe und Produkte anzeigen lassen.
- Warnung wenn Aktualisierung noch nicht vollständig** Wurden noch nicht alle Rohstoffe und Produkte aktualisiert, für die eine Aktualisierung erforderlich ist, erscheint eine entsprechende Warnung. Um die fehlenden Aktualisierungen auszuführen, können Sie entweder die Schaltfläche **alle aktualisieren** nutzen oder mit der Schaltfläche **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs zur vorherigen Ansicht umschalten und die Aktualisierungen dort wie oben beschrieben vornehmen.


⁶⁵ Mit der Taste **Strg** oder der **Umschalttaste**, die Sie gedrückt halten, wenn Sie einzelne Tabelleneinträge mit der linken Maustaste auswählen, können Sie mehrere Einträge auswählen.

Bericht zum Aktualisierungsvorgang Mit der Schaltfläche **Bericht erstellen** haben Sie die Möglichkeit, einen Bericht zum gesamten Aktualisierungsvorgang zu erstellen und auszugeben. Nach Beendigung des Aktualisierungsvorgangs kann dieser Bericht nicht mehr erstellt werden. Sie erhalten deshalb einen entsprechenden Hinweis, wenn Sie den Aktualisierungsvorgang beenden, ohne dass ein Bericht erstellt und ausgegeben wurde.

Auflistung von Rohstoffen und Produkten nach Fertigstellung Bevor Sie den Aktualisierungsvorgang mit **Fertigstellen** beenden, sollten Sie entscheiden, ob SCHEK nach Beendigung des Aktualisierungsvorgangs eine Liste mit denjenigen Rohstoffen und Produkten anzeigen soll, die beim Aktualisierungsvorgang eine Rolle gespielt haben. Dazu stehen im Bereich **Stand der Aktualisierung** die Schaltflächen **nach Fertigstellung im Suchergebnis anzeigen** zur Verfügung. Die von Ihnen ausgewählten Rohstoffe und Produkte werden nach Beendigung des Aktualisierungsvorgangs im Bereich **Suchergebnis** angezeigt. Die einzelnen Einträge in der Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

11.2 Nicht ausgewertete Rohstoffe und Produkte suchen

Suchvorgang starten Um den Suchvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Extras** ⇒ **Rohstoffe oder Produkte suchen** aus dem Hauptmenü⁶⁴ oder
- die Tastenkombination **Alt+F5**.

Wählen Sie aus der eingblendeten Auswahl **nicht ausgewertete Rohstoffe und Produkte** aus und betätigen Sie die Schaltfläche **Weiter**.

Vorhandene Rohstoffe und Produkte Der Dialog zeigt Ihnen zunächst an, wie viele Rohstoffe und Produkte in Ihrem SCHEK-System vorhanden sind.

Datensicherung Rechts neben der Liste der vorhandenen Rohstoffe und Produkte befindet sich eine Schaltfläche **Datensicherung**. Benutzen Sie diese Schaltfläche, um Ihre Daten vor der Aktualisierung zu sichern. Eine solche Datensicherung wird dringend empfohlen. Ausführliche Informationen, wie Sie bei der Datensicherung vorgehen, finden Sie im Kapitel 15.

Suche ausführen Betätigen Sie bitte die Schaltfläche **Weiter >**. Falls Sie noch keine Datensicherung vorgenommen haben, erscheint ein entsprechender Hinweis. Für die vorhandenen Rohstoffe und Produkte wird nun jeweils geprüft, ob gültige Auswertungsergebnisse vorliegen. Dieser Vorgang kann je nach Anzahl der Rohstoffe und Produkte und in Abhängigkeit von ihren technischen Systemeigenschaften einige Zeit in Anspruch nehmen.


Trefferliste Nach Beendigung der Prüfung zeigt der Dialog eine Tabelle an, in der die Rohstoffe und Produkte aufgelistet werden, für die keine gültigen Auswertungsergebnisse vorliegen.

- Auswertungen ausführen** Mit der Schaltfläche **alle auswerten** können alle in der Tabelle aufgeführten Rohstoffe und Produkte mit einer Aktion ausgewertet werden. Über die Schaltfläche **ausgewählte auswerten** werden lediglich die ausgewählten Tabelleneinträge ausgewertet.⁶⁵
- Auswertungen sind dauerhaft** Wird die Auswertung durchgeführt, werden die Auswertungsdaten sofort dauerhaft gespeichert. Das heißt, die durchgeführten Auswertungen können nicht rückgängig gemacht werden.
- Ergebnis der Auswertungen** Wenn Sie die Schaltfläche **Weiter >** betätigen, werden die Ergebnisse der Auswertungsvorgänge angezeigt.
- Stand der Auswertung** Im Bereich **Stand der Auswertung** wird angezeigt, wie viele Rohstoffe und Produkte noch auszuwerten sind, wie viele Rohstoffe und Produkte bereits ausgewertet wurden und bei wie vielen Rohstoffen und Produkten die Prüfung auf Auswertungserfordernis oder die Auswertung selbst fehlgeschlagen ist. Wird die Schaltfläche **anzeigen** eingeblendet, können Sie sich die Liste der entsprechenden Rohstoffe und Produkte anzeigen lassen.
- Warnung wenn Auswertung noch nicht vollständig** Wurden noch nicht alle Rohstoffe und Produkte ausgewertet, erscheint eine entsprechende Warnung. Um die fehlenden Auswertungen auszuführen, können Sie entweder die Schaltfläche **alle auswerten** nutzen oder mit der Schaltfläche **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs zur vorherigen Ansicht umschalten und die Auswertungen dort wie oben beschrieben vornehmen.
- Bericht zum Suchvorgang** Mit der Schaltfläche **Bericht erstellen** haben Sie die Möglichkeit, einen Bericht zum gesamten Suchvorgang zu erstellen und auszugeben. Nach Beendigung der Suche kann dieser Bericht nicht mehr erstellt werden. Sie erhalten deshalb einen entsprechenden Hinweis, wenn Sie die Suche beenden, ohne dass ein Bericht erstellt und ausgegeben wurde.
- Auflistung von Rohstoffen und Produkten nach Fertigstellung** Bevor Sie den Suchvorgang mit **Fertigstellen** beenden, sollten Sie entscheiden, ob SCHEK nach Beendigung der Suche eine Liste mit bestimmten Rohstoffen und Produkten anzeigen soll. Dazu stehen im Bereich **Stand der Auswertung** die Schaltflächen **nach Fertigstellung im Suchergebnis anzeigen** zur Verfügung. Die von Ihnen ausgewählten Rohstoffe und Produkte werden nach Beendigung des Suchvorgangs im Bereich **Suchergebnis** angezeigt. Die einzelnen Einträge in der Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

11.3 Rohstoffe und Produkte mit abweichenden Auswertungsergebnissen suchen

Werden Programmeinstellungen geändert, können sich die Auswertungsergebnisse von einzelnen Rohstoffen und Produkten bei erneuter Auswertung ändern.

Suchvorgang starten Um den Suchvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Extras** ⇒ **Rohstoffe oder Produkte suchen** aus dem Hauptmenü⁶⁴ oder
- die Tastenkombination **Alt+F5**.

Wählen Sie aus der eingeblendeten Auswahl **Rohstoffe und Produkte mit abweichenden Auswertungsergebnissen** aus und betätigen Sie die Schaltfläche **Weiter**.

Vorhandene Rohstoffe und Produkte

Der Dialog zeigt Ihnen zunächst an, wie viele Rohstoffe und Produkte in Ihrem SCHEK-System vorhanden sind.

Datensicherung

Rechts neben der Liste der vorhandenen Rohstoffe und Produkte befindet sich eine Schaltfläche **Datensicherung**. Benutzen Sie diese Schaltfläche, um Ihre Daten vor der Aktualisierung zu sichern. Eine solche Datensicherung wird dringend empfohlen. Ausführliche Informationen, wie Sie bei der Datensicherung vorgehen, finden Sie im Kapitel 15.

Suche ausführen

Betätigen Sie bitte die Schaltfläche **Weiter >**. Falls Sie noch keine Datensicherung vorgenommen haben, erscheint ein entsprechender Hinweis. Für die vorhandenen Rohstoffe und Produkte wird nun jeweils geprüft, ob eine erneute Auswertung abweichende Ergebnisse liefert. Dieser Vorgang kann je nach Anzahl der Rohstoffe und Produkte und in Abhängigkeit von ihren technischen Systemeigenschaften einige Zeit in Anspruch nehmen.

Trefferliste

Nach Beendigung der Prüfung zeigt der Dialog eine Tabelle an, in der die Rohstoffe und Produkte aufgelistet werden, für die eine erneute Auswertung abweichende Ergebnisse liefert. Wenn Sie einen einzelnen Rohstoff/ein einzelnes Produkt in der Tabelle auswählen, erscheinen unter der Tabelle bei **Vergleich der Ergebnisse** Hinweise, welche Abweichungen bei erneuter Auswertung auftreten.

Erneute Auswertungen ausführen

Mit der Schaltfläche **alle erneut auswerten** können alle in der Tabelle aufgeführten Rohstoffe und Produkte mit einer Aktion erneut ausgewertet werden. Über die Schaltfläche **ausgewählte erneut auswerten** werden lediglich die ausgewählten Tabelleneinträge erneut ausgewertet.⁶⁵

Auswertungen sind dauerhaft

Wird die erneute Auswertung durchgeführt, werden die Auswertungsdaten sofort dauerhaft gespeichert. Das heißt, die durchgeführten erneuten Auswertungen können nicht rückgängig gemacht werden.

Ergebnis der erneuten Auswertungen

Wenn Sie die Schaltfläche **Weiter >** betätigen, werden die Ergebnisse der Auswertungsvorgänge angezeigt.

Stand der erneuten Auswertung

Im Bereich **Stand der erneuten Auswertung** wird angezeigt, wie viele Rohstoffe und Produkte noch auszuwerten sind, wie viele Rohstoffe und Produkte bereits ausgewertet wurden und bei wie vielen Rohstoffen und Produkten die Prüfung auf Auswertungserfordernis oder die Auswertung selbst fehlgeschlagen ist. Wird die Schaltfläche **anzeigen** eingeblendet, können Sie sich die Liste der entsprechenden Rohstoffe und Produkte anzeigen lassen.

erneute Auswertung noch nicht vollständig


Wurden noch nicht alle Rohstoffe und Produkte erneut ausgewertet, erscheint eine entsprechende Warnung. Um die fehlenden erneuten Auswertungen auszuführen, können Sie entweder die Schaltfläche **alle erneut auswerten** nutzen oder mit der Schaltfläche **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs zur vorherigen Ansicht umschalten und die erneuten Auswertungen dort wie oben beschrieben vornehmen.

Bericht zum Suchvorgang Mit der Schaltfläche **Bericht erstellen** haben Sie die Möglichkeit, einen Bericht zum gesamten Suchvorgang zu erstellen und auszugeben. Nach Beendigung der Suche kann dieser Bericht nicht mehr erstellt werden. Sie erhalten deshalb einen entsprechenden Hinweis, wenn Sie die Suche beenden, ohne dass ein Bericht erstellt und ausgegeben wurde.

Auflistung von Rohstoffen und Produkten nach Fertigstellung Bevor Sie den Suchvorgang mit **Fertigstellen** beenden, sollten Sie entscheiden, ob SCHEK nach Beendigung der Suche eine Liste mit bestimmten Rohstoffen und Produkten anzeigen soll. Dazu stehen im Bereich **Stand der erneuten Auswertung** die Schaltflächen **nach Fertigstellung im Suchergebnis anzeigen** zur Verfügung. Die von Ihnen ausgewählten Rohstoffe und Produkte werden nach Beendigung des Suchvorgangs im Bereich **Suchergebnis** angezeigt. Die einzelnen Einträge in der Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

11.4 Rohstoffe und Produkte mit abweichenden ATP-Einstellungen suchen

Suchvorgang starten Um den Suchvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Extras** ⇒ **Rohstoffe oder Produkte suchen** aus dem Hauptmenü⁶⁴ oder
- die Tastenkombination **Alt+F5**.

Wählen Sie aus der eingeblendeten Auswahl **Rohstoffe und Produkte mit abweichenden ATP-Einstellungen** aus und betätigen Sie die Schaltfläche **Weiter**.

Vorhandene Rohstoffe und Produkte Der Dialog zeigt Ihnen zunächst an, wie viele Rohstoffe und Produkte in Ihrem SCHEK-System vorhanden sind.

Datensicherung Rechts neben der Liste der vorhandenen Rohstoffe und Produkte befindet sich eine Schaltfläche **Datensicherung**. Benutzen Sie diese Schaltfläche, um Ihre Daten vor der Aktualisierung zu sichern. Eine solche Datensicherung wird dringend empfohlen. Ausführliche Informationen, wie Sie bei der Datensicherung vorgehen, finden Sie im Kapitel 15.

ATP-Einstellungen festlegen Betätigen Sie bitte die Schaltfläche **Weiter >**. Falls Sie noch keine Datensicherung vorgenommen haben, erscheint ein entsprechender Hinweis. Legen Sie nun die Suchkriterien hinsichtlich der ATP-Einstellungen fest.

Suche ausführen Betätigen Sie bitte die Schaltfläche **Weiter >**. Für die vorhandenen Rohstoffe und Produkte wird nun jeweils geprüft, ob die festgelegten Suchkriterien zutreffen. Dieser Vorgang kann je nach Anzahl der Rohstoffe und Produkte und in Abhängigkeit von ihren technischen Systemeigenschaften einige Zeit in Anspruch nehmen.

Trefferliste Nach Beendigung der Prüfung zeigt der Dialog eine Tabelle an, in der die Rohstoffe und Produkte aufgelistet werden, die die festgelegten Suchkriterien erfüllen. Wenn Sie einen einzelnen

Rohstoff/ein einzelnes Produkt in der Tabelle auswählen, erscheinen unter der Tabelle bei **Vergleich der Ergebnisse** Hinweise, welche Abweichungen bei erneuter Auswertung auftreten.

ATP-Umstellung ausführen

Mit der Schaltfläche **alle umstellen** können alle in der Tabelle aufgeführten Rohstoffe und Produkte mit einer Aktion auf die festgelegten ATP-Einstellungen umgestellt werden. Über die Schaltfläche **ausgewählte umstellen** werden lediglich die ausgewählten Tabelleneinträge auf die festgelegten ATP-Einstellungen umgestellt.⁶⁵

ATP-Umstellungen sind dauerhaft

ATP-Umstellungen werden sofort dauerhaft gespeichert. Das heißt, sie können nicht rückgängig gemacht werden.

Ergebnis der ATP-Umstellung

Wenn Sie die Schaltfläche **Weiter >** betätigen, werden die Ergebnisse der ATP-Umstellung angezeigt.

Stand der ATP-Umstellung

Im Bereich **Stand der ATP-Umstellung** wird angezeigt, wie viele Rohstoffe und Produkte noch umzustellen sind, wie viele Rohstoffe und Produkte bereits umgestellt wurden und bei wie vielen Rohstoffen und Produkten die Prüfung oder die Umstellung fehlgeschlagen ist. Wird die Schaltfläche **anzeigen** eingeblendet, können Sie sich die Liste der entsprechenden Rohstoffe und Produkte anzeigen lassen.

ATP-Umstellung noch nicht vollständig

Wurden noch nicht alle Rohstoffe und Produkte umgestellt, erscheint eine entsprechende Warnung. Um die fehlenden ATP-Umstellungen auszuführen, können Sie entweder die Schaltfläche **alle umstellen** nutzen oder mit der Schaltfläche **< Zurück** am unteren Rand des Dialogs zur vorherigen Ansicht umschalten und die ATP-Umstellung dort wie oben beschrieben vornehmen.

Bericht zum Suchvorgang

Mit der Schaltfläche **Bericht erstellen** haben Sie die Möglichkeit, einen Bericht zum gesamten Suchvorgang zu erstellen und auszugeben. Nach Beendigung der Suche kann dieser Bericht nicht mehr erstellt werden. Sie erhalten deshalb einen entsprechenden Hinweis, wenn Sie die Suche beenden, ohne dass ein Bericht erstellt und ausgegeben wurde.


Auflistung von Rohstoffen und Produkten nach Fertigstellung

Bevor Sie den Suchvorgang mit **Fertigstellen** beenden, sollten Sie entscheiden, ob SCHEK nach Beendigung der Suche eine Liste mit bestimmten Rohstoffen und Produkten anzeigen soll. Dazu stehen im Bereich **Stand der ATP-Umstellung** die Schaltflächen **nach Fertigstellung im Suchergebnis anzeigen** zur Verfügung. Die von Ihnen ausgewählten Rohstoffe und Produkte werden nach Beendigung des Suchvorgangs im Bereich **Suchergebnis** angezeigt. Die einzelnen Einträge in der Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

11.5 Rohstoffe und Produkte mit bestimmten Merkmalen

Suchvorgang starten

Um den Suchvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Extras** ⇒ **Rohstoffe oder Produkte suchen** aus dem Hauptmenü⁶⁴ oder
- die Tastenkombination **Alt+F5**.

Wählen Sie aus der eingblendeten Auswahl **Rohstoffe und Produkte mit bestimmten Merkmalen** aus und betätigen Sie die Schaltfläche **Weiter**.

Vorhandene Rohstoffe und Produkte

Der Dialog zeigt Ihnen zunächst an, wie viele Rohstoffe und Produkte in Ihrem SCHEK-System vorhanden sind.

Suchkriterien festlegen

Betätigen Sie bitte die Schaltfläche **Weiter >**. Legen Sie nun die Suchkriterien fest. Die Suchkriterien sind in verschiedene Blöcke unterteilt. Innerhalb eines Kriterienblockes können gesetzte Suchkriterien mit **zurücksetzen** wieder entfernt werden.

HINWEIS: Zur Auswahl der Suchkriterien werden mitunter teilaktivierte Kontrollkästchen eingesetzt. Die Zustände eines solchen Kontrollkästchens haben folgende Bedeutung:

Zustand	Beschreibung	Bsp.: Kontrollkästchen „flüssig“
teilaktiviert (Voreinstellung)	Das Kriterium ist nicht gesetzt und spielt bei der Suche keine Rolle.	Das Kriterium hat keine Auswirkungen auf die Suche.
aktiviert	Rohstoffe und Produkte, bei denen das Kriterium erfüllt ist, werden gesucht.	Rohstoffe und Produkte, die flüssig sind, werden gesucht.
nicht aktiviert	Rohstoffe und Produkte, bei denen das Kriterium nicht erfüllt ist, werden gesucht.	Rohstoffe und Produkte, die nicht flüssig sind, werden gesucht.

HINWEIS: Sind mehrere Suchkriterien festgelegt worden, wird nach Rohstoffen und Produkten gesucht, die alle festgelegten Suchkriterien erfüllen (UND-Verknüpfung der Suchkriterien).

Suche ausführen

Betätigen Sie bitte die Schaltfläche **Weiter >**. Für die vorhandenen Rohstoffe und Produkte wird nun jeweils geprüft, ob die festgelegten Suchkriterien zutreffen. Dieser Vorgang kann je nach Anzahl der Rohstoffe und Produkte und in Abhängigkeit von ihren technischen Systemeigenschaften einige Zeit in Anspruch nehmen.

Trefferliste

Nach Beendigung der Prüfung zeigt der Dialog eine Tabelle an, in der die Rohstoffe und Produkte aufgelistet werden, die die festgelegten Suchkriterien erfüllen.


Auflistung von Rohstoffen und Produkten nach Fertigstellung

Bevor Sie den Suchvorgang mit **Fertigstellen** beenden, sollten Sie entscheiden, ob SCHEK nach Beendigung der Suche eine Liste mit bestimmten Rohstoffen und Produkten anzeigen soll. Dazu stehen die Schaltflächen **nach Fertigstellung im Suchergebnis anzeigen** zur Verfügung. Die von Ihnen ausgewählten Rohstoffe und Produkte werden nach Beendigung des Suchvorgangs im Bereich **Suchergebnis** angezeigt. Die einzelnen Einträge in der Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

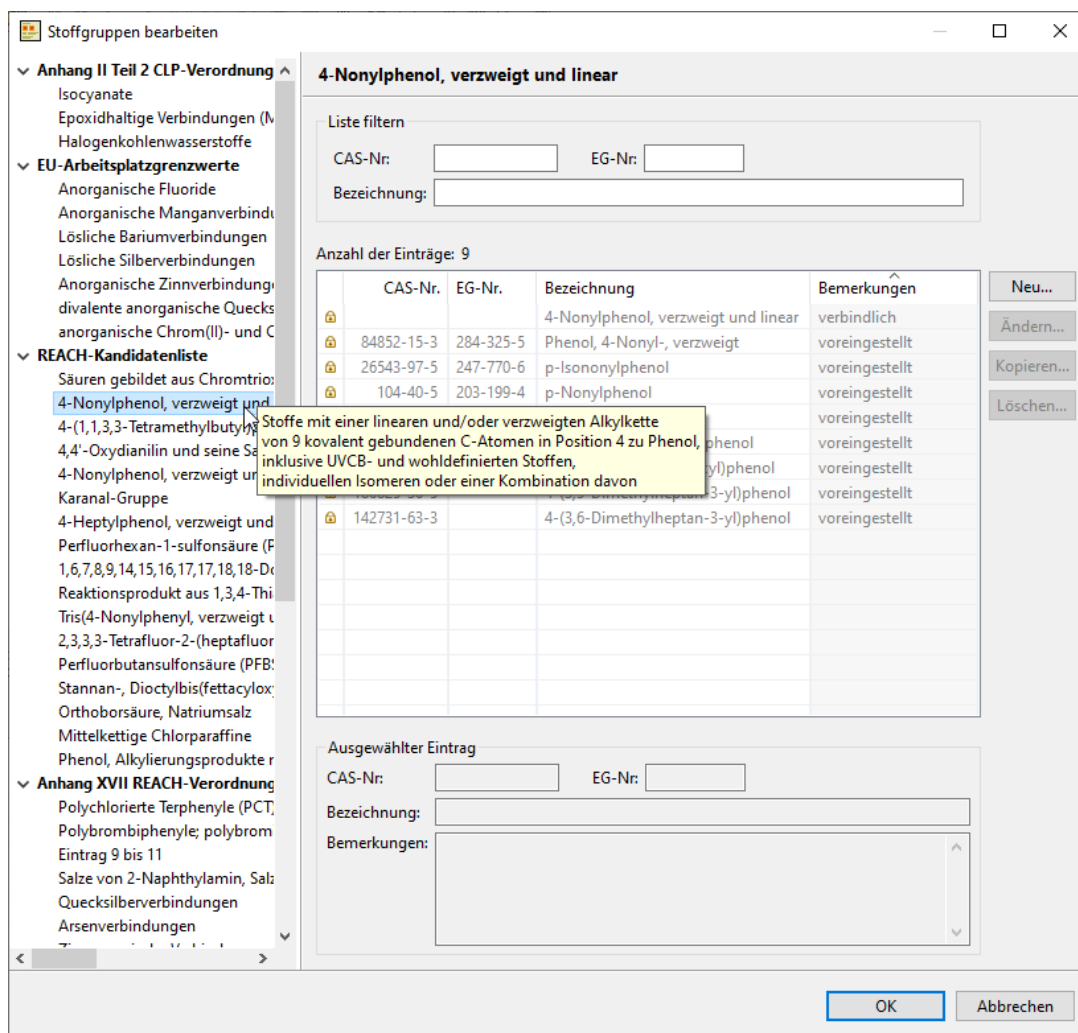
12 Pflege von Stoffgruppen

Dieses Kapitel erläutert, wie Sie Stoffgruppen⁶⁶, die Gegenstand bestimmter Vorschriften sind, bearbeiten können.

Stoffgruppen bearbeiten Um Stoffgruppen zu bearbeiten benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Extras** ⇒ **Stoffgruppen bearbeiten** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Alt+G**.

Es erscheint ein Dialog, der die Stoffgruppen anzeigt.



Stoffgruppen bearbeiten




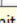

4-Nonylphenol, verzweigt und linear

Liste filtern

CAS-Nr: EG-Nr:

Bezeichnung:

Anzahl der Einträge: 9

	CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	Bemerkungen	
			4-Nonylphenol, verzweigt und linear	verbindlich	Neu...
	84852-15-3	284-325-5	Phenol, 4-Nonyl-, verzweigt	voreingestellt	Ändern...
	26543-97-5	247-770-6	p-Isononylphenol	voreingestellt	Kopieren...
	104-40-5	203-199-4	p-Nonylphenol	voreingestellt	Löschen...
			Stoffe mit einer linearen und/oder verzweigten Alkylkette von 9 kovalent gebundenen C-Atomen in Position 4 zu Phenol, inklusive UVCB- und wohldefinierten Stoffen, individuellen Isomeren oder einer Kombination davon	voreingestellt	
			4-Nonylphenol	voreingestellt	
			4-(3,3-Dimethylheptan-3-yl)phenol	voreingestellt	
	142731-63-3		4-(3,6-Dimethylheptan-3-yl)phenol	voreingestellt	

Ausgewählter Eintrag

CAS-Nr: EG-Nr:

Bezeichnung:

Bemerkungen:

OK Abbrechen


Stoffgruppe auswählen Der Navigationsbaum auf der linken Seite strukturiert die Stoffgruppen nach folgenden Vorschriften:

⁶⁶ Eine Stoffgruppe ist eine nicht abschließende Liste allgemein definierter Stoffe (z. B. alle Vertreter einer bestimmten Stoffklasse).

Vorschrift	Bedeutung für	Bemerkung
Anhang II Teil 2 CLP-Verordnung	Ergänzende Kennzeichnungselemente (EUH2XX) für bestimmte Gemische	
EU-Arbeitsplatzgrenzwerte	Nennung von Stoffen im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes	
REACH-Kandidatenliste	Nennung von Stoffen im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes Identifizierung von SVHC-Stoffen	falls das Modul Beschränkungen eingesetzt wird
Anhang XVII REACH-Verordnung	Sonderkennzeichnungen (ergänzende Informationen) Identifizierung von Beschränkungen	falls das Modul Beschränkungen eingesetzt wird
Anhang I POP-Verordnung	Identifizierung von Verboten	falls das Modul Beschränkungen eingesetzt wird

Tabelle der Einträge Für die im Navigationsbaum ausgewählte Stoffgruppe werden die Einträge als Liste in Tabellenform angezeigt.

Einträge bearbeiten Um Änderungen der Liste vorzunehmen, benutzen Sie die Schaltflächen, die sich rechts neben der Tabelle befinden.

verbindliche und voreingestellte Einträge Bei einigen Stoffgruppen sind als verbindlich oder voreingestellt ausgewiesene Einträge vorhanden. Diese Einträge sind in der Tabelle mit grauer Schrift hinterlegt und in der ersten Spalte erscheint das Symbol .


HINWEIS: Bei den verbindlichen Einträgen handelt es sich um Stoffinformationen, die von der Vorschrift unmittelbar vorgegeben werden. Bei den voreingestellten Einträgen handelt es sich um beispielhafte Vertreter der jeweiligen Stoffgruppe, die nicht über die Vorschrift selbst legitimiert sind.

ACHTUNG: Verbindliche und voreingestellte Einträge können nicht geändert oder gelöscht werden. Über die Programmeinstellungen kann jedoch festgelegt werden, ob voreingestellte Einträge bei der Auswertung berücksichtigt werden sollen (siehe Abschnitt 13.6).

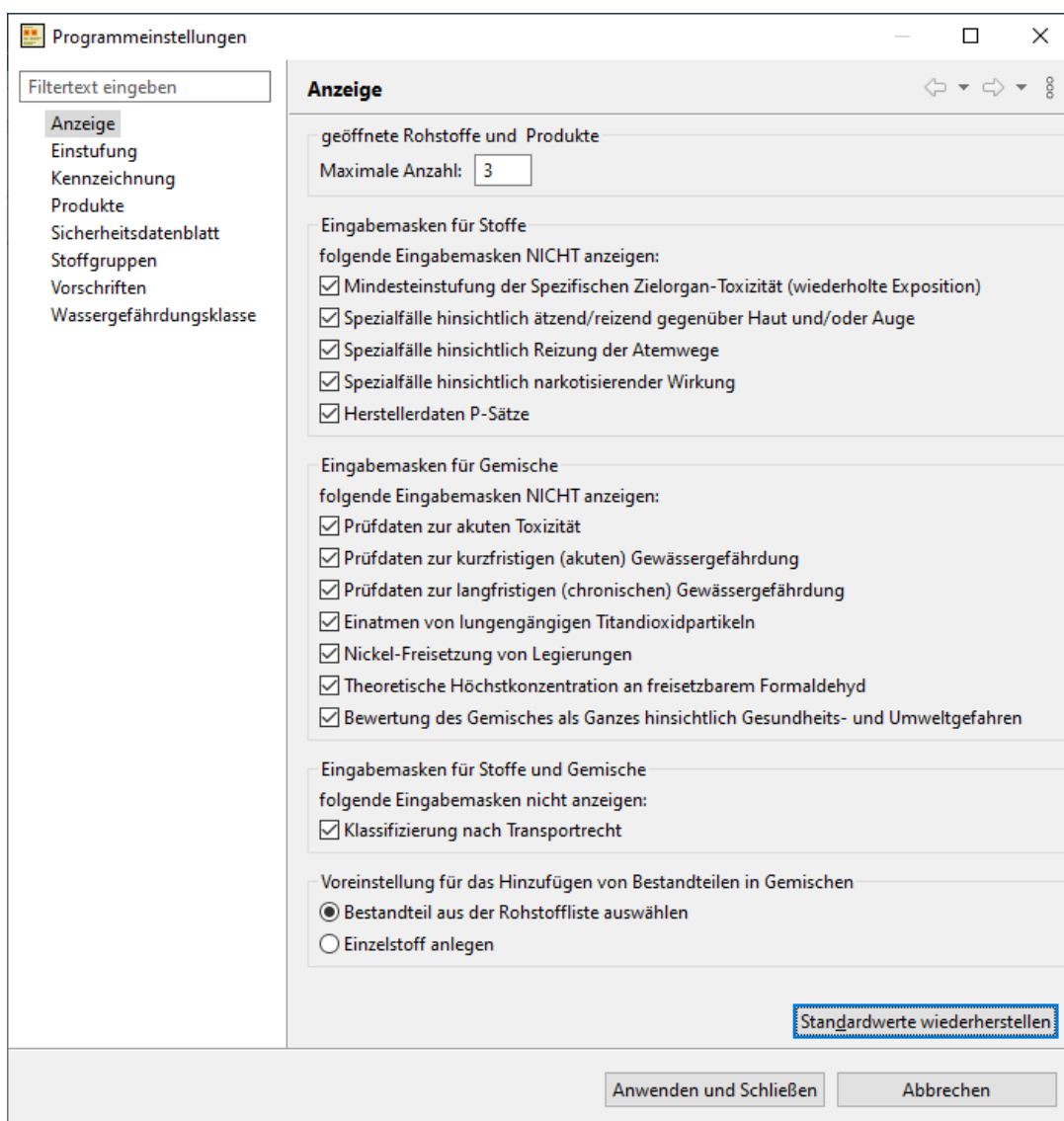
Liste filtern Die Liste der Einträge kann nach bestimmten Kriterien gefiltert werden.

13 Programmeinstellungen

Mit den Programmeinstellungen können Sie das SCHEK-System an Ihre individuellen Belange anpassen. Um zu den Programmeinstellungen zu gelangen, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Extras** ⇒ **Programmeinstellungen** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Umschalttaste+F5**.

Es erscheint ein Dialog, der die aktuellen Programmeinstellungen anzeigt.



Themenbaum Der Navigationsbaum auf der linken Seite strukturiert die Programmeinstellungen thematisch. Mit dem Textfeld oberhalb des Navigationsbaumes können Sie die Themen nach Textmustern zu durchsuchen.⁶⁷ Zu dem jeweils ausgewählten Thema erscheinen rechts die aktuellen Programmeinstellungen, die Sie individuell einstellen können.

⁶⁷ Sie können beliebigen Text eingeben. Die Platzhalter * und ? sind ebenfalls erlaubt.

Standardwerte wiederherstellen Möchten Sie die ursprünglich voreingestellten Programmeinstellungen wiederherstellen, benutzen Sie die Schaltfläche **Standardwerte wiederherstellen** rechts unten.

Export und Import Die Programmeinstellungen können exportiert und importiert werden. Diese Funktionen sind insbesondere dann nützlich, wenn Sie SCHEK auf einem anderen Hardwaresystem einsetzen möchten und das Programm dort mit den gleichen Einstellungen arbeiten soll. Vor dem Hardwarewechsel exportieren Sie mit SCHEK die Programmeinstellungen. Mit dem SCHEK-Programm auf dem neuen System führen Sie dann einen Import der gesicherten Programmeinstellungen durch.

Die Vorgehensweise beim Export und Import der Programmeinstellungen ist im Abschnitt 14.3 beschrieben.

Änderungen sind nicht rückwirkend Ändern Sie Programmeinstellungen, die sich auf Vorbelegungen für neue Produkte und/ oder Rohstoffe beziehen, dann wirken sich die geänderten Einstellungen nicht auf bereits erstellte Rohstoffe und Produkte aus. Ebenso wirken sich Änderungen von Programmeinstellungen, die sich auf die Auswertung von Produkten und Rohstoffen beziehen, nicht unmittelbar auf bereits vorliegende Auswertungsergebnisse aus. Sollen die neuen Programmeinstellungen berücksichtigt werden, muss eine erneute Auswertung des einzelnen Produktes/ Rohstoffes durchgeführt werden (siehe Abschnitt 9.6).

Im Folgenden werden die Programmeinstellungen beschrieben.

13.1 Anzeige

geöffnete Rohstoffe und Produkte Mit dieser Programmeinstellung kann die Anzahl der maximal geöffneten Rohstoffe und Produkte im Bearbeitungsbereich vorgegeben werden. Der eingegebene Wert muss zwischen 2 und 10 liegen. Voreinstellung ist der Wert 3.

einzelne Eingabemasken nicht anzeigen Über diese Programmeinstellungen wird festgelegt, ob bestimmte Eingabemasken beim Erstellen bzw. Ändern eines Produktes oder eines Rohstoffes generell nicht angezeigt werden sollen. Indem Eingabemasken, die nur in seltenen Einzelfällen von Bedeutung sind, nicht angezeigt werden, kann die Anzahl der eingeblendeten Masken während eines Erstell- bzw. Änderungsvorgangs reduziert werden.

Als Voreinstellung ist die Anzeige folgender Eingabemasken deaktiviert:

für Stoffe

- Mindesteinstufung der Spezifischen Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) (siehe Abschnitt 8.19)
- Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge (siehe Abschnitt 8.27)
- Spezialfälle hinsichtlich Reizung der Atemwege (siehe Abschnitt 8.28)
- Spezialfälle hinsichtlich narkotisierender Wirkung (siehe Abschnitt 8.29)
- Herstellerdaten P-Sätze (siehe Abschnitt 8.32)

für Gemische

- Prüfdaten zur akuten Toxizität (siehe Abschnitt 8.18)
- Prüfdaten zur akuten Gewässergefährdung (siehe Abschnitt 8.20)
- Prüfdaten zur langfristigen Gewässergefährdung (siehe Abschnitt 8.21)
- Einatmen von lungengängigen Titandioxidpartikeln (siehe Abschnitt 8.8)
- Freisetzungsrates Nickel (siehe Abschnitt 8.24)
- Höchstkonzentration an freisetzbarem Formaldehyd (siehe Abschnitt 8.25)
- Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren (siehe Abschnitt 8.26)

für Stoffe und Gemische

- Klassifizierung nach Transportrecht (siehe Abschnitt 8.33)

Hinzufügen von Bestandteilen in Gemischen

Ist das SCHEK-Modul Rohstoffverwaltung im Einsatz, kann mit dieser Programmeinstellung für Gemische vorgegeben werden, welche Option beim Hinzufügen eines Bestandteils Vorrang haben soll, einen **Bestandteil aus der Rohstoffliste auswählen** oder einen **Einzelstoff anlegen**.

13.2 Einstufung

Endokrine Disruption

Stoffe, die über die REACH-Kandidatenliste als endokrinschädlich identifiziert sind, erfüllen voraussichtlich auch die Kriterien der Gefahrenklasse Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit. Mit der Programmeinstellung **endokrinschädliche Stoffe der REACH-Kandidatenliste als endokrine Disruptoren Kategorie 1 einstufen** kann angegeben werden, dass in einem solchen Falle eine CLP-Einstufung als endokriner Disruptor der Kategorie 1 vorgenommen werden soll.

HINWEIS: Sollen die neuen Gefahrenklassen der CLP-Verordnung bereits berücksichtigt werden, ist bei **Allgemeines** unter **Optionen der Auswertung** die Auswahl **anzuwendende Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln (Anhang I und II der CLP-Verordnung)** entsprechend einzustellen.

13.2.1 Einstufung – Physikalische Gefahren

Einstufung über Transportdaten

Die Programmeinstellung **Verwendung der Transportklassifizierung** gibt an, ob die Einstufung der physikalischen Gefahren aus der Gefahrgutklassifizierung abgeleitet werden soll, falls keine anderen einstuferrelevanten Daten vorliegen.

13.2.2 Einstufung – Gesundheitsgefahren

ATE_{mix}-Berechnung von Gemischen

Bei der Berechnung der akuten Toxizität von Gemischen werden die nicht aufgeführten Bestandteile (Anteil des Gemisches ohne Angaben zur Zusammensetzung) per Voreinstellung als Bestandteile mit unbekannter akuter Toxizität behandelt. Mit der Programmeinstellung **Anteil des Gemisches ohne Angaben zur Zusammensetzung \geq 1 %** kann festgelegt werden, dass die akute Toxizität für diesen Anteil des Gemisches als bekannt vorausgesetzt wird.

Bei Gemischen können sich die akuten Inhalationstoxizitäten der Bestandteile auf unterschiedliche Formen beziehen (Gase, Dämpfe, Stäube und Nebel). Für die Berechnung der akuten Inhalationstoxizität eines solchen Gemisches werden einzelne ATE-Werte der Bestandteile in die jeweils betrachtete Form umgerechnet. Mit der Programmeinstellung **Inhalationstoxizitäten der Bestandteile beziehen sich auf unterschiedliche Formen** kann angegeben werden, nach welchem Verfahren diese Umrechnung vorgenommen werden soll. Die Umrechnung kann unter Verwendung des Umrechnungswertes der zugehörigen Gefahrenkategorie erfolgen, was jedoch mit einer Tendenz zu einer strengeren Gemischeinstufung verbunden ist, da der Umrechnungswert selbst vom GHS-System streng vorgegeben ist. Alternativ kann der jeweils umzurechnende ATE-Wert über ein Normierungsverfahren konvertiert werden. Als Voreinstellung wird die normierte Umrechnung verwendet.

Ätzwirkung auf die Haut / Schwere Augenschädigung

Bei einer Einstufung als hautätzend ist die Einstufung der schweren Augenschädigung implizit und wird per Voreinstellung nicht separat ausgewiesen. Mit der Programmeinstellung **im Falle der Einstufung als hautätzend die Einstufung der schweren Augenschädigung mit ausgeben** kann angegeben werden, dass die Einstufung der schweren Augenschädigung zusätzlich zur Einstufung als hautätzend mit ausgegeben wird.

Hinsichtlich der Gefahrenklassen Ätz-/Reizwirkung auf die Haut und Schwere Augenschädigung/Augenreizung werden Stoffe im Allgemeinen bei einer Gemischkonzentration von 1 % oder mehr berücksichtigt.⁶⁸ Die Einstufungskriterien in Anhang I der CLP-Verordnung führen aus, dass es insbesondere im Falle von hautätzenden Stoffen Situationen geben kann, in denen ein in einer Konzentration von kleiner 1 % enthaltener Bestandteil dennoch für die Einstufung des Gemisches relevant ist. Über die Programmeinstellung **hautätzende Bestandteile auch bei einer Konzentration < 1 % berücksichtigen** kann festgelegt werden, dass hautätzende Stoffe generell auch in Konzentrationen kleiner 1 % berücksichtigt werden sollen. Als Voreinstellung ist diese Programmeinstellung nicht ausgewählt.

13.2.3 Einstufung – Umweltgefahren

Ausgabe der M-Faktoren

Über die Programmeinstellung **M-Faktor/en für gewässergefährdende Stoffe der Kategorie Akut 1 und/oder Chronisch 1 mit ausgeben** kann festgelegt werden, ob im Einstufungsergebnis für stark gewässergefährdender Stoffe der/die M-Faktor/en mit ausgegeben werden sollen.

ACHTUNG: Die Programmeinstellung wird für einen einzelnen Rohstoff bzw. für ein einzelnes Produkt erst bei erneuter Auswertung wirksam.

⁶⁸ Ist für einen Stoff ein stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) kleiner 1 % festgelegt, gilt dieser SCL als Berücksichtigungsgrenzwert.

13.3 Kennzeichnung

13.3.1 Kennzeichnung – Aufmachung

bestimmte Kennzeichnungselemente immer angeben

Unter **Angaben auf dem Kennzeichnungsschild** können folgende Kennzeichnungselemente ausgewählt werden, die auf dem Kennzeichnungsetikett immer ausgegeben werden sollen (z. B. auch, wenn keine Einstufung als gefährlich erfolgt ist):

- Name
- manuell ausgewählte P-Sätze
- Lieferant
- Nennmenge (nur bei Produkten)
- UFI (nur bei Gemischen)

Voreinstellungen der UFI-Angabe

Mit der Programmeinstellung **Voreinstellung der UFI-Angabe bei Gemischen** wird festgelegt, welche Option der UFI-Angabe bei neu erstellten Produkten/Rohstoffen automatisiert ausgewählt werden soll, wenn es sich bei dem Produkt/Rohstoff um ein Gemisch handelt.

Voreinstellungen der ID-Nummer(n)

Mit der Programmeinstellung **Voreinstellung der ID-Nummer(n) auf dem Kennzeichnungsetikett von Stoffen** wird festgelegt, welche Identifikationsnummern (Index-Nummer, CAS-Nummer, EG-Nummer), falls vorhanden, bei neu erstellten Produkten/Rohstoffen automatisiert ausgewählt werden sollen, wenn es sich bei dem Produkt/Rohstoff um einen Stoff handelt.

[EU]H-Sätze und P-Sätze

Für H-Sätze, EUH-Sätze und P-Sätze kann angegeben werden, ob zusätzlich zum Wortlaut deren Kodierung auf dem Kennzeichnungsetikett mit angegeben werden soll. Als Voreinstellung ist diese Programmeinstellung ausgewählt.

13.3.2 Kennzeichnung – H-Sätze

Gewässergefährdung

Mit diesen Programmeinstellungen wird festgelegt, ob hinsichtlich der Kennzeichnung der Gewässergefährdung das Zusammenziehen bestimmter H-Sätze erfolgen soll. Gemäß den ECHA-Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien ist ein solches Zusammenziehen möglich, jedoch nicht zwingend. Als Voreinstellung sind diese Programmeinstellungen ausgewählt.

13.3.3 Kennzeichnung – P-Sätze

Voreinstellungen der P-Satz-Auswahl

Mit der Programmeinstellung **Voreinstellung der P-Satz-Auswahl** wird festgelegt, nach welchem Verfahren die P-Sätze bei der ersten Auswertung eines Produktes/Rohstoffes automatisiert ausgewählt werden (zur Beschreibung der Auswahlverfahren siehe **Auswahl**, Reihenfolge und Ergänzung von P-Sätzen in Abschnitt 9.2.7).

Unter **Voreinstellungen für bestimmte Spezialfälle bei der Vergabe einzelner P-Sätze** kann für neu angelegte Produkte/Rohstoffe vorgegeben werden, ob bestimmte Sonderfälle bei der Vergabe von P-Sätzen zu berücksichtigen sind.

13.3.4 Kennzeichnung – EUH-Sätze

EUH-Sätze für bestimmte Gemische

Mit der Programmeinstellung **Ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische (Anhang II Teil 2 der CLP-Verordnung)** wird festgelegt, ob die EUH-Sätze in Anhang II Teil 2 der CLP-Verordnung nur dann vergeben werden sollen, wenn im Gemisch mindestens ein als gefährlich eingestuftes Stoff enthalten ist.

HINWEIS: Nach Artikel 25 Abs. 6 der CLP-Verordnung ist die Kennzeichnung mit diesen EUH-Sätzen daran geknüpft, dass im Gemisch ein als gefährlich eingestuftes Stoff enthalten ist. Insbesondere bei festen Gemischen, die mindestens 1 % Titandioxid enthalten, empfiehlt der deutsche REACH-CLP-Biozid Helpdesk diese auch dann mit EUH212 zu kennzeichnen, wenn unklar ist, inwieweit sie einen einstuftungspflichtigen Stoff enthalten.

13.4 Produkte

Vorbelegungen der Endanwender

Unter **Endanwender** kann für neu angelegte Produkte angegeben werden, welche Vorbelegung hinsichtlich der Endanwender des Produktes benutzt wird. Mindestens eine Verwenderkategorie muss ausgewählt sein.

13.5 Sicherheitsdatenblatt

PBT-Stoffe

Stoffe, die aufgrund ihrer PBT-Eigenschaften gemäß CLP-Verordnung eingestuft sind, erfüllen voraussichtlich auch die Kriterien für PBT gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Mit der Programmeinstellung **Stoff mit PBT-Einstufung gilt als PBT-Stoff gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung** kann vorgegeben werden, ob ein PBT-Stoff gemäß CLP-Verordnung als PBT-Stoff gemäß REACH-Verordnung angesehen werden soll.

HINWEIS: Sollen die neuen Gefahrenklassen der CLP-Verordnung bereits berücksichtigt werden, ist bei **Allgemeines** unter **Optionen der Auswertung** die Auswahl **anzuwendende Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln (Anhang I und II der CLP-Verordnung)** entsprechend einzustellen.

13.6 Stoffgruppen

voreingestellte Einträge

Bestimmte Vorschriften haben Stoffgruppen⁶⁶ als Gegenstand, die vom Anwender gepflegt werden können (siehe Abschnitt 12). Bei einigen dieser Stoffgruppen sind voreingestellte Einträge vorhanden. Dabei handelt es sich um beispielhafte Vertreter der jeweiligen Stoffgruppe, die nicht über die Vorschrift selbst legitimiert sind. Über die Programmeinstellung kann festgelegt werden, ob diese voreingestellten Einträge bei der Auswertung berücksichtigt werden sollen.

13.7 Vorschriften

ATP-Stand der CLP-Verordnung

Sind aufgrund von Übergangsregelungen mehrere ATP-Stände⁶⁹ der Legaleinstufung möglich, kann mit der Einstellung **Voreinstellung Stand der Legaleinstufung (Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung)** angegeben werden, welcher ATP-Stand als Vorbelegung für neu angelegte Rohstoffe und Produkte verwendet werden soll.

Sind aufgrund von Übergangsregelungen mehrere ATP-Stände hinsichtlich der Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln möglich, kann mit der Programmeinstellung **Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln (Anhang I und II der CLP-Verordnung)** festgelegt werden, welcher ATP-Stand der Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln als Vorbelegung für neu angelegte Rohstoffe und Produkte verwendet werden soll.

HINWEIS: Für den einzelnen Rohstoff/das einzelne Produkt ist der zu verwendende ATP-Stand der Legaleinstufung bzw. der Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln unter **Allgemeines** einzustellen.

freiwillige Anwendung von Vorschriften

Mit dieser Programmeinstellung wird die Vorbelegung der freiwilligen Anwendung von Vorschriften mit zukünftigem Anwendungstermin gesteuert.

HINWEIS: Für den einzelnen Rohstoff/das einzelne Produkt ist die Einstellung der freiwilligen Anwendung unter **Allgemeines** vorzunehmen.

Mit der Schaltfläche **Vorschriften anzeigen** erhalten Sie eine Übersicht über die aktuellen Vorschriften, die freiwillig bereits angewendet werden können.

13.8 Wassergefährdungsklasse

M-Faktor aus dem WGK-Katalog

Die Datenbank „Wassergefährdende Stoffe“ des Umweltbundesamtes (Rigoletto) enthält für einzelne Stoffe Informationen zum M-Faktor. Mit der Einstellung **M-Faktor aus dem Katalog-eintrag verwenden, wenn er strenger ist als die Herstellerdaten** kann angegeben werden, ob ein von Rigoletto vorgegebener M-Faktor für einen Bestandteil verwendet werden soll, falls die Legaleinstufung für den Stoff keinen M-Faktor vorgibt und der M-Faktor aus Rigoletto strenger ausfällt als der M-Faktor der Herstellerdaten.

⁶⁹ Der ATP-Stand gibt den Aktualisierungsstand an.

14 Import und Export

14.1 Import und Export mit Excel

Dieses Kapitel erläutert, wie Sie Produktdaten aus Exceldateien in das SCHEK-System importieren und Daten zur Zusammensetzung von Gemischen aus dem SCHEK-System in eine Exceldatei exportieren können.

14.1.1 Import der Produktzusammensetzung aus Excel

Import von Exceldateien

Dieses Kapitel erläutert, wie Sie Produktdaten aus Excel-Dateien importieren. Dabei können Sie eine einzelne Excel-Datei importieren oder einen Ordner angeben, aus dem alle enthaltenen Excel-Dateien importiert werden.

Aufbau der Exceldatei(en)

Voraussetzung für den Datenimport ist eine Excel-Datei mit folgendem Aufbau:

- Die Daten zu den Bestandteilen befinden sich auf dem ersten Tabellenblatt.
- Die erste Zeile enthält die Spaltenüberschriften. (keine Leerzeilen über den Spaltenüberschriften)
- Unter der ersten Zeile stehen die Daten zu den Bestandteilen. Jeder Bestandteil wird durch eine Zeile dargestellt. Zwischen diesen Zeilen darf es keine Leerzeilen geben.
- Die Reihenfolge der Spalten spielt keine Rolle. Zur Erkennung der Bedeutung der einzelnen Spalten werden die Spaltenüberschriften auf die in der folgenden Tabelle angegebenen Schlüsselwörter geprüft.
- Die einzelnen Werte in den Spalten müssen den folgenden in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorgaben genügen.

Spalteninhalt	Schlüsselwörter	Format	Beispiel
Name des Bestandteils	Bestandteil Name Bezeichnung Inhaltsstoff ingredient component	Text	Ethylacetat
CAS-Nr.	CAS-Nr CAS Nr CAS No CAS Number CAS	Text im Format XXXXXX-XX-X (führende Nullen können weggelassen werden)	141-78-6
EG-Nr.	EG-Nr EG Nr EC-Nr EC No EC Number	Text im Format XXX-XXX-X	205-500-4

Spalteninhalt	Schlüsselwörter	Format	Beispiel
Index-Nr.	Index-Nr Index No Index Number Index	Text im Format XX-XXX-XX-X	607-022-00-5
minimaler Anteil (min %)	min von untere lower	Dezimalzahl; Wert muss größer 0 und kleiner oder gleich 100 sein	12,5
maximaler Anteil (max %)	max bis obere upper		
CLP-Einstufung	CLP-Einstufung clp classification	Text; durch Zeilenumbruch oder getrennte Einstufungen gemäß CLP-Verordnung (Kodierung von Gefahrenklasse und -kategorie sowie H-Satz getrennt durch Semikolon)	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336
Ergänzende Gefahrenmerkmale	Ergänzende Gefahrenmerkmale supplemental hazard statements EUH-Sätze	Text; durch Leerzeichen, Komma, Semikolon oder "-" getrennte EUH-Sätze	EUH066
Bezug zu einem vorhandenen Rohstoff über die SCHEK-Nr.	SCHEK-Nr. SCHEK Nr SCHEK No	positive Ganzzahl größer 0	1199
für den Bestandteil soll ein Rohstoff angelegt werden	Rohstoff anlegen Rohstoff	„x“ oder „X“	x

HINWEIS: Im SCHEK-Programmverzeichnis finden Sie im Ordner Excel-Import eine Beispieldatei und eine Dateivorlage.


Position im Navigationsbaum festlegen

Entscheiden Sie, an welcher Stelle Sie das Produkt/die Produkte in den Navigationsbaum einfügen möchten. Richten Sie gegebenenfalls Unterordner ein wie in Abschnitt 5.1 beschrieben.

Markieren Sie im Navigationsbereich den Ordner, in den Sie das importierte Produkt/die importierten Produkte einfügen möchten. Ist kein Ordner markiert oder befindet sich der markierte Ordner nicht unterhalb des Basisordners **Produkte**, werden die importierten Produkte direkt im Basisordner **Produkte** eingefügt.

Import starten

Um den Importvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Importieren...** über die rechte Maustaste oder

- den Befehl **Einheit** ⇔ **Importieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+I**.

Es erscheint ein Dialog, der den Datenimport steuert. Zunächst geben Sie an, ob eine einzelne Excel-Datei importiert werden soll oder ob Sie alle Excel-Dateien aus einem Ordner importieren möchten. Betätigen Sie dann die Schaltfläche **Weiter >**.

- eine einzelne Datei importieren** Möchten Sie eine einzelne Datei importieren, dann geben Sie bei **Quelle** den Speicherort der zu importierenden Excel-Datei an.
- Produktname** Unter **Ziel** wird nun der Name der Excel-Datei als Produktname vorgeschlagen. Sie können diesen Namen ändern. Das Produkt kann jedoch nicht importiert werden, wenn an der Stelle, an der dieses Produkt erstellt werden soll, bereits ein Produkt mit gleichem Namen vorhanden ist.
- Material-/Artikel-Nr.** Tragen Sie bitte die Material- oder Artikelnummer des Produktes in das vorgesehene Feld ein, wenn Sie solche betriebsinternen Nummern verwenden.
- Produkt nach dem Import öffnen** Über die Option **Produkt nach Import öffnen** können Sie vorgeben, ob das importierte Produkt nach Beendigung des Imports im Bearbeitungsbereich geöffnet werden soll.
- Fertigstellen** Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie den Datenimport.
- alle Dateien eines Ordners importieren** Sollen alle Excel-Dateien eines Ordners importiert werden, dann geben Sie bei **Quelle** den entsprechenden Ordner an. SCHEK prüft nun die Anzahl der Excel-Dateien, die im Ordner enthalten sind. Mit der Option **auch alle Dateien aus Unterordnern importieren** kann gesteuert werden, ob auch Unterordner durchsucht werden sollen. Je nach Anzahl der Unterordner kann der Suchvorgang einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach Beendigung der Suche wird die Anzahl der gefundenen Dateien eingeblendet.
- Basisordner im Navigationsbaum** Unter **Ziel** wird nun der Name des Ausgangsordners vorgeschlagen, der als Basis für die zu importierende Struktur verwendet wird. Sie können diesen Namen ändern. Ist an der Stelle des Navigationsbaumes, an der die zu importierende Struktur eingefügt werden soll, bereits ein Ordner mit diesem Namen vorhanden, erscheint eine Warnung.
- Fertigstellen** Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie den Datenimport. Je nach Anzahl der zu importierenden Dateien kann der Importvorgang einige Zeit in Anspruch nehmen.
- Namenskollision** Sollte beim Importieren einer einzelnen Excel-Datei eine Namenskollision auftreten, wird an den Namen des importierten Produkts eine aufsteigende Nummer in Klammern angehängt.


14.1.2 Export von Gemischinformationen nach Excel

Export der Gemischzusammensetzung Dieses Kapitel erläutert, wie Sie Daten zu einzelnen Gemischen aus dem SCHEK-System in eine Exceldatei exportieren.

Inhalte Je Gemisch enthält die Export-Datei folgende Tabellenblätter und Informationen:

Tabellenblatt	Informationen	Hinweise
Identität	Bezeichnung im Ordner SCHEK-Nr. Material-/Artikel-Nr.	
Allgemeines	Stand der Legaleinstufung Stand CLP-Kriterien Aggregatzustand Biozid-Status und Produktart/en Packungsinhalt Abnehmer und Verwender	falls Gemisch ein Biozidprodukt oder eine behandelte Ware ist falls Gemisch ein Produkt ist falls Gemisch ein Produkt ist
Zusammensetzung	je Bestandteil <ul style="list-style-type: none"> • Name des Bestandteils • CAS-Nummer • EG-Nummer • Index-Nummer • minimaler Anteil • maximaler Anteil • CLP-Einstufung • EUH-Sätze gemäß CLP • WGK 	falls Bestandteil ein Stoff ist falls Bestandteil ein Stoff ist falls Bestandteil ein Stoff ist falls das Modul Wassergefähr- dungsklasse eingesetzt wird
Einstufung ⁷⁰	Einstufung gemäß CLP-Verordnung	
Kennzeichnung ⁷⁰	Kennzeichnung <ul style="list-style-type: none"> • Name • Inhaltsstoffe • Piktogramme • Signalwort • H-Sätze • P-Sätze • EUH-Sätze • Ergänzende Informationen • Lieferant 	
WGK ⁷⁰	Wassergefährdungsklasse	falls das Modul Wassergefähr- dungsklasse eingesetzt wird

Datenexport starten Um den Exportvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Exportieren...** über die rechte Maustaste im Navigationsbereich oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Exportieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+E**.

Es erscheint ein Dialog, der den Datenexport steuert. Benutzen Sie den Eintrag **Exceldatei**.

⁷⁰ Das Tabellenblatt ist vorhanden, falls für das Gemisch gültige Auswertungsergebnisse vorliegen.

Betätigen Sie dann die Schaltfläche **Weiter >**.

**zu exportierende
Gemische auswählen**

Wählen Sie nun aus dem angezeigten Navigationsbaum diejenigen Gemische aus, deren Zusammensetzung exportiert werden sollen. Sie können Gemische einzeln auswählen oder den gesamten Inhalt eines Ordners auswählen. Mit den Schaltflächen **Alles auswählen** und **Alles abwählen** können alle vorhandenen Rohstoffe und Produkte aus- bzw. abgewählt werden.

HINWEIS: Sind bei Aufruf des Exportdialogs Gemische und Ordner im Navigationsbereich ausgewählt, wird diese Auswahl vom Exportdialog übernommen.

Exportordner wählen

Legen Sie nun fest, an welchem Ort die Daten als Exportdateien innerhalb ihres lokalen Dateisystems abgelegt werden sollen.

Datei bereits vorhanden

Ist in dem gewählten Ordner bereits eine Exceldatei vorhanden, die durch den Export überschrieben wird, erscheint eine Warnung.

Gemische auflösen

Mit der Option **Zusammensetzung von Gemischen auflösen und Bestandteile als Einzelstoffe exportieren** kann angegeben werden, dass die Bestandteile von Gemischen nicht als Rohstoffe sondern als Einzelstoffe exportiert werden (Der Unterschied zwischen Einzelstoff und Rohstoff wird in Abschnitt 9.2.5 erläutert).

Excel 2007

Als Voreinstellung wird für die Exportdatei das Dateiformat Excel 97 verwendet. Mit der Option **als Dateiformat Excel 2007 (*.xlsx) verwenden** kann angegeben werden, dass als Dateiformat Excel 2007 verwendet werden soll.

Fertigstellen

Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie den Datenexport.

Namenskollision


Sollen mehrere Gemische mit dem gleichen Namen exportiert werden, wird an den Namen der Exportdatei mit Namenskollision eine aufsteigende Nummer in Klammern angehängt.

14.1.3 Excel-Übersicht zu Rohstoffen und Produkten

Dieses Kapitel erläutert, wie Sie eine Übersicht bestimmter Informationen zu ausgewählten Rohstoffen und Produkten aus dem SCHEK-System in eine Exceldatei exportieren.

Datenexport starten

Um den Exportvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Exportieren...** über die rechte Maustaste im Navigationsbereich oder
- den Befehl **Einheit** ⇨ **Exportieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+E**.

Es erscheint ein Dialog, der den Datenexport steuert. Zunächst geben Sie an, dass Sie Rohstoffe und Produkte exportieren möchten, indem Sie auf **Übersicht zu Rohstoffen und Produkten** gehen. Benutzen Sie dann die Schaltfläche **Weiter >**.

zu exportierende Rohstoffe und Produkte auswählen

Wählen Sie nun aus dem angezeigten Navigationsbaum diejenigen Rohstoffe und Produkte aus, zu denen ausgewählte Informationen exportiert werden sollen. Sie können Rohstoffe und Produkte einzeln auswählen oder den gesamten Inhalt eines Ordners auswählen. Mit den Schaltflächen **Alles auswählen** und **Alles abwählen** können alle vorhandenen Rohstoffe und Produkte aus- bzw. abgewählt werden.

HINWEIS: Sind bei Aufruf des Exportdialogs Produkte, Rohstoffe und Ordner im Navigationsbereich ausgewählt, wird diese Auswahl vom Exportdialog übernommen.

Exportdatei wählen

Legen Sie nun fest, an welchem Ort und unter welchem Namen die zu erstellende Excel-Datei innerhalb ihres lokalen Dateisystems abgelegt werden sollen.

Einzelstoffe in Gemischen mit aufführen

Mit der Option **in Gemischen enthaltene Einzelstoffe mit aufführen** kann angegeben werden, dass Bestandteile, die als Einzelstoffe in den ausgewählten Gemischen enthalten sind, mit in die Übersicht aufgenommen werden (Der Unterschied zwischen Einzelstoff und Rohstoff wird in Abschnitt 9.2.5 erläutert).

Excel 2007

Als Voreinstellung wird für die Exportdatei das Dateiformat Excel 97 verwendet. Mit der Option **als Dateiformat Excel 2007 (*.xlsx) verwenden** kann angegeben werden, dass als Dateiformat Excel 2007 verwendet werden soll.

zu exportierende Daten auswählen

Über die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand gelangen Sie nun zur Liste der Daten, die für die ausgewählten Rohstoffe und Produkte exportiert werden können. Wählen Sie aus dem angezeigten Navigationsbaum die zu exportierenden Daten aus. Sie können einzelne Daten auswählen oder den gesamten Inhalt einer Rubrik auswählen. Mit den Schaltflächen **Alles auswählen** und **Alles abwählen** können alle Inhalte des Navigationsbaumes aus- bzw. abgewählt werden.

Fertigstellen

Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie den Datenexport.


14.2 Export und Import von Rohstoffen und Produkten

Dieses Kapitel erläutert, wie Sie einzelne oder mehrere Produkte und/oder Rohstoffe⁷¹ exportieren und importieren können. Diese Funktionen sind insbesondere dann nützlich, wenn Sie einzelne Anwenderdaten (Produkte und/oder Rohstoffe) anderen Benutzern zur Verfügung stellen möchten oder solche Daten von anderen Benutzern einlesen möchten.

14.2.1 Export von Rohstoffen und Produkten

Datenexport starten

Um den Exportvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Exportieren...** über die rechte Maustaste im Navigationsbereich oder

⁷¹ Rohstoffe können nur exportiert und/oder importiert werden, wenn SCHEK mit dem Modul Rohstoffverwaltung ausgestattet ist.

- den Befehl **Einheit** ⇔ **Exportieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+E**.

Es erscheint ein Dialog, der den Datenexport steuert. Zunächst geben Sie an, dass Sie Rohstoffe und Produkte exportieren möchten, indem Sie auf **Rohstoffe und Produkte** gehen. Benutzen Sie dann die Schaltfläche **Weiter >**.

**zu exportierende
Rohstoffe und Produkte
auswählen**

Wählen Sie nun aus dem angezeigten Navigationsbaum diejenigen Rohstoffe und Produkte aus, die exportiert werden sollen. Sie können Rohstoffe und Produkte einzeln auswählen oder den gesamten Inhalt eines Ordners auswählen. Mit den Schaltflächen **Alles auswählen** und **Alles abwählen** können alle vorhandenen Rohstoffe und Produkte aus- bzw. abgewählt werden.

HINWEIS: Sind bei Aufruf des Exportdialogs Produkte, Rohstoffe und Ordner im Navigationsbereich ausgewählt, wird diese Auswahl vom Exportdialog übernommen.

**notwendige Rohstoffe
werden automatisch
ausgewählt**

Enthält ein ausgewähltes Produkt oder ein ausgewählter Rohstoff einen anderen Rohstoff, so wird dieser ebenfalls für den Export ausgewählt. Solange Produkte oder Rohstoffe ausgewählt sind, die diesen Rohstoff enthalten, kann der Rohstoff nicht abgewählt werden.

HINWEIS: Sollen Rohstoffe und Produkte exportiert werden, ohne dass die enthaltenen Rohstoffe ebenfalls exportiert werden, wählen Sie unter **Optionen** die Einstellung **Zusammensetzung von Gemischen auflösen und Bestandteile als Einzelstoffe exportieren** aus (siehe *Gemische auflösen* weiter unten).

Exportdatei wählen

Legen Sie nun fest, an welchem Ort und unter welchem Namen die Daten als Exportdatei innerhalb ihres lokalen Dateisystems abgelegt werden sollen.

Bemerkungen

Unter **Bemerkungen** können Sie eigene Notizen eintragen. Der hier eingetragene Text wird angezeigt, wenn die Exportdatei für einen Datenimport verwendet wird.

Gemische auflösen

Mit der Option **Zusammensetzung von Gemischen auflösen und Bestandteile als Einzelstoffe exportieren** kann angegeben werden, dass die Bestandteile von Gemischen nicht als Rohstoffe sondern als Einzelstoffe exportiert werden (Der Unterschied zwischen Einzelstoff und Rohstoff wird in Abschnitt 9.2.5 erläutert).

**Exporte nach
Fertigstellung auflisten**

Mit der Option **exportierte Rohstoffe und Produkte nach Fertigstellung im Suchergebnis anzeigen** können Sie angeben, ob SCHEK nach Beendigung des Exports eine Liste der exportierten Rohstoffe und Produkte im Bereich **Suchergebnis** anzeigen soll. Die einzelnen Einträge dieser Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

Dokumente exportieren


Mit der Option **angehängte Dokumente ebenfalls exportieren** kann angegeben werden, ob die an die zu exportierenden Rohstoffe und Produkte gegebenenfalls angehängten Dokumente, mit exportiert werden sollen.

Fertigstellen

Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie den Datenexport.

14.2.2 Import von Rohstoffen und Produkten

Datenimport starten Um den Importvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Importieren...** über die rechte Maustaste im Navigationsbereich oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Importieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+I**.

Es erscheint ein Dialog, der den Datenimport steuert. Zunächst geben Sie an, dass Sie Rohstoffe und Produkte importieren möchten, indem Sie auf **Rohstoffe und Produkte** gehen. Benutzen Sie dann die Schaltfläche **Weiter >**.

Exportdatei wählen Geben Sie nun an, welche Exportdatei innerhalb ihres lokalen Dateisystems die Daten enthält, die Sie importieren möchten.

Bemerkungen Haben Sie eine Exportdatei ausgewählt, werden die zugehörigen **Bemerkungen** angezeigt, falls beim Datenexport ein entsprechender Text eingetragen wurde.

zu importierende Rohstoffe und Produkte auswählen Wählen Sie nun aus dem angezeigten Navigationsbaum diejenigen Rohstoffe und Produkte aus, die importiert werden sollen. Sie können Rohstoffe und Produkte einzeln auswählen oder den gesamten Inhalt eines Ordners auswählen. Mit den Schaltflächen **Alles auswählen** und **Alles abwählen** können alle vorhandenen Rohstoffe und Produkte aus- bzw. abgewählt werden.

notwendige Rohstoffe werden automatisch ausgewählt Enthält ein ausgewähltes Produkt oder ein ausgewählter Rohstoff einen anderen Rohstoff, so wird dieser ebenfalls für den Import ausgewählt. Solange Produkte oder Rohstoffe ausgewählt sind, die diesen Rohstoff enthalten, kann er nicht abgewählt werden.

HINWEIS: Sollen Rohstoffe und Produkte importiert werden, ohne dass die enthaltenen Rohstoffe ebenfalls importiert werden, wählen Sie unter **Optionen** die Einstellung **Zusammensetzung von Gemischen auflösen und Bestandteile als Einzelstoffe importieren** aus (siehe *Gemische auflösen* weiter unten).

Gemische auflösen Mit der Option **Zusammensetzung von Gemischen auflösen und Bestandteile als Einzelstoffe importieren** kann angegeben werden, dass die Bestandteile von Gemischen nicht als Rohstoffe sondern als Einzelstoffe importiert werden (Der Unterschied zwischen Einzelstoff und Rohstoff wird in Abschnitt 9.2.5 erläutert).

Importe nach Fertigstellung auflisten Mit der Option **importierte Rohstoffe und Produkte nach Fertigstellung im Suchergebnis anzeigen** können Sie angeben, ob SCHEK nach Beendigung des Imports eine Liste der importierten Rohstoffe und Produkte im Bereich **Suchergebnis** anzeigen soll. Die einzelnen Einträge dieser Liste können Sie mit einem Doppelklick oder mit den im Abschnitt 9.1 beschriebenen Aktionen öffnen.

Importkonflikte Führen die ausgewählten Rohstoffe und Produkte zu Importkonflikten, weil bereits entsprechende Rohstoffe und Produkte vorhanden sind, können Sie den Importvorgang erst fertigstellen, wenn

diese Konflikte aufgelöst sind. Über die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand gelangen Sie zur Liste der Rohstoffe und Produkte, die Importkonflikte hervorrufen. Sie können für die aufgeführten Rohstoffe und Produkte einzeln entscheiden, wie der Importkonflikt aufgelöst werden soll. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

Möglichkeit	Erläuterung
ersetzen	Das vorhandene Produkt / der vorhandene Rohstoff wird durch den Import ersetzt. Im Falle eines Rohstoffs werden die Auswertungsergebnisse aller Rohstoffe und Produkte, die diesen enthalten zurückgesetzt, es sei denn, diese Rohstoffe und Produkte werden ebenfalls durch entsprechende Importe ersetzt.
Import umbenennen	Das Produkt / der Rohstoff wird unter einem anderen Namen importiert. Als Voreinstellung wird dem ursprünglichen Namen das Wort "IMPORT" angehängt.

Mit den Schaltflächen **Alle ersetzen** und **Alle umbenennen** können sie diese Aktionen auch für alle aufgelisteten Rohstoffe und Produkte in einem Schritt ausführen.

HINWEIS: Ein Rohstoff, der ein Gemisch darstellt, kann einen vorhandenen Rohstoff nur dann ersetzen, wenn auch alle Rohstoffe und Gemische, die den vorhandenen Rohstoff enthalten, durch den Import ersetzt werden.

Fertigstellen Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie den Datenimport.


14.3 Export und Import der Programmeinstellungen

Dieses Kapitel erläutert, wie Programmeinstellungen exportiert und wieder importiert werden können. Diese Funktionen sind insbesondere dann nützlich, wenn Sie SCHEK auf einem anderen Hardwaresystem einsetzen möchten und das Programm dort mit den gleichen Einstellungen arbeiten soll. Vor dem Hardwarewechsel exportieren Sie mit SCHEK die Programmeinstellungen. Mit dem SCHEK-Programm auf dem neuen System führen Sie dann einen Import der gesicherten Programmeinstellungen durch.

Eine Beschreibung der einzelnen Programmeinstellungen finden Sie in Abschnitt 13.

14.3.1 Export der Programmeinstellungen

Export starten Um den Exportvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Exportieren...** über die rechte Maustaste im Navigationsbereich oder
- den Befehl **Einheit** ⇨ **Exportieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+E**.


Es erscheint ein Dialog, der den Datenexport steuert. Zunächst geben Sie an, dass Sie die Programmeinstellungen exportieren möchten, indem Sie auf **Programmeinstellungen** gehen. Benutzen Sie dann die Schaltfläche **Weiter >**.

Exportdatei wählen Legen Sie nun fest, an welchem Ort und unter welchem Namen die Programmeinstellungen als Datei abgelegt werden sollen.

Fertigstellen Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie den Export der Programmeinstellungen.

14.3.2 Import der Programmeinstellungen

Import starten Um den Importvorgang zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Importieren...** über die rechte Maustaste im Navigationsbereich oder
- den Befehl **Einheit** ⇨ **Importieren...** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+I**.

Es erscheint ein Dialog, der den Datenimport steuert. Zunächst geben Sie an, dass Sie die Programmeinstellungen importieren möchten, indem Sie auf **Programmeinstellungen** gehen. Benutzen Sie dann die Schaltfläche **Weiter >**.

Importdatei wählen Geben Sie nun die zu importierende Datei an, in der die Programmeinstellungen abgelegt sind.

Fertigstellen Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie den Import der Programmeinstellungen.


15 Datensicherung und Rücksicherung

Diese Funktionen sind insbesondere dann nützlich, wenn Sie SCHEK auf einem anderen Hardware-System einsetzen möchten und auch Ihre Anwenderdaten (Rohstoffe und Produkte) auf dem neuen System verfügbar sein sollen. Vor dem Hardwarewechsel führen Sie mit SCHEK eine Datensicherung durch. Nachdem Sie mit dem SCHEK-Programm auf dem neuen System eine Rücksicherung ausgeführt haben, sind Ihre Daten wieder verfügbar.

HINWEIS: Diese Funktionen stehen nicht zur Verfügung, falls im Mehrbenutzerbetrieb ein zentraler Datenbank-Server eingesetzt wird. Für diesen Fall finden Sie Hinweise zur Datensicherung im Kundenbereich der SimmChem-Internetseite unter SCHEK DATABASE SERVER – Hinweise zur Installation und Konfiguration bzw. im Dokument SCHEK_DB_Server.pdf im Verzeichnis Server auf der SCHEK-CD.

15.1 Datensicherung

Datensicherung starten Um den Vorgang einer Datensicherung zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Datensicherung** ⇒ **Sicherung** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+B**.

Es erscheint ein Dialog, der die Datensicherung steuert.


Sicherungsdatei wählen Legen Sie nun fest, an welchem Ort und unter welchem Namen die Daten als Sicherungsdatei innerhalb ihres lokalen Dateisystems abgelegt werden sollen.

Bemerkungen Unter **Bemerkungen** können Sie eigene Notizen eintragen. Der hier eingetragene Text wird Ihnen angezeigt, wenn diese Sicherungsdatei für eine Rücksicherung verwendet wird.

Fertigstellen Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie die Datensicherung.

15.2 Rücksicherung

Rücksicherung starten Um den Vorgang einer Rücksicherung zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Einheit** ⇒ **Datensicherung** ⇒ **Rücksicherung** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+Alt+R**.

Es erscheint ein Dialog, der die Rücksicherung steuert.

Sicherungsdatei wählen Geben Sie nun an, welche Sicherungsdatei innerhalb ihres lokalen Dateisystems die Daten enthält, die Sie einlesen möchten.

Bemerkungen Haben Sie eine Sicherungsdatei ausgewählt, werden die zugehörigen **Bemerkungen** angezeigt, falls Sie bei der Datensicherung einen entsprechenden Text eingetragen haben.

Fertigstellen Mit der Schaltfläche **Fertigstellen** starten Sie die Rücksicherung.

16 Mehrbenutzerbetrieb

Mehrplatzlizenz ist Voraussetzung

Der zeitgleiche Einsatz von SCHEK an mehreren Bildschirmarbeitsplätzen setzt den Erwerb der Mehrplatzlizenz voraus.

zwei Konfigurationsmöglichkeiten

Für den Mehrbenutzerbetrieb stehen zwei Konfigurationsmöglichkeiten zur Verfügung:

- **Installation im Netzwerk**

Die Anwender arbeiten in der Regel auf getrennten Datenbereichen. Ein zeitgleiches Arbeiten mehrerer Anwender auf denselben Daten ist nicht möglich.

- **Einsatz eines Datenbank-Servers**

Mehrere Anwender können zeitgleich auf denselben Daten arbeiten. Um Zugriffskollisionen zu vermeiden, werden Mechanismen der Zugriffssicherung eingesetzt.

Installation im Netzwerk

Die Programmdateien sind in einem geeigneten Verzeichnis im Netzwerk abzulegen. Dazu führen Sie die Installation (setup.exe) aus und geben das SCHEK-Verzeichnis an. Wird das Programm ohne Anpassung gestartet, werden die nutzerspezifischen Dateien in das Programmdatenverzeichnis geschrieben. Ein mehrfacher Programmstart wird verhindert.

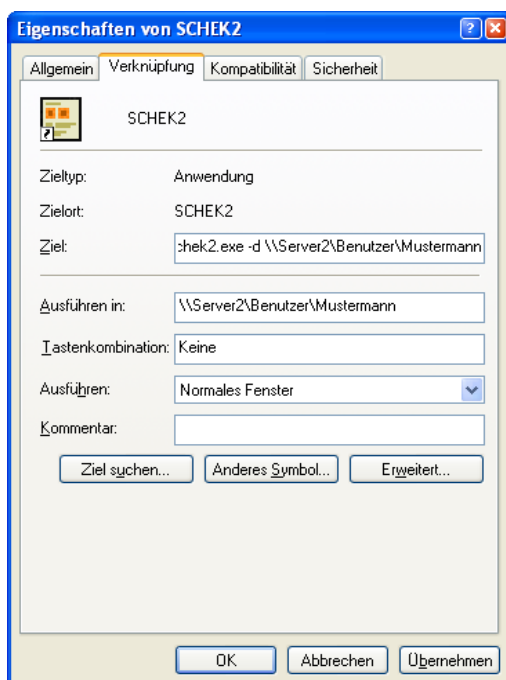
für jeden Anwender ein eigenes Datenverzeichnis

Bei der Installation im Netzwerk ist es erforderlich, für jeden Anwender ein eigenes Datenverzeichnis anzugeben, in das SCHEK die nutzerspezifischen Daten schreibt.

Beispiel:	SCHEK-Programmverzeichnis:	\\Server1\Software\SCHEK
	Anwender-Datenverzeichnisse unter:	\\Server2\Benutzer
	Datenverzeichnis für Benutzer Mustermann:	\\Server2\Benutzer\Mustermann

für jeden Anwender eine Verknüpfung einrichten

Für jeden Anwender wird auf seinem Desktop eine Verknüpfung zum SCHEK-Programm (scek2.exe im Programmverzeichnis) angelegt. Das für den jeweiligen Anwender spezifische Datenverzeichnis wird dann mit dem Optionsschalter -d angegeben. Zudem ist das Anwender-Datenverzeichnis als Arbeitsverzeichnis festzulegen.




Einsatz eines Datenbank-Servers

Hinweise zur Installation und Konfiguration des Datenbank-Servers finden Sie im Kundenbereich der SimmChem-Internetseite unter SCHEK DATABASE SERVER – Hinweise zur Installation und Konfiguration bzw. im Dokument SCHEK_DB_Server.pdf im Verzeichnis Server auf der SCHEK-CD.

17 Anzeige des Handbuches

PDF-Viewer erforderlich Die Anzeige des Benutzerhandbuches zur aktuellen SCHEK-Version kann aus der SCHEK-Anwendung heraus gestartet werden, falls auf Ihrem System ein PDF-Viewer installiert ist.

Handbuch anzeigen Um die Anzeige des SCHEK-Handbuches zu starten, benutzen Sie

- die Schaltfläche  in der Symbolleiste oder
- den Befehl **Hilfe** ⇒ **Handbuch anzeigen** aus dem Hauptmenü oder
- die Tastenkombination **Strg+H**.

18 Fragen und Antworten

18.1 Inhaltliche Fragen

18.1.1 Legaleinstufung von Stoffen

Frage Ist es für einen Stoff ausreichend, die in SCHEK enthaltene Legaleinstufung (Eintrag in Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung) als Einstufung zu verwenden?

Antwort Nein. Die CLP-Verordnung legt in Artikel 4 Abs. 3 zwar fest, dass die Vorgaben der harmonisierten Einstufung (Legaleinstufung) verbindlich sind, sie führt dann aber weiter aus, dass alle nicht von der Legaleinstufung erfassten Gefahren selbst einzustufen sind. Der für die Einstufung Verantwortliche muss also die Legaleinstufung ergänzen, wenn die verfügbaren Informationen zeigen, dass der Stoff auch hinsichtlich Gefahren einzustufen ist, die nicht von der Legaleinstufung vorgegeben sind. Diese Pflicht besteht grundsätzlich und ist nicht abhängig von den für den einzelnen Eintrag im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung vergebenen Anmerkungen.

Die Legaleinstufung kann bestimmte Gefahren im Einzelfall unter Vorbehalt vorgeben. Beispielsweise kann die Einstufung der akuten Toxizität als Mindesteinstufung vorgegeben sein. Bei entsprechender Datenlage sind in solchen Fällen Anpassungen der Vorgaben erforderlich.

Werden für einen Stoff mit Legaleinstufung relevante Prüfdaten und/oder Bewertungsergebnisse eingegeben, führt SCHEK die notwendigen Ergänzungen und Anpassungen der Legaleinstufung durch.

Frage Sind die im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung enthaltenen Fehler, die in den Fehlerlisten des REACH-CLP-Biozid Helpdesk aufgeführt sind, im SCHEK-System korrigiert?

Antwort Ja. In den Fällen, in denen klar ist, wie die Korrektur lauten muss, sind nicht die fehlerhaften Daten, sondern die korrigierte Form im SCHEK-System eingearbeitet. Zudem werden die Berichtigungen der Verordnung (EU) Nr. 758/2013 von SCHEK berücksichtigt.

18.1.2 Einstufung

Frage Kann ich mit SCHEK nachvollziehen, welche Stoffe bei der Berechnung von Gemischen eine bestimmte Einstufung verursacht haben?

Antwort Ja. Die Registerkarte **Einstufung** enthält im Bereich **Details** die Bereiche **additive Berechnungen** und **nicht additive Berechnungen**. Für jede einstufigsrelevante Gefahr und für bestimmte ergänzende Gefahrenmerkmale kann hier ein Diagramm eingesehen werden, das die Beiträge der Inhaltsstoffe am Einstufungsergebnis anzeigt (siehe Abschnitt 9.2.6).

Frage Kann SCHEK Prüfdaten der Gesundheits- und Umweltgefahren für ein Gemisch als Ganzes berücksichtigen?

Antwort Ja. Prüfdaten zur akuten Toxizität sowie zur aquatischen Toxizität können direkt eingegeben werden. Darüber hinaus ist es möglich, Bewertungsergebnisse der Gesundheits- und Umweltgefahren anzugeben. Letzteres schließt auch Bewertungen mit ein, dass eine bestimmte Gesundheits- oder Umweltgefahr nicht einzustufen ist. Stellen Sie vor der Dateneingabe über die Programmeinstellungen sicher, dass die entsprechenden Eingabemasken für Gemische nicht deaktiviert sind (siehe Abschnitt 13.1). Rufen Sie nun die Daten zu den Eigenschaften des Gemisches auf wie in Abschnitt 9.5 beschrieben. Benutzen Sie solange die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs bis die entsprechende Eingabemaske erscheint.

Frage Kann SCHEK über Bridging gewonnene Einstufungen oder Bewertungen durch Experten für ein Gemisch handhaben?


Antwort Ja. Allerdings werden lediglich die Ergebnisse der entsprechenden Bewertungen entgegengenommen. Stellen Sie zunächst über die Programmeinstellungen sicher, dass die Eingabemaske für Gemische **Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren** nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1). Rufen Sie nun die Daten zu den Eigenschaften des Gemisches auf wie in Abschnitt 9.5 beschrieben. Benutzen Sie solange die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs bis Sie zur Eingabemaske **Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefahren** gelangen. Hier können Sie die über die Anwendung von Übertragungsgrundsätzen gewonnenen Einstufungen angeben. Ergebnisse der Bewertung durch Experten können Sie ebenfalls hier eintragen, sofern es sich um die Bewertung der Gesundheits- und Umweltgefahren handelt. Möchten Sie Bewertung der physikalischen Gefahren durch Experten angeben, benutzen Sie die Eingabemaske **Bewertung des Gemisches als Ganzes hinsichtlich der physikalischen Gefahren**.

Frage Können für einen Stoff spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers eingegeben und bei der Einstufung berücksichtigt werden?

Antwort Ja, allerdings nur in den Fällen, in denen solche Grenzwerte vom Hersteller festgelegt werden können (zu den Voraussetzungen siehe Abschnitt 8.23). Stellen Sie zunächst über die Programmeinstellungen sicher, dass die Eingabemaske für Stoffe **Spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers** nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1). Rufen Sie nun die Daten zu den Eigenschaften des Stoffes auf (für einen Rohstoff wie in Abschnitt 9.5 beschrieben, für einen Einzelstoff wie in Abschnitt 9.2.5 beschrieben). Benutzen Sie solange die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs bis Sie zur Eingabemaske **Spezifische Konzentrationsgrenzwerte des Herstellers** gelangen und geben Sie die Grenzwerte dort ein.

Frage Kann ich die Ergebnisse der Einstufung und Kennzeichnung aus dem SCHEK-Programm in die Zwischenablage kopieren?

Antwort Ja. Hinsichtlich der Einstufung gehen Sie auf die Registerkarte **Einstufung** (gegebenenfalls müssen Sie erst die Auswertung wie in Abschnitt 9.6 beschrieben durchführen). Markieren Sie den Text des Einstufungsergebnisses im Feld **Einstufung**. Wählen Sie den Befehl **Kopieren** über die rechte Maustaste.

Die einzelnen Kennzeichnungselemente können ebenfalls in die Zwischenablage kopiert werden. Halten Sie dafür auf der Registerkarte **Kennzeichnung** den Mauszeiger über das Feld des entsprechenden Kennzeichnungselementes und wählen Sie den Befehl **Text in die Zwischenablage kopieren** über die rechte Maustaste. Zudem kann der gesamte Text des Musteretiketts in die Zwischenablage kopiert werden. Benutzen Sie dazu die Schaltfläche  unter dem jeweiligen Musteretikett.

18.1.3 Akute Toxizität

Frage Können einzelne Expositionswege bei der ATE_{mix}-Berechnung als nicht relevant vorgegeben werden, so dass sie nicht eingestuft werden?

Antwort Ja. Dies ist bei Produkten, die ein Gemisch darstellen, möglich. Stellen Sie zunächst über die Programmeinstellungen sicher, dass die Eingabemaske für Gemische **Prüfdaten zur akuten Toxizität** nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1). Rufen Sie nun die Daten zu den Eigenschaften des Produktes auf wie in Abschnitt 9.5 beschrieben. Benutzen Sie solange die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs bis Sie zur Eingabemaske **Daten zur akuten Toxizität** gelangen. Hier können Sie für die einzelnen Expositionswege bzw. Aggregatzustände die Option **Expositionsweg nicht relevant** auswählen.

Frage Wie geht SCHEK mit Einstufungen zur akuten Toxizität um, wenn diese von der Legaleinstufung als Mindesteinstufung vorgegeben sind?

Antwort SCHEK stellt in jedem Fall sicher, dass die von der Legaleinstufung vorgegebene Mindesteinstufung nicht unterlaufen wird. Vom Anwender eingegebene ATE-Werte oder Bewertungsergebnisse, die zu einer im Vergleich zur Mindesteinstufung weniger strengen Einstufung führen würden, werden nicht verwendet. Demgegenüber wird die Einstufung angepasst, wenn die Eingabedaten zu einer strengeren Einstufung führen als von der Legaleinstufung vorgegeben.

Frage Kann SCHEK auch einen ATE-Wert eines Rohstoffes handhaben, wenn dieser selbst ein Gemisch darstellt?

Antwort Ja. Im Falle von komplex zusammengesetzten Gemischen mit Bestandteilen, die selbst Gemische sind, berechnet SCHEK die möglichen Alternativen: zum einen für die aufgelöste Zusammensetzung (siehe Abschnitt 9.2.5) und zum anderen direkt über die ATE-Werte der Bestandteile ohne

Auflösung. Da beide Methoden gleichrangig sind, wird der weniger strenge Wert zur Einstufung herangezogen.


18.1.4 Ätzend/reizend

Frage Können mit SCHEK auch die nichtadditiven Einstufungsmethoden der Gefahrenklassen „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ und „Schwere Augenschädigung/Augenreizung“ angewendet werden?

Antwort Ja. Stellen Sie zunächst über die Programmeinstellungen sicher, dass die Eingabemaske für Stoffe **Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge** nicht deaktiviert ist (siehe Abschnitt 13.1). Rufen Sie nun für den Stoff, für den das Additivitätsprinzip nicht anwendbar ist, die Daten zu seinen Eigenschaften auf (für einen Rohstoff wie in Abschnitt 9.5 beschrieben, für einen Einzelstoff wie in Abschnitt 9.2.5 beschrieben). Benutzen Sie solange die Schaltfläche **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs bis Sie zur Eingabemaske **Spezialfälle hinsichtlich ätzend/reizend gegenüber Haut und/oder Auge** gelangen. Setzen Sie bei **Anwendbarkeit des Additivitätsprinzips** das Häkchen als Bestätigung, dass Additivität für diesen Stoff nicht anwendbar ist. Der Stoff wird, wenn er als Bestandteil in einem Gemisch enthalten ist, aus der additiven Bewertung des Gemisches ausgeschlossen und eine nicht additive Berechnung wird zusätzlich durchgeführt. Als Einstufungsergebnis gilt das strengere Ergebnis der beiden Berechnungen. Welche Methoden angewendet wurden, können Sie über den Bereich **Details** der Registerkarte **Einstufung** nachvollziehen. Sowohl die **additiven Berechnungen** als auch die **nicht additiven Berechnungen** werden hier auch grafisch dargestellt.

18.1.5 Biozide

Frage Ist es möglich, dass SCHEK einen Stoff in einem Biozidprodukt nicht als bioziden Wirkstoff behandelt, auch wenn er in der Wirkstoff-Liste enthalten ist?

Antwort Ja. Gehen Sie auf die Registerkarte **Zusammensetzung**. Benutzen Sie auf die Schaltfläche  rechts neben der Tabelle. Es erscheint ein Dialog, der die Inhaltsstoffe entsprechend der aufgelösten Zusammensetzung anzeigt. Sie können nun explizit angeben, welche Inhaltsstoffe die Wirkstoffe des Biozidproduktes sind (siehe Abschnitt 9.2.5).

Frage Kann SCHEK die Liste der für eine bestimmte Produktart notifizierten bioziden Wirkstoffe anzeigen?

Antwort Ja. Beim Anlegen eines Rohstoffes als Stoff oder beim Hinzufügen eines Einzelstoffes zu einem Gemisch stellen Sie in der Maske **Identität des Stoffes** bei **Suchkriterien** lediglich die gewünschte **Biozid-Produktart** ein. Benutzen Sie **Weiter >** am unteren Rand des Dialogs und Sie erhalten die gewünschte Liste.

Frage Gibt SCHEK für ein Biozidprodukt aus, ob und wann es vom Markt genommen werden muss?

Antwort Ja. Wurde eine Auswertung des Biozidproduktes durchgeführt, wird im Bereich **Vermarktungsfähigkeit** der Registerkarte **Biozid-Auswertung** angegeben, ob es sich um ein so genanntes Phase-Out-Produkt handelt. Ist dies der Fall, wird auch der Zeitpunkt, wann das Produkt vom Markt genommen werden muss, angezeigt.

Frage Gibt SCHEK für ein Biozidprodukt aus, wann die Zulassung spätestens erteilt sein muss und bis wann der Zulassungsantrag spätestens zu stellen ist?

Antwort Ja. Wurde eine Auswertung des Biozidproduktes durchgeführt, wird im Bereich **Übergangsregelungen hinsichtlich Zulassung** der Registerkarte **Biozid-Auswertung** angegeben, welche Termine hinsichtlich der Produktzulassung einzuhalten sind (siehe Abschnitt 9.2.10).

Frage Sind die Entscheidungen zur Nichtgenehmigung von bioziden Wirkstoffen gemäß Biozid-Verordnung in SCHEK enthalten?

Antwort Ja. Alle ergangenen Entscheidungen zur Nichtgenehmigung werden von SCHEK berücksichtigt (zuletzt **Durchführungsbeschluss (EU) 2024/241**).

Frage Sind die Genehmigungen von Wirkstoffen zur Verwendung in Biozidprodukten enthalten?

Antwort Ja. Alle Genehmigungen werden von SCHEK berücksichtigt (zuletzt **Durchführungsverordnung (EU) 2024/247**).

18.1.6 Aerosolpackungen

Frage Wie berücksichtigt SCHEK die Treibmittel bei der Einstufung und Kennzeichnung von Aerosolpackungen?

Antwort Hinsichtlich der Entzündbarkeit sind die Vorgaben der Aerosolrichtlinie maßgeblich. Bei der Einstufung gemäß Aerosolrichtlinie wird u. a. der Anteil entzündbarer Bestandteile betrachtet. Werden entzündbare Treibmittel wie Propan/Butan eingesetzt, sind diese für die Einstufung der Entzündbarkeit gemäß Aerosolrichtlinie von Bedeutung. Die Ergebnisse der Auswertung gemäß Aerosolrichtlinie sind auf der Registerkarte **Aerosolbestimmungen** angegeben.

Die Einstufung der Gesundheits- und Umweltgefahren über die Bestandteile erfolgt regulär gemäß CLP-Verordnung. Dabei werden Bestandteile nicht berücksichtigt, die sich beim Versprühen abtrennen und selbst nicht in die jeweilige Gesundheits- oder Umweltgefahr eingestuft sind (Das Abtrennverhalten der Bestandteile kann eingestellt werden).⁷² Die Konzentrationen der verbleibenden Bestandteile werden entsprechend umgerechnet.

⁷² siehe ECHA Q&As [<https://echa.europa.eu/de/support/qas-support/qas>] ID: 1456 Version 1.0

Um sicherzustellen, dass eine sachgerechte Einstufung und Kennzeichnung einer Aerosolpackung durch SCHEK vorgenommen werden kann, ist es erforderlich, die Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Treibmittel anzugeben und sicherzustellen, dass für die gasförmigen und flüssigen Bestandteile die Abtrennung beim Versprühen richtig eingestellt ist.

18.2 Technische Fragen

18.2.1 Datensicherung

Frage Wie kann ich eine Datensicherung durchführen, ohne dass auch die SCHEK-Programmdateien mitgesichert werden?

Antwort Es gibt zwei Möglichkeiten der Datensicherung: extern oder unmittelbar aus dem SCHEK-Programm heraus.

Bei der externen Variante ist im Falle der Einzelplatzversion das Unterverzeichnis **database** im SCHEK2-Programmdatenverzeichnis zu sichern. Es bietet sich an, das Unterverzeichnis zu archivieren (z. B. als ZIP-Datei). Beim Mehrbenutzerbetrieb sollte der Netzwerkadministrator die **database**-Unterverzeichnisse der SCHEK2-Anwender gesammelt sichern (siehe Kapitel 16).

Die Datensicherung kann auch unmittelbar aus dem SCHEK-Programm heraus durchgeführt werden. Siehe hierzu Kapitel 15.

18.2.2 Mehrbenutzerbetrieb

Frage Ist es möglich, das SCHEK-System im Mehrbenutzerbetrieb so zu installieren, dass alle Benutzer auf den gleichen Datenbereich zugreifen?

Antwort Ja. Dafür ist der Einsatz eines Datenbank-Servers vorgesehen (zur Einrichtung des Mehrbenutzerbetriebes siehe Kapitel 16).

18.2.3 Speichern von Berichten im PDF-Format

Frage Kann der von SCHEK für einen Rohstoff bzw. für ein Produkt generierte Bericht im PDF-Format abgespeichert werden?

Antwort Ja, wenn auch nicht direkt. Benutzen Sie bitte einen PDF-Konverter als Drucker (z. B. den Acrobat-PDF-Konverter von Adobe). Drucken Sie den gewünschten Bericht aus der Seitenansicht heraus und wählen Sie als Drucker den PDF-Konverter aus.